



Fachbereich Rechtspflege

Schlüsselqualifikationen: Das juristische Duell – Hard Skills und Soft Skills im Kampf um Juristen

Katrin Lüttschwager

Renate Baronin von König (Hrsg.)

Beiträge aus dem Fachbereich Rechtspflege

Nr. 03/2011

Herausgeber: Dekan Fachbereich Rechtspflege

Vorwort

Nachfolgend finden Sie die weit über dem Durchschnitt liegende Bachelorarbeit der Studentin Katrin Lüttschwager, die mit dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium am Fachbereich Rechtspflege der HWR Berlin (Studiengang Rechtsmanagement) begonnen und inzwischen erfolgreich beendet hat.

Das Thema weicht von den sonst üblichen juristischen Fachthemen ab, es lautet:

Schlüsselqualifikationen: Das juristische Duell – Hard Skills und Soft Skills im Kampf um Juristen

Mit der vorgelegten Arbeit hat die Verfasserin untersucht, inwieweit die in der Juristenausbildung nach den gesetzlichen Vorgaben der Prüfungsordnungen verankerten „Schlüsselqualifikationen“ inzwischen Einzug in die universitäre Lehre gehalten haben. Dabei wird zunächst erläutert, was unter diesem Begriff konkret zu verstehen ist und welche Bedeutung diese Qualifikationen im Berufsleben von Juristen haben. Insbesondere richtet die Autorin das Augenmerk auch darauf, unter welchem Leistungsdruck die Studierenden stehen, die neben der Bewältigung der fachlichen Stofffülle auch diese im Berufsleben durch die Arbeitgeber erwarteten nichtfachlichen Qualitäten erwerben müssen.

Mittelpunkt der Arbeit ist eine Untersuchung, wie den Vorgaben des Gesetzgebers in den einzelnen Landesgesetzen zur Juristenausbildung sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen von 38 deutschen staatlichen Universitäten, an denen Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Staatsexamen studiert werden können sowie durch den besonderen Bezug der Verfasserin zur Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ebenso für den Studiengang Rechtsmanagement, Rechnung getragen wird.

Was die Erläuterung der Begriffe „Hard Skills“ bzw. „Soft Skills“ betrifft, so stellt die Autorin zu recht fest, dass es eine allgemein gültige Definition nicht gibt. Für die Juristenausbildung stellen die Hard Skills die Fachkompetenz dar, d. h. die an den Universitäten und danach berufsbegleitend zu erwerbenden Rechtskenntnisse.

Demnach versteht man unter Schlüsselqualifikationen nichtfachliche Fähigkeiten, die Aspekte der Persönlichkeitsbildung beinhalten und neben der Bedeutung für den bestimmten Beruf auch berufs- und lebensbereichsübergreifende Bedeutung haben.

Sodann wird erläutert, welche Bedeutung diese Schlüsselqualifikationen im Berufsleben eines Juristen haben. Dabei geht die Verfasserin zunächst von der Änderung des DRiG zum 1.7.2003 aus, die das Ziel hatte, die Studierenden auf den jeweiligen juristischen Beruf besser vorzubereiten und damit eine Abkehr von der bisher am Berufsbild des Richters orientierten Ausbildung darstellt.

Die dann folgenden Ausführungen zu den allgemeinen Anforderungen, die an Juristen gestellt werden, haben das Ziel, die Bedeutung der Soft Skills im Berufsleben der Juristen differenziert beschreiben zu können. Es wird deutlich, dass sich immer noch die Juristenausbildung am Bild des Richters orientiert, obwohl ca. 80% der Absolventen diesen Beruf gar nicht ergreifen. An dieser Stelle werden auch die kritischen Stimmen zu dieser Problematik vorgestellt.

Dabei wird festgestellt, welche Anforderungen an einen Juristen üblicherweise gestellt werden; wobei es sich um Kommunikationsfähigkeit, Rhetorik, Gesprächsführung, Verhandlungsmanagement, Vernehmungslehre, Konfliktmanagement, Fremdsprachenkompetenz, Teamfähigkeit, Empathie und Belastbarkeit handelt.

Ein großer Teil der Arbeit befasst sich mit den Untersuchungen, inwieweit das Landesrecht und die Studien- und Prüfungsordnungen von Universitäten die Vorgaben des DRiG erfüllen. Dabei wird das Augenmerk der Verfasserin zunächst auf die Pflichtfächer geworfen und dabei festgestellt, dass diese im Wesentlichen die Kernbereiche des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts beinhalten. Dabei wird auch auf die Grundlagen des Rechts abgestellt, wozu nach Meinung der Autorin über die Methodenlehre auch philosophische, historische und gesellschaftliche Grundlagen gehören.

Neben den fachlichen Kompetenzen sollen Inhalte des Studiums auch die Schlüsselqualifikationen des § 5a Abs. 3 DRiG sein; wobei die Verfasserin feststellt, dass Landesgesetzgeber diese überwiegend übernommen haben.

Grundlage der Untersuchung bilden die Studien- und Prüfungsordnungen von 38 deutschen Universitäten sowie der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Ferner sind Informationen über Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen, die auf den Internetseiten der einzelnen Hochschulen publiziert werden, zur Auswertung herangezogen worden. Es wurden diejenigen staatlichen Universitäten untersucht, an denen der Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten juristischen Prüfung angeboten wird. Die Betrachtung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bezieht sich auf den Studiengang Rechtsmanagement, der mit der akademischen Bezeichnung Bachelor of Laws abschließt.

Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen wurden im Einzelnen dahingehend geprüft, welche Prüfungsleistungen in welchem Umfang von den Studierenden bis zur ersten juristischen Prüfung bzw. zum Bachelor of Laws zu erbringen sind. Dabei wurde insbesondere das Verhältnis zwischen schriftlichen Aufsichtsarbeiten, mündlichen Prüfungsleistungen, schriftlichen Hausarbeiten, einfachen Teilnahmenachweisen und sonstigen Prüfungsleistungen dargestellt. Die entsprechenden Grafiken verdeutlichen das Ergebnis sehr anschaulich.

Ziel war es auch, das Verhältnis zwischen den Studienbereichen des Grundlagen-, Pflichtfach- und Schwerpunktbereichsstudiums sowie der Fremdsprachen- und Schlüsselqualifikationsvermittlung in Semesterwochenstunden darzustellen, wobei das Augenmerk insbesondere darauf gerichtet war, in welchem Umfang die Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachkompetenzen vermittelt werden. Auch die von einzelnen Universitäten den Studierenden zusätzlich unterbreiteten Studienangebote wurden berücksichtigt.

Im Ergebnis wird durch die Ausführungen und Darstellungen verdeutlicht, dass die Hochschulen überwiegend den Vorgaben des Gesetzgebers, Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen in die Ausbildung der Juristen aufzunehmen, nachkommt; ein Großteil der Studienzeit aber auf die Pflichtfächer, Schwerpunktbereiche und Grundlagenfächer entfällt. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen nimmt nur einen geringfügigen Stellenwert in der juristischen Ausbildung ein, wobei an einigen Universitäten die Studierenden parallel zum Studium der Rechtswissenschaft Zusatzzertifikate erwerben können. Außerdem kann den Untersuchungsergebnissen entnommen werden, dass die im rechtswissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse überwiegend durch schriftliche Prüfungsleistungen wie Klausuren und Hausarbeiten überprüft werden; 26 der 39 Hochschulen sehen Leistungsnachweise als Bestandteil des rechtswissenschaftlichen Studiums in beiden Studienbereichen vor; immerhin 12 der Hochschulen setzen nur den Nachweis von Fremdsprachenkompetenzen voraus.

Schließlich macht die Autorin deutlich, weshalb sich die Studierenden in einem juristischen Duell – nämlich dem Kampf der Hard Skills und Soft Skills um die Juristen – wiederfinden: Fast die gesamte Studienzeit ist für die Teilnahme von Lehrveranstaltungen der Pflicht-, Schwerpunktbereichs- und Grundlagenfächer, also zum Erwerb von Fachkenntnissen (Hard Skills), eingeplant. Ebenso wird in diesen Bereichen der Großteil der Prüfungsleistungen in Form von Klausuren und Hausarbeiten absolviert. Nur ein sehr geringer Prozentsatz entfällt auf den Besuch von Schlüsselqualifikations- und Fremdsprachenseminaren (Soft Skills). Gleichermaßen verhält es sich

mit den diesbezüglichen Prüfungsleistungen, die oftmals nur aus einer Teilnahmebestätigung bestehen.

Das sehr umfangreiche Literaturverzeichnis ist für alle zu empfehlen, welche sich mit dem Thema noch weiter befassen wollen.

Berlin, im Dezember 2011

Renate Baronin von König

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	III
Literaturverzeichnis.....	IX
I. Fachbücher.....	IX
II. Aufsätze.....	IX
III. Studien/Statistiken	XII
IV. Internetquellen	XIII
V. Ergänzende Literaturempfehlungen	XX
A Einleitung.....	1
B Bedeutung der Hard Skills und Soft Skills in der Ausbildung und im Berufsleben der Juristen.....	5
I. Begriffserläuterungen.....	5
1. Hard Skills	5
2. Soft Skills	6
II. Bedeutung der Soft Skills im Berufsleben eines Juristen.....	7
1. Intention des Gesetzgebers.....	7
2. Allgemeine Anforderungen an Juristen.....	9
3. Spezielle Anforderungen an Juristen.....	13
a) Kommunikationsfähigkeit.....	14
b) Rhetorik.....	15
c) Gesprächsführung.....	15
d) Verhandlungsmanagement.....	16
e) Vernehmungslehre	17
f) Konfliktmanagement.....	18
g) Fremdsprachenkompetenz	19
h) Teamfähigkeit.....	19
i) Empathie	20
j) Belastbarkeit.....	21

4.	Ausblick.....	23
III.	Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben an den Universitäten.....	24
1.	Studieninhalte gemäß dem Deutschen Richtergesetz	24
a)	Pflichtfächer.....	25
b)	Schwerpunktbereiche	26
c)	Fremdsprachenkompetenz	27
d)	Schlüsselqualifikationen	27
2.	Untersuchungsmethode/Erstellung der Grafiken	29
3.	Leistungsanforderungen an die Studierenden	31
a)	Verhältnis der einzelnen Studienbereiche zueinander (in Semesterwochenstunden).....	33
aa)	Bundes- und landesdurchschnittlicher Gesamtüberblick.....	37
bb)	Betrachtung des Pflichtfachstudiums	40
cc)	Betrachtung des Schwerpunktbereichsstudiums.....	45
dd)	Betrachtung des Grundlagenstudiums	49
ee)	Betrachtung der Vermittlung der Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenz	51
b)	Verhältnis der Prüfungsleistungen zueinander.....	63
aa)	Bundesdurchschnittlicher Gesamtüberblick	67
bb)	Landesdurchschnittlicher Gesamtüberblick und universitäre Einzelauswertungen	68
4.	Zusammenfassung der Auswertung	78
C	Fazit.....	80
	Abbildungsverzeichnis	XVII
	Anlage 1: Landesgesetze für die Juristenausbildung	XX
	Anlage 2: Studien- und Prüfungsordnungen der Universitäten.....	XXII
	Anlage 3: Fundstellen Fremdsprachenkompetenz	XXX
	Anlage 4: Fundstellen Schlüsselqualifikationen	XXXIII
	Anlage 5: Schwerpunktbereiche	XXXVI
	Anlage 6: Datenträger in Form einer DVD.....	XLII

Abkürzungsverzeichnis

Es gelten die gebräuchlichen Abkürzungen gemäß Duden; daneben werden folgende aufgeführt:

AMBI.	Amtliches Mitteilungsblatt
Amtl. Anz.	Amtlicher Anzeiger
Amtsbl.	Amtsblatt
AnwBl.	Anwaltsblatt, Zeitschrift
Aufl.	Auflage
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRÄK-Mitt.	Bundesrechtsanwaltskammer Mitteilungen
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung, Zeitschrift
Fn.	Fußnote
GBI.	Gesetzblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
GVBI.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVBI. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt
GVOBI.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVOBI. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern
GVOBI. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
HmbGVBI.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HWR Berlin	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
JA	Juristische Arbeitsblätter, Zeitschrift
Jura	Juristische Ausbildung, Zeitschrift
JuS	Juristische Schulung, Zeitschrift
JZ	Juristen-Zeitung, Zeitschrift
KMWBl.	Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, For- schung und Kunst (+ Beiblatt)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NBl. MWV. Sch.-H.	Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissen- schaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungs- blatt
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift, Zeitschrift
Rn.	Randnummer
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
StAnz.	Staatsanzeiger
SWS	Semesterwochenstunden
u. v. m.	und viele mehr
ZPO	Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis

I. Fachbücher

Barton/Jost (Hrsg.)

(zitiert: *Bearbeiter in:*

Barton/Jost) Die inhaltliche Neuausrichtung des rechtswissenschaftlichen Studiums, 5. Soldan-Tagung zur anwaltsorientierten Juristenausbildung, 25. April 2003 in Bielefeld

Breidenbach/Henssler Mediation für Juristen, 1997

Brinktrine/Schneider Juristische Schlüsselqualifikationen, 2008

Däubler, Wolfgang Verhandeln und Gestalten, Schriftenreihe der Juristischen Schulungen, 2003

Greßmann, Michael Die Reform der Juristenausbildung, 2002

Ponschab/Schweizer Schlüsselqualifikationen, 2008

Römermann/Paulus

(zitiert: *Bearbeiter in:*

Römermann/Paulus) Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf, 2003

Schmidt-Räntsch Kommentar zum Deutschen Richtergesetz, 6. Aufl. 2009

II. Aufsätze

Ahlers, Dr. Dr. Dieter Rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis (§§ 5a Abs. 3 Satz 1, 5d Abs. 1 Satz 1 DRiG) – der Praxisbezug im juristischen Studium, BRAK-Mitt. 6/2006, 246

Armbrüster, Prof. Dr. Christian Fremdsprachen in Gerichtsverfahren, NJW 2011, 812

- Barton, Prof. Dr. Stephan* und
Jost, Prof. Dr. Fritz und
Brei, Kathrin und
Oezmen, Verda
(zitiert: *Barton u. a.*) Eckpunkte des anwaltsorientierten Studiums,
BRAK-Mitt. 4/2003, 151
- Bull, Prof. Dr. Hans Peter*..... Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur
Fachhochschule für Rechtskunde?, JZ 2002, 977
- Bultmann, Dr. Peter Friedrich*..... Die Reform der rechtswissenschaftlichen Ausbil-
dung an den Universitäten, JA 2002, 86
- Burgi, Prof. Dr. Martin*..... Die glückende Reform: Zur neuen Juristenaus-
bildung an den Universitäten, NJW 2003, 2804
- Debusmann, Gero* Drum prüfe, wer sich ewig bindet, Einstellungs-
verfahren für junge Richter im Bezirk des OLG
Hamm, DRiZ 2003, 263
- Flotho, Manfred* Richterpersönlichkeit und Richterauslese,
DRiZ 1988, 167
- Fritzemeyer, Prof. Dr. Wolfgang*... Die Bedeutung der „Soft Skills“ für die Juristen-
ausbildung und die juristischen Berufe,
NJW 2006, 2825
- Hartmann, Dr. Michael*..... Die Juristen in der Industrie, AnwBl. 1990, 122
- Hommelhoff, Dr. Dr. Peter* und
Teichmann, Dr. Christoph..... Das Jurastudium nach der Ausbildungsreform,
JuS 2002, 839
- Hommelhoff, Prof. Dr. Peter* und
Teichmann, Dr. Christoph..... Forum: Modernisierung in Kontinuität – die Revo-
lution der Juristenausbildung, JuS 2001, 841
- Jung, Prof. Dr. Dr. Heike*..... Forum: Schlüsselqualifikationen oder warum man
den Gesetzgeber ernst nehmen sollte, JuS 2003,
1048
- Kessler, Clemens*..... Die deutsche Juristenausbildung nach der Aus-
bildungsreform, JA 2003, 712

- Kilger, Hartmut*..... Anwaltsausbildung und die Frage der Berufswahl, JuS 2003, 308
- Koch, Prof. Dr. Harald*..... Prozessrechtslehre aus Anwaltssicht – Ein Plädoyer für den Perspektivwechsel in der Juristenausbildung, JuS 2000, 320
- Kothe, Dr. Peter*..... Ausbildungsziel: Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, AnwBl. 2003, 325
- Kracht, Stefan und
Rüssel, Ulrike* Schlüsselqualifikation Mediation, JA 2003, 725
- Lorenz, Stephan* „Jura ist ein verdammt schweres Studium“, JuS-Magazin 5/08, 11
- Markert, Mathias H.* Gesetz zur Reform der Juristenausbildung: „Schlüsselqualifikationen“ – Ein Überblick –, Jura 2003, 802
- Mattes, Till* Juristen sind Helden – Soft Skills sind ihre Achillesferse, Azur 1/2004
- Mertens, Dieter* Schlüsselqualifikationen, Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt und Berufsforschung, 7. Jahrgang 1974, 34
- Preuschen, Anabel von*..... Anwaltsorientierung an den juristischen Fakultäten – Ergebnisse der BRAK-Umfrage, BRAK-Mitt. 6/2006, 244
- Raadts, Silvia und
Haase, Carsten*..... Die neue Juristenausbildung an der Uni Trier, Fachschaft Jura der Uni Trier
- Risse, Dr. Jörg*..... „Wissen ist wenig, Können ist König“, AnwBl. 2005, 303
- Roellecke, Prof. Dr. Gerd*..... Erziehung zum Bürokraten? – Zur Tradition der deutschen Juristenausbildung, JuS 1990, 337
- Schlieffen, Prof. Dr. Katharina,
Gräfin von und
Michaelis, Dr. Lars Oliver*..... Schlüsselqualifikation Rhetorik, JA 2003, 718

- Schöbel, Dr. Heino*..... Das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung – ein Zwischenbericht, JuS 2004, 847
- Schöbel, Dr. Heino*..... Verhandlungsmanagement und Mediation in der Juristenausbildung, JuS 2000, 372
- Steckler, Prof. Dr. Brunhilde* Anwaltliche Berufspraxis in der universitären Lehre, AnwBl. 1997, 245
- Ströbel, Peter*..... Reform der Juristenausbildung, BRAK-Mitt. 4/2003, 146
- Wassermann, Dr. Rudolf*..... Zur Neuordnung der Pflichtfächer der ersten juristischen Staatsprüfung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, JZ 1983, 788
- Windel, Prof. Dr. Peter A.*..... Scheinspezialisierung und Verzettelung als mögliche Folgen der Juristenausbildungsreform, Jura 2003, 79
- Zawar, Prof. Dr. Rolf*..... Forum: Gedanken zum Praxisbezug in der juristischen Ausbildung, JuS 1994, 545

III. Studien/Statistiken

- Gayk, Florian* SQ21 – Schlüsselqualifikationen im 21. Jahrhundert, 2005
- Bundesrechtsanwaltskammer*..... Pressemitteilung Nr. 2 vom 19.03.2010
Pressemitteilung Nr. 7 vom 05.03.2007
Pressemitteilung Nr. 18 vom 25.04.2002
- Staufenbiel 2009*..... Entwicklungen und Trends am Arbeitsmarkt für Absolventen, Staufenbiel JobTrends-Studie 2009
- Staufenbiel 2011*..... Die Studie zu Entwicklungen am Arbeitsmarkt für Absolventen JobTrends Deutschland 2011
- Trendence Institut Berlin*..... Trendence Absolventenbarometer 2010 Law Edition, Jus 7/2010, XII und XXXVII

IV. Internetquellen

- Online-Wirtschaftslexikon Gabler Verlag (Hrsg.), Gabler Wirtschaftslexikon:
www.wirtschaftslexikon.gabler.de
- Online-Wörterbuch..... www.leo.org
- Universität Augsburg Informationen über Schlüsselqualifikationen:
http://www.jura.uni-augsburg.de/de/lehre/jura_klassisch/pruefungen/schluesselqualifikationen/
Informationen über Fremdsprachen:
http://www.jura.uni-augsburg.de/lehre/jura_klassisch/fremdsprachenausbildung/
(Einsichtnahme jeweils am 10.05.2011)
- Universität Bonn Informationen über Schlüsselqualifikationen:
<http://jura.uni-bonn.de/index.php?id=3394>
(Einsichtnahme am 09.05.2011)
- Universität Bremen Lehrveranstaltungen für Schlüsselqualifikationen:
<http://www.jura.uni-bremen.de/typo3/cms405/index.php?id=328>
(Einsichtnahme am 10.05.2011)
- Universität Düsseldorf..... Informationen über Moot Courts:
http://www.jura.uni-duesseldorf.de/internationales/Moot_Courts.html
(Einsichtnahme am 09.05.2011)
- Europa-Universität Viadrina Fremdsprachenausbildung:
<http://www.europa-uni.de/de/studium/studienangebot/fremdsprachen/index.html>
Lehrveranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen:
http://www.rewi.europa-uni.de/de/lehrstuhl/br/wirtschaftsrecht/lehveranstaltung/SS_2011/index.html
(Einsichtnahme jeweils am 10.05.2011)

- Universität Frankfurt/Main..... Seminare zur Anwalts- und Berufsorientierung:
http://www.jura.uni-frankfurt.de/zentrum_slq/Schlüsselqualifikationen_i_e_S/Aktuelle_Lehrveranstaltungen/index.html
- Fremdsprachenveranstaltungen:
http://www.jura.uni-frankfurt.de/zentrum_slq/Fremdsprachige_Rechtskenntnisse/Aktuelle_Lehrveranstaltungen/index.html
- (Einsichtnahme jeweils am 10.05.2011)
- Universität Freiburg Prüfungsordnung zur Zusatzausbildung (ZAPrO)
Europäisches, Internationales und Ausländisches
Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg:
<http://www.jura.uni-freiburg.de/studium/zusatzausbildung/pruefungsordnung-der-zusatzausbildung/view>
- (Einsichtnahme am 04.05.2011)
- Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS):
<http://www.zfs.uni-freiburg.de/>
- (Einsichtnahme am 10.05.2011)
- Freie Universität Berlin..... Informationen über Schlüsselqualifikationen und
Fremdsprachenkompetenz:
<http://www.fu-berlin.de/vorlesungsverzeichnis/ss11/ju-ra/010005050001001001.html>
- (Einsichtnahme am 09.05.2011)
- Universität Gießen Sprachenangebot:
<http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/zentren/zfbk/forumssprachen/sprachangebot>
- Außerfachliche Kompetenzen (AfK):
<http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/zentren/zfbk/afk>
- (Einsichtnahme jeweils am 10.05.2011)

- Universität Göttingen Informationen über Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenz, Flyer der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen:
<http://www.uni-goettingen.de/de/96031.html>
(Einsichtnahme am 03.05.2011)
- Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS):
<http://www.zess.uni-goettingen.de/homepage/index.php?id=1>
(Einsichtnahme am 10.05.2011)
- Universität Greifswald Informationen zur Fremdsprachenausbildung:
<http://www.rsf.uni-greifswald.de/studium/sprachausbildung/rechts-wissenschaften/allgemeine-informationen.html>
- Informationen über Schlüsselqualifikationen:
<http://www.rsf.uni-greifswald.de/studium/propaedeutik/schluessel-qualifikationen-fuer-juristen.html>
(Einsichtnahme jeweils am 03.05.2011)
- Universität Halle-Wittenberge Informationen über Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenausbildung:
http://www.jura.uni-halle.de/studium_lehre/163899/lehre_ss_2007/schluesselquali_fremdsprachen/#anchor1025549
(Einsichtnahme am 09.05.2011)
- Universität Hamburg Lehrveranstaltungen für Schlüsselqualifikationen:
<http://www.jura.uni-hamburg.de/schluesselqualifikation/veranstaltungen/>
- Lehrveranstaltungen für Fremdsprachen:
<http://www.jura.uni-hamburg.de/fremdsprachen/veranstaltungen/>
(Einsichtnahme jeweils am 10.05.2011)

- Universität Hannover Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfSK):
<http://www.zfsk.uni-hannover.de/index.php?id=72>
 Vorlesungsverzeichnis Schlüsselqualifikationen:
<http://qis.verwaltung.uni-hannover.de/qisserver/servlet/de.his.servlet.RequestDispatcherServlet?state=wtree&search=1&trex=step&root120111=40783|40147|40789&P.vx=lang>
 Vorlesungsverzeichnis Fremdsprachen:
<http://qis.verwaltung.uni-hannover.de/qisserver/servlet/de.his.servlet.RequestDispatcherServlet?state=wtree&search=1&trex=step&root120111=40783|40147|40846&P.vx=lang>
 (Einsichtnahme jeweils am 10.05.2011)
- Universität Heidelberg Informationen zur Fremdsprachenausbildung:
http://www.jura-hd.de/ubersicht_uber_die_rechts-_und_fremdsprachenausbildung.html
 Vorlesungsverzeichnis:
<http://lsf.uni-heidelberg.de/qisserver/rds?state=wtree&search=1&trex=step&root120111=34294|30928&P.vx=mittel>
 (Einsichtnahme jeweils am 02.05.2011)
- Universität Jena Informationen zu Schlüsselqualifikationen:
http://www.uni-jena.de/Notwendige_Kompetenzen.html
 Sprachenzentrum:
<http://www.uni-jena.de/spz.html>
 (Einsichtnahme jeweils am 10.05.2011)
- Universität Kiel Studienplan der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung:
<http://www.jura.uni-kiel.de/Internationales/ffazertifikat/studplan>

Kursübersicht über Schlüsselqualifikationen:
http://www.jura.uni-kiel.de/StuPrue/StudiOrga/sc hlussquali/sq-kursubersicht-im-ss11_20110328.pdf-1

(Einsichtnahme jeweils am 09.05.2011)

Universität Köln Informationen zu Schlüsselqualifikationen:
<https://klips.uni-koeln.de/qisserver/rds?state=wtree&search=1&trex=step&root120111=19666|17409|17353&P.vx=mittel>

Informationen zu Fremdsprachen:
<https://klips.uni-koeln.de/qisserver/rds?state=wtree&search=1&trex=step&root120111=19666|17409|17378&P.vx=mittel>

(Einsichtnahme jeweils am 09.05.2011)

Universität Konstanz Vorlesungsverzeichnis Schlüsselqualifikationen:
<http://lsf.uni-konstanz.de/qisserver/rds?state=wtree&search=1&trex=step&root120111=36350|36214|34834&P.vx=kurz>

Vorlesungsverzeichnis Fremdsprachen:
<http://lsf.uni-konstanz.de/qisserver/rds?state=wtree&search=1&trex=step&root120111=36350|36214|33922&P.vx=kurz>

(Einsichtnahme jeweils am 10.05.2011)

Universität Leipzig Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2011:
http://www.uni-leipzig.de/~jura/wcms/images/stories/vorlesungen/ss11/vl_kurz.pdf
(Einsichtnahme am 10.05.2011)

Universität Mainz Informationen zu Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenzen:
<http://www.jura.uni-mainz.de/309.php>
(Einsichtnahme am 09.05.2011)

- Universität Marburg Informationen zu Zusatzqualifikationen:
<http://www.uni-marburg.de/fb01/studium/zusatzqualifikation>
(Einsichtnahme am 04.05.2011)
- Zentrum für Schlüsselqualifikationen:
<http://www.uni-marburg.de/fb02/studium/zfsq>
(Einsichtnahme am 10.05.2011)
- Universität Osnabrück Klausurenplan:
http://www.jura.uos.de/html/pruefungen.html#AKTUELLER_KLAUSURENPLAN
und <http://www.ja-aktuell.de/root/img/pool/pruefungsordnungen/osnabrueck.pdf>
(Einsichtnahme am 03.05.2011)
- Zusatzqualifikationsprogramm für Studierende verona:
<http://www.uni-osnabrueck.de/146.html>
(Einsichtnahme am 10.05.2011)
- Informationen über Moot Courts:
<http://www.jura.uos.de/html/217.htm>
(Einsichtnahme am 10.05.2011)
- Universität Passau Schlüsselqualifikationsveranstaltungen:
[http://www.jura.uni-passau.de/795.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=188&tx_ttnews\[backPid\]=1&cHash=821e250eb8](http://www.jura.uni-passau.de/795.html?&tx_ttnews[tt_news]=188&tx_ttnews[backPid]=1&cHash=821e250eb8)
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung:
<http://www.jura.uni-passau.de/1836.html>
(Einsichtnahme jeweils am 10.05.2011)
- Universität Potsdam Zentrum für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (Zessko):
<http://www.uni-potsdam.de/zessko/index.html>
(Einsichtnahme am 10.05.2011)

- Universität Regensburg Informationen zur Fremdsprachenausbildung:
[http://www-cgi.uni-regensburg.de/Einrichtungen/
 ZSK/sfa/lektoren-lehrbeauftragte/fachbezogene-
 fremdsprachenausbildung/](http://www-cgi.uni-regensburg.de/Einrichtungen/ZSK/sfa/lektoren-lehrbeauftragte/fachbezogene-fremdsprachenausbildung/)
 Kursangebote zu Schlüsselqualifikationen:
[http://www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft
 /fakultaet/fakultaet/beratungservice/kursangebote
 /index.html](http://www.uni-regensburg.de/rechtswissenschaft/fakultaet/fakultaet/beratungservice/kursangebote/index.html)
 (Einsichtnahme jeweils am 10.05.2011)
- Universität Rostock..... Informationen zur fachspezifischen Fremdspra-
 chenausbildung für Juristen:
[http://www.juf.uni-rostock.de/studienangebot/rec
 htswissenschaft/sprachausbildung/](http://www.juf.uni-rostock.de/studienangebot/rechtswissenschaft/sprachausbildung/)
 (Einsichtnahme am 10.05.2011)
- Universität des Saarlandes Zentrum für Schlüsselkompetenzen:
[http://www.uni-saarland.de/de/campus/fakultaete
 n/zentrale-einrichtungen/zentrum-fuer-
 schluesselkompetenzen/schluessel.html](http://www.uni-saarland.de/de/campus/fakultaeten/zentrale-einrichtungen/zentrum-fuer-schluesselkompetenzen/schluessel.html)
 (Einsichtnahme am 10.05.2011)
- Universität Trier Allgemeine Informationen zum Studium für Stu-
 dieninteressierte:
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=8988>
 Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
 (FFA): <http://www.uni-trier.de/index.php?id=5596>
 (Einsichtnahme jeweils am 09.05.2011)
- Universität Tübingen..... Studienplan:
[http://www.jura.uni-
 tuebingen.de/studium/normen/studienplan.htm](http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/normen/studienplan.htm)
 (Einsichtnahme am 02.05.2011)
 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüs-
 selqualifikationen und Fremdsprachen:
[http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/lehrver
 anstaltungen/2011ss/gruenerplan.html#rubrik09](http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/lehrveranstaltungen/2011ss/gruenerplan.html#rubrik09)
 (Einsichtnahme am 10.05.2011)

Informationen über Moot Courts:
<http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/mootcourt>
(Einsichtnahme am 10.05.2011)

V. Ergänzende Literaturempfehlungen

- Appelmann, Björn*..... Führen mit Emotionaler Kompetenz, 2009
- Dumpert, Michael*..... Kundenorientierte Sozialkompetenzen als didaktische Herausforderung, 2003
- Hinsch, Rüdiger*..... Soziale Kompetenz kann man lernen, 2003
- Kanning, Uwe Peter*..... Diagnostik sozialer Kompetenzen, 2003
- Kanning, Uwe Peter*..... Soziale Kompetenzen, 2005
- Kasten, Hartmut*..... Soziale Kompetenzen, 2008
- Knaut, Helen*..... Schlüsselqualifikationen praktisch, 2003
- Lenzen, Andreas*..... Erfolgsfaktor Schlüsselqualifikationen, 1998
- Maurer, Hanspeter* und
Gurzeler, Beate Handbuch Kompetenzen, 2005
- Nestler, Judith Anne* Soziale Kompetenz, 2009
- Neubert, Andreas*..... Leitkategorie: soziale Kompetenz, 2009
- Pammer, Helga* und
Huemer, Alexandra..... Soziale Kompetenz für Praktiker, 2004
- Pilz, Matthias* Sozialkompetenzen zwischen theoretischer Fundierung und pragmatischer Umsetzung, 2004
- Recknagel, Sandy*..... Soziales Lernen leicht gemacht!, 2009
- Stender-Monhemius, Kerstin* Schlüsselqualifikationen, 2006
- Wellhöfer, Peter R.* Schlüsselqualifikation Sozialkompetenz, 2004
- Werner, Erwin*..... Schlüsselqualifikationen, 2003
- Wilke, Helmut* Einführung in das systematische Wissensmanagement, 2004

A Einleitung

Aktuelle Studien¹ und Aufsätze² belegen, dass fast jedes Unternehmen von Berufseinsteigern nicht nur Fachwissen, sondern auch das Vorhandensein sog. Schlüsselqualifikationen erwartet. In der juristischen Fachwelt³ ist man sich weitestgehend⁴ einig, dass sich ein „erfolgreicher Jurist in Zukunft mehr denn je durch eine breite Kompetenz auszeichnen wird, die auf fundiertem juristischen Fachwissen, Grundlagenwissen aus mehreren anderen Fachdisziplinen sowie einer ausgeprägten sozialen Kompetenz beruht“.⁵ Dieses Kompetenzportfolio sei der Schlüssel zum Erfolg.⁶ Die nachstehenden beispielhaften Aussagen, geben einen kurzen Einblick in die Fähigkeiten, die ein Arbeitnehmer mitbringen sollte, wenn er den Ansprüchen der Arbeitgeber gerecht werden möchte:

Rick van Aerssen, Recruitment-Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer: *„Eine Top-Qualifikation ist Grundvoraussetzung. Aber ein Bewerber ist natürlich mehr als die Summe seiner oder ihrer Examensnoten, und stromlinienförmige Bildungswege sind uns grundlegend suspekt. Es ist wichtig, auch einmal über den Tellerrand geschaut zu haben, sei es durch Auslandsaufenthalte oder soziales Engagement. Zentral ist aber, dass die Neueinsteiger zu uns passen und die Chemie stimmt.“*⁷

Dr. Johannes Adloff, Partner bei Hengeler Mueller: *„Wir suchen junge Juristinnen und Juristen, die immer schon Ansprüche an sich gestellt haben. Wichtig sind uns Eigenschaften wie Neugier, Einsatzbereitschaft, der Wille, sich Ziele zu setzen und sie zu erreichen. Wir sind an Persönlichkeiten interessiert. Dies sind Bewerber, die sich bei Auslandsaufenthalten oder außerhalb ihres Fachbereichs engagiert haben und jede Menge Teamgeist mitbringen.“*⁸

Dr. Doris-Maria Schuster, Personalpartnerin bei Gleiss Lutz: *„Fachlich erwarten wir zwei mindestens vollbefriedigende Staatsexamina und sehr gute Englischkenntnisse. Eine Promotion und einen im Ausland erworbenen LL. M. sehen wir sehr gerne, sie sind aber keine zwingende Einstellungsvoraussetzung. Persönlich wünschen wir uns, dass Bewerber das Potenzial zur Anwaltspersönlichkeit haben. Anspruchsvolle*

¹ Z. B. SQ21 – Schlüsselqualifikationen im 21. Jahrhundert, Trendence Absolventenbarometer 2010, Staufenberg JobTrends Deutschland 2011.

² Z. B. Mattes, Azur 1/2004; Jung, JuS 2003, 1048; Risse, AnwBl. 2005, 303 f.; Fritzemeyer, NJW 2006, 2825; Bundesagentur für Arbeit, Soft Skills – Notwendig für den Erfolg, ABI-Ausgabe 2008, 28 f.; Hille, Nicht nur Noten entscheiden, Handelsblatt v. 16.10.2010.

³ Vorherrschende Meinung in der Berufswelt, vgl. aber hier nur JuS 7/2010, XXXVII.

⁴ Kritisch: Bull, JZ 2002, 977; Kessler, JA 2003, 712 (715, 716); Windel, Jura 2003, 79 (81).

⁵ Ponschab in: Barton/Jost, 95; vgl. auch Paulus in: Römermann/Paulus, § 3 Rn. 66, § 73 Rn. 10 f.

⁶ Ponschab in: Barton/Jost, a. a. O.

⁷ Rick van Aerssen, JuS 7/2010, XXXVII.

⁸ Dr. Johannes Adloff, JuS 7/2010, a. a. O.

*Aufgaben und Herausforderungen sollten sie nicht abschrecken, sondern reizen. Bewerber sollten sich als Mannschaftsspieler verstehen und gerne mit Menschen kommunizieren. Wir suchen teamfähige, begabte Juristen, die sich für wirtschaftliche Zusammenhänge interessieren und vor Verantwortung und neuen Herausforderungen nicht zurückschrecken.*⁹

*„Für eine klassische juristische Tätigkeit gilt: Fachwissen alleine reicht nicht für einen Start im Law-Bereich. Gerade Soft Skills sind essentiell für einen erfolgreichen Einstieg.“*¹⁰

Den obigen Aussagen lässt sich entnehmen, dass das Vorhandensein nicht-fachlicher Kompetenzen einen großen Stellenwert im Berufsleben eines (erfolgreichen) Juristen einnimmt. Allerdings wird ebenso solides und umfangreiches Fachwissen als Grundlage vorausgesetzt, um überhaupt in die engere Auswahl eines Bewerbungsprozesses zu gelangen. Nach wie vor spielen daher die Examensnoten eine zentrale Rolle.¹¹

Demzufolge werden sehr hohe Anforderungen an die Berufseinsteiger gestellt. Sie müssen nicht nur fachlich kompetent sein, sondern auch nicht-fachliche Kompetenzen¹² aufweisen, um in der Berufswelt bestehen zu können.¹³ Somit ist es erforderlich, bereits in der Ausbildung den Grundstein zu legen und die angehenden Juristen auf diese Ansprüche vorzubereiten.

Einen ersten Schritt, diesen Forderungen des Arbeitsmarktes in der Juristenausbildung Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des Deutschen Richtergesetzes getan.¹⁴

Seit dem Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002,¹⁵ welches am 1. Juli 2003 in Kraft trat, lautet § 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes: „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselquali-

⁹ Dr. Doris-Maria Schuster, JuS 7/2010, XXXVII.

¹⁰ Bartels/Klick, JuS 7/2010, a. a. O.

¹¹ Römermann/Mumm/Jürgens in: Römermann/Paulus, § 73 Rn. 10 f., § 79 Rn. 2, § 82 Rn. 5; Flotho, DRiZ 1988, 167 (168); Hommelhoff/Teichmann, JuS 2002, 839 (840); Debusmann, DRiZ 2003, 263; Kothe, AnwBl. 2003, 325 (326); Burgi, NJW 2003, 2804 (2805); Windel, Jura 2003, 79 (81); Risse, AnwBl. 2005, 303 (304); Interview mit RA Dr. Rainer Klocke in: Mattes, Azur 1/2004; Hille, Nicht nur Noten entscheiden, Handelsblatt v. 16.10.2010.

¹² Im Gesetzesentwurf ist die Rede von „nichtjuristischen Fähigkeiten“, vgl. BT-Drucks. 14/7176, 8 Ziff. 4.

¹³ Schlieffen/Michaelis, JA 2003, 718 (719).

¹⁴ BGBl. I 2002, 2592; vgl. zur Begründung BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001; BR-Drucks. 259/02 v. 26.04.2002; ausführlich zu den Änderungen: Greßmann.

¹⁵ BGBl. I 2002, 2592.

fikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streit-schlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.“

Diese Neuerung findet sich ebenso bei den Vorgaben der Prüfungsinhalte in § 5d Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes wieder: „Staatliche und universitäre Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen nach § 5a Abs. 3 Satz 1; unbeschadet von § 5a Abs. 2 Satz 2 können die Prüfungen auch Fremdsprachenkompetenz berücksichtigen.“

Selbst ein in das Richter Verhältnis berufener Jurist muss über die erforderliche soziale Kompetenz verfügen, § 9 Nr. 4 DRiG.

Acht Jahre nach dieser Reform stellt sich nunmehr die Frage, inwieweit diese Schlüsselqualifikationen Einzug in die universitäre Lehre gehalten haben und was unter diesem Begriff konkret verstanden wird. Die vorliegende Arbeit soll einen Überblick darüber verschaffen, was unter den vom Gesetzgeber aufgeführten Schlüsselqualifikationen zu verstehen ist und welche Bedeutung diesen Qualifikationen im Berufsleben der Juristen zukommt. Ferner soll untersucht werden, welchen Stellenwert die Vermittlung dieser Kompetenzen an den Universitäten einnimmt.

Das Augenmerk soll insbesondere darauf gerichtet sein, dass die Studierenden mitunter einem enormen Leistungsdruck ausgesetzt sind: Einerseits müssen sie den Leistungsanforderungen der Universitäten mit ihrer „ohnehin schon bestehenden Stofffülle“¹⁶ hinsichtlich der Erreichung guter Examensnoten gerecht werden. Andererseits sollen sie auch den Ansprüchen der späteren Arbeitgeber, deren Blick nicht nur auf die Examensnoten, sondern insbesondere auch auf nicht-fachliche Qualitäten, gerichtet ist, entsprechen.

Mittelpunkt dieser Arbeit wird daher die Untersuchung sein, wie den Vorgaben des Gesetzgebers in den einzelnen Landesgesetzen zur Juristenausbildung sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der 38 deutschen staatlichen Universitäten,¹⁷ an denen Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Staatsexamen studiert werden können, sowie durch den besonderen Bezug der Verfasserin zur Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin (HWR Berlin) ebenso für den Studiengang Rechtsmanagement, Rechnung getragen wird. In einer Übersicht soll dargestellt werden, in welchem Umfang jeweils Pflicht-, Schwerpunktbereichs- und Schlüsselqualifikations-Seminare angeboten werden und wie das Verhältnis – ausgedrückt in Semes-

¹⁶ Römermann/Paulus, Vorwort.

¹⁷ Aufzählung der entsprechenden, untersuchungsrelevanten Universitäten s. u. a. Anlage 2.

terwochenstunden – dieser Fächer zueinander ist. Ferner soll anhand der Prüfungsordnungen festgestellt werden, ob die Schlüsselqualifikationen, wie in § 5d Abs. 1 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehen, tatsächlich prüfungsrelevant sind.

Auf die einzelnen Änderungen des Deutschen Richtergesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung durch das Gesetz zur Juristenausbildungsreform vom 11. Juli 2002¹⁸ sowie die konkreten Inhalte der einzelnen Seminarangebote der Universitäten soll in dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Jede Universität verfügt über eine eigene Internetpräsenz,¹⁹ die bei näherem Interesse weitere, ausführliche Informationen bietet.

Hinsichtlich des Sprachgebrauchs wird auf Folgendes hingewiesen:

Die in dieser Arbeit verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen beide Geschlechter ein. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind daher stets beide Geschlechter gemeint.

¹⁸ Ausführlich zu den Änderungen: *Greßmann*.

¹⁹ www.uni-freiburg.de; www.uni-heidelberg.de; www.uni-konstanz.de; www.uni-tuebingen.de; www.uni-augsburg.de; www.uni-bayreuth.de; www.uni-erlangen.de; www.uni-muenchen.de; www.uni-passau.de; www.uni-regensburg.de; www.uni-wuerzburg.de; www.fu-berlin.de; www.hu-berlin.de; www.hwr-berlin.de; www.europa-uni.de; www.uni-potsdam.de; www.uni-bremen.de; www.uni-hamburg.de; www.uni-giessen.de; www.uni-marburg.de; www.uni-frankfurt.de; www.uni-greifswald.de; www.uni-rostock.de; www.uni-goettingen.de; www.uni-hannover.de; www.uni-osnabrueck.de; www.uni-bielefeld.de; www.ruhr-uni-bochum.de; www3.uni-bonn.de; www.uni-duesseldorf.de; www.uni-muenster.de; www.uni-koeln.de; www.uni-mainz.de; www.uni-trier.de; www.uni-saarland.de; www.uni-leipzig.de; www.uni-halle.de; www.uni-kiel.de; www.uni-jena.de.

B Bedeutung der Hard Skills und Soft Skills in der Ausbildung und im Berufsleben der Juristen

I. Begriffserläuterungen

Die für die Begriffe Hard Skills und Soft Skills in der Literatur aufzufindenden Definitionen sind vielseitig, eine allgemein gültige Definition findet sich aber derzeit nicht.²⁰ In den zahlreichen Werken,²¹ die sich mit diesem Thema beschäftigen, versucht jeder Autor eine eigene Darstellung seines Verständnisses für diese Begriffe herzu- leiten und zu begründen. Im Großen und Ganzen ähneln sich die jeweiligen Be- schreibungen. Nachstehend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Defini- tionen, die auch für die vorliegende Arbeit als Grundlage dienen.

1. Hard Skills

Wird der englischsprachige Ausdruck Hard Skills wörtlich übersetzt, so ist das deut- sche Synonym bereits richtungsweisend: Es bedeutet harte Fähigkeiten. Im Eng- lisch-Wörterbuch²² finden sich dafür Begriffe wie Fachkenntnis, Fachkönnen, Hand- fertigkeit und Qualifikation.

Es handelt sich folglich um die Fachkompetenz. Diese wiederum beinhaltet im All- gemeinen den Umgang mit fachlichen Themen, die neben theoretischen Kenntnis- sen auch praktisch anwendbares Handlungswissen umfassen und intellektuelle so- wie handwerkliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erfordern.²³ Die Fachkompetenz umfasst also die jeweiligen fachspezifischen Kompetenzen und Kenntnisse.²⁴

Für Juristen stellt die Fachkompetenz die an den Universitäten und später berufs- begleitend erworbene Rechtskenntnis dar.²⁵ Dazu gehört in der universitären Aus- bildung gemäß § 5 a Abs. 2 Satz 3 DRiG v. a. die Beherrschung der Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfah-

²⁰ S. *Paulus* in: *Römermann/Paulus*, § 2 Rn. 9; *Brinktrine/Schneider*, 11.

²¹ Z. B. *Däubler*, *Verhandeln und Gestalten*, 2003; *Römermann/Paulus*, *Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf*, 2003; *Ponschab/Schweizer (Hrsg.)*, *Schlüsselqualifikationen – Kommunikation, Mediation, Rhetorik, Verhandlung, Vernehmung*, 2008; *Brinktrine/Schneider*, *Ju- ristische Schlüsselqualifikationen*, 2008; *Nestler*, *Soziale Kompetenz*, 2009; *Neubert*, *Leitkatego- rie: Soziale Kompetenz*, 2009; *Kasten*, *Soziale Kompetenzen*, 2008; *Knauf*, *Schlüsselqualifikatio- nen praktisch*, 2003; *Werner*, *Schlüsselqualifikationen*, 2003 u. v. m. (s. ergänzende Literaturemp- fehlungen, XVI).

²² S. z. B. *Langenscheidts Taschenwörterbuch*, *Englisch-Deutsch*; www.leo.org.

²³ Ähnlich: *Diekel*, *Die Bedeutung von Schlüsselkompetenzen in der Berufspraxis am Beispiel Deut- sche Bahn*, 2010, 5.

²⁴ *Fritzemeyer*, *NJW* 2006, 2825; vgl. auch *Flotho*, *DRiZ* 1988, 167 (170).

²⁵ *Risse*, *AnwBl.* 2005, 303 (304).

rensrechts unter Einschluss der europarechtlichen Bezüge, welche die Pflichtfächer²⁶ im Studium darstellen. Weiterhin sind Kenntnisse in den Grundlagenfächern erforderlich, deren Inhalt die rechtswissenschaftlichen Methoden, die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen bilden.²⁷ Die Universitäten vermitteln demzufolge „in einer wissenschaftlichen Ausbildung methodische Fertigkeiten und grundlegende Rechtskenntnisse“,²⁸ die für die Ausübung einer juristischen Tätigkeit, die mit „Entscheidungen von weitreichender Bedeutung für das jeweilige Unternehmen“²⁹ und im Hinblick auf eine richterliche Tätigkeit auch für die jeweiligen Prozessparteien einhergeht, essentiell sind.³⁰

2. Soft Skills

Für den Begriff Soft Skills³¹ finden sich in der Literatur verschiedene Synonyme. So ist beispielsweise von Schlüsselqualifikationen,³² Zusatzqualifikationen,³³ sozialen Kompetenzen³⁴ oder auch weichen Kompetenzen³⁵ die Rede, die sich im Grunde jedoch nur durch die jeweilige Bezeichnung und im Wesentlichen nicht inhaltlich unterscheiden.

Demnach versteht man „unter Schlüsselqualifikationen nicht-fachliche Fähigkeiten, die Aspekte der Persönlichkeitsbildung beinhalten und neben der Bedeutung für den bestimmten Beruf auch berufs- und lebensbereichsübergreifende Bedeutung haben. Es handelt sich demnach um funktions- und berufsübergreifende Qualifikationen, die über fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten hinausreichen und sie überdauern. Sie dienen als Schlüssel zu weiteren Qualifikationen.“³⁶ „Schlüsselqualifikationen sind mithin allgemeine, überfachliche Fähigkeiten, die es ermöglichen, neue Qualifi-

²⁶ § 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG: „Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.“; *Schmidt-Räntsch*, § 5a Rn. 8 f.

²⁷ S. Fn. 26; *Schmidt-Räntsch*, § 5a Rn. 16.

²⁸ S. Ziff. 2 der Bielefelder Empfehlungen, BRAK-Mitt. 2003, 155.

²⁹ Vgl. *Sommer* in: *Barton/Jost*, 90.

³⁰ Ebenso *Paulus/Dendorfer* in: *Römermann/Paulus*, § 1 Rn. 2, § 76 Rn. 29.

³¹ Z. B. *Fritzemeyer*; NJW 2006, 2825.

³² Z. B. *Mertens*, 34.

³³ Bspw. *Däubler*, § 1 Rn. 27; *Bull*, JZ 2002, 977 (979).

³⁴ Z. B. im Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Reform der Juristenausbildung, BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, 2.

³⁵ *Brinktrine/Schneider*, § 1.

³⁶ *Sabine Archan und Elisabeth Tutschek*, Österreichisches Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Schlüsselqualifikationen – Wie vermittele ich sie Lehrlingen?, 1. Auflage 2002, 3.

kationen und neues Wissen zu erwerben – unabhängig vom konkreten Berufs- und Arbeitsumfeld.³⁷

Ferner beinhalten sie „Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche die Eignung für viele alternative Positionen und Funktionen gegenwärtig sowie für die Bewältigung von sich laufend verändernden Anforderungen während des zukünftigen Berufslebens erbringen.“³⁸ Es sind folglich „übergeordnete Bildungsziele und Bildungselemente, die den Schlüssel zur raschen und reibungslosen Erschließung von wechselndem Spezialwissen bilden. Schlüsselqualifikationen sind demnach solche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche nicht unmittelbar und begrenzten Bezug zu bestimmten, disparaten praktischen Tätigkeiten erbringen, sondern vielmehr die Eignung für eine große Zahl von Positionen und Funktionen als alternative Optionen zum gleichen Zeitpunkt und die Eignung für die Bewältigung einer Sequenz von (meist unvorhersehbaren) Änderungen von Anforderungen im Laufe des Lebens.“³⁹

Zusammenfassend sind es also „menschliche Eigenschaften, Fähigkeiten und Persönlichkeitszüge, die für das Ausüben eines Berufs nötig oder zumindest hilfreich sind.“⁴⁰ Darunter zählen beispielsweise analytisches Denkvermögen, Aufgeschlossenheit, Ausstrahlung, Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen, Eigeninitiative, Entscheidungsfreude, Kommunikationsfähigkeiten, Kontaktfreudigkeit, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Selbstbewusstsein, Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit u. v. m.⁴¹

II. Bedeutung der Soft Skills im Berufsleben eines Juristen

1. Intention des Gesetzgebers

Einführend wurde bereits das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002,⁴² welches am 1. Juli 2003 in Kraft trat, erwähnt. Nachfolgend wird kurz der Hintergrund der Änderung des Deutschen Richtergesetzes erläutert:⁴³

„Die juristische Berufswelt hat sich verändert. In den Vordergrund getreten sind die rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Tätigkeiten der Anwälte, Wirtschaftsjuris-

³⁷ *Brinktrine/Schneider*, § 3 Nr. 2.

³⁸ Gabler Verlag (Hrsg.), *Gabler Wirtschaftslexikon*, Stichwort: Schlüsselqualifikationen, online im Internet: www.wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/13537/schlueselqualifikation-v8.html (dauerhaft aufgeführt, Einsicht am 31.03.2011).

³⁹ *Mertens*, 36, 40.

⁴⁰ *Fritzemeyer*, NJW 2006, 2825.

⁴¹ S. bspw. *Römermann* in: *Römermann/Paulus*, § 73 Rn. 18.

⁴² BGBl. I 2002, 2592.

⁴³ Ausführlich *Greßmann*.

ten und Verwaltungsjuristen.⁴⁴ Immerhin 80 % der Jura-Absolventen mit dem Zweiten Staatsexamen ergreifen einen Anwaltsberuf.⁴⁵ Ferner wird die Streitvermeidung bedeutender; die Streitentscheidung – also die Hauptaufgabe eines Richters – verliert hingegen an praktischer Bedeutung,⁴⁶ denn ca. 70 % der Streitigkeiten werden außergerichtlich durch Rechtsanwälte erledigt, ohne dass es zu einem Gerichtsverfahren kommt.⁴⁷

Diese Tendenz erkannte auch der Gesetzgeber und verfolgt daher mit Hilfe des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002⁴⁸ das Ziel,⁴⁹ die Studierenden auf den jeweiligen juristischen Beruf besser vorbereiten zu können. Durch eine verstärkte Berufsfeldorientierung sollen die künftigen Juristen nicht mehr nur nach dem Berufsbild des Richters ausgebildet werden, sondern auch Kompetenzen für andere juristische Berufe erwerben.⁵⁰ Gerade die „Anforderungen an interdisziplinäre Fähigkeiten und Kenntnisse der Absolventen in den Bereichen Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Streitschlichtung oder Mediation“ seien gewachsen.⁵¹ Ferner seien „infolge des zunehmenden Einflusses insbesondere europäischer Rechtsnormen auf das nationale Recht“⁵² Kenntnisse über internationales und ausländisches Recht unentbehrlich.

Das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung sieht daher die Ausbildung in Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit sowie fachspezifischen Fremdsprachen vor.⁵³ Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine exemplarische und keine abschließende Aufzählung.⁵⁴ Infolgedessen wird eine Ergänzung um weitere interdisziplinäre Ausbildungselemente nicht von vornherein ausgeschlossen und die akademische Freiheit der Universitäten nicht beeinträchtigt.⁵⁵ Ferner gehen nach Auffassung des Gesetzgebers gerade diese Schlüsselqualifikationen über eine rein juristische Tätigkeit hinaus und runden den Ausbildungsinhalt durch interdisziplinäre Fertigkeiten ab.⁵⁶ Demzufolge zeichnen einen heute modernen Juristen nicht nur Kenntnisse in den juristischen Kern-

⁴⁴ Gesetz zur Reform der Juristenausbildung, BR-Drucks. 671/01 v. 30.08.2001, 1.

⁴⁵ BRAK-Pressemitteilung Nr. 7 v. 05.03.2007.

⁴⁶ BGBl. I 2002, 2592; *Steckler*, AnwBl. 1997, 245 (249).

⁴⁷ BRAK-Pressemitteilung Nr. 18 v. 25.04.2002.

⁴⁸ BGBl. I 2002, 2592.

⁴⁹ Ausführlich *Greßmann*.

⁵⁰ Vgl. *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, 841 (842).

⁵¹ BR-Drucks. 671/01 v. 30.08.2002, 1.

⁵² BR-Drucks. 671/01 v. 30.08.2002, a. a. O.

⁵³ Vgl. BT-Drucks. 14/7176, 9, 11; BR-Drucks. 259/02 v. 26.04.2002, a. a. O.

⁵⁴ Vgl. BT-Drucks. 14/7176, 11.

⁵⁵ *Ponschab* in: *Barton/Jost*, 95.

⁵⁶ BT-Drucks. 14/7176, a. a. O.

kompetenzen aus, sondern auch die darüber hinausgehenden weiteren Fertigkeiten.⁵⁷ Den Studierenden sind deshalb diese Kompetenzen bereits an der Universität zu vermitteln, wenn diese eine den heutigen Anforderungen entsprechende Ausbildung erhalten sollen.⁵⁸

Die Studieninhalte wurden deswegen mit Beschluss vom 26.04.2002⁵⁹ um diese interdisziplinären Schlüsselqualifikationen erweitert und in die §§ 5a und 5d des Deutschen Richtergesetzes aufgenommen.

In der Literatur scheiden sich die Ansichten über die Notwendigkeit der Vermittlung dieser Kompetenzen an den Universitäten. So vertritt beispielsweise Dr. Reiner Ponschab die Ansicht, dass die „Kenntnisse in den in § 5a Abs. 3 DRiG beispielhaft aufgeführten Schlüsselqualifikationen im anwaltlichen Berufsleben, insbesondere vor Gericht, im Umgang mit Mandanten und Verhandlungspartnern unentbehrlich sind“.⁶⁰ Clemens Kessler hingegen hält lediglich die Schlüsselqualifikationen Rhetorik und Vernehmungslehre für sinnvolle Ausbildungselemente, Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit jedoch nicht. Seine Kritik zielt darauf ab, dass manche Personen zwar sozial inkompetent, aber dennoch hervorragende Wissenschaftler seien. Der erfolgreiche Studienabschluss für solche Studierenden sei durch die Aufnahme der Schlüsselkompetenzen in die Prüfungen gefährdet. Ferner sei die soziale Kompetenz eine Frage der Persönlichkeit, die aus der elterlichen Erziehung und Schulbildung hervorgehe. Es könne somit nicht Aufgabe der Universität sein, diese zu vermitteln. Dennoch hält er das Vorhandensein sozialer Kompetenzen für den späteren Erfolg im Beruf für entscheidend.⁶¹

Fraglich ist somit, ob und was die vom Gesetzgeber vorgesehenen Schlüsselkompetenzen und ggf. weitere Qualifikationen für eine Rolle im Berufsleben der Juristen spielen.

2. Allgemeine Anforderungen an Juristen

Zunächst soll ein Blick auf die allgemeinen Anforderungen, die an Juristen gestellt werden, erfolgen, um die Bedeutung der Soft Skills im Berufsleben der Juristen differenziert beschreiben zu können. Sicherlich sind diese mannigfaltig und die hiesi-

⁵⁷ BT-Drucks. 14/7176, 11.

⁵⁸ BR-Drucks. 671/01 v. 30.08.3002, 1.

⁵⁹ BR-Drucks. 259/02.

⁶⁰ Ponschab in: *Barton/Jost*, 95.

⁶¹ Kessler, JA 2003, 712 (715 f.).

gen Aufführungen können nur die bedeutendsten aufgreifen und als eine exemplarische Umschreibung der komplexen juristischen Tätigkeiten dienen.

Um die Komplexität der Juristen-Tätigkeit etwas greifbarer zu machen, soll nunmehr kurz auf die verschiedenen Betätigungsfelder für Juristen im Hinblick auf das wohl bedeutendste Ziel der Juristenausbildung – nämlich die Ausbildung zum Einheitsjuristen⁶² – eingegangen werden.

Am Ende der Juristenausbildung soll ein Volljurist mit der Befähigung zum Richteramt stehen, der für jeden juristischen Beruf geeignet ist.⁶³ „Idealtypisch soll jeder Jurist im Wesentlichen die gleiche juristische Ausbildung durchlaufen, unabhängig von seiner angestrebten Tätigkeit.“⁶⁴ „Die Konzeption des Einheitsjuristen beruht auf dem Gedanken, dass der richterliche Beruf Kenntnisse, Erfahrungen, Denkweisen und Arbeitstechniken voraussetzt, die jedem Juristen vertraut sein müssen“.⁶⁵

Obwohl ca. 80 % der Jura-Absolventen mit dem Zweiten Staatsexamen den Beruf des Rechtsanwalts ausüben,⁶⁶ orientiert sich die Juristenausbildung also am Berufsbild des Richters.⁶⁷ Die im Folgenden beschriebenen Anforderungen werden zum großen Teil dennoch auch auf Juristen zutreffen, die – neben der Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Richter⁶⁸ – in anderen juristischen Bereichen tätig sind wie beispielsweise als Staatsanwälte,⁶⁹ Verwaltungsbeamte,⁷⁰ Rechtsberater,⁷¹ Notare, Unternehmensjuristen,⁷² Kautelarjuristen,⁷³ Rechtslehrer, Verlagslektoren u. v. m. Dies kann grundsätzlich auch nicht anders sein, denn ein zentrales Ziel der Juristenausbildung ist die Ausbildung zum Einheitsjuristen.⁷⁴

Obwohl dies weiterhin grundlegendes Ausbildungsziel ist, finden sich in der Literatur auch kritische Anmerkungen.⁷⁵ Beispielsweise ist Prof. Dr. Gerd Roellecke der Ansicht, dass die verschiedenen praktischen Aufgaben von Juristen, die in unterschiedlichen Berufsfeldern tätig sind, so differenziert sind, dass sie „unmöglich alle

⁶² BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, 1.

⁶³ Lorenz, JuS-Magazin 5/08, 11; BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, 6.

⁶⁴ Fritzemeyer, NJW 2006, 2825 (2827).

⁶⁵ Fritzemeyer, NJW 2006, a. a. O.

⁶⁶ Preuschen, BRAK-Mitt. 2006, 244; BRAK-Pressemitteilung Nr. 12 v. 31.03.2006 und Nr. 7 v. 05.03.2007; s. auch Kilger, JuS 2003, 308; Schöbel, JuS 2004, 847 (850).

⁶⁷ In der Literatur wird der Abschluss „Befähigung zum Richteramt“ kritisiert. Gefordert wird teilweise eine „Befähigung zum Anwaltsberuf“. So bspw. Koch, JuS 2000, 320 (321); Kothe, AnwBl. 2003, 325.

⁶⁸ Ausführlich Mumm in: Römermann/Paulus, §§ 8, 10.

⁶⁹ Ausführlich Mumm in: Römermann/Paulus, §§ 9, 10.

⁷⁰ Ausführlich Jürgens in: Römermann/Paulus, §§ 11 ff.

⁷¹ Ausführlich Heussen in: Römermann/Paulus, § 17.

⁷² Ausführlich Heussen in: Römermann/Paulus, 18 ff.

⁷³ Ausführlich Römermann in: Römermann/Paulus, §§ 23 ff.

⁷⁴ S. BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, 9; Zawar, JuS 1994, 545 (546); Hommelhoff/Teichmann, JuS 2001, 842, 844.

⁷⁵ Roellecke, JuS 1990, 337; Zawar, JuS 1994, 545; Koch, JuS 2000, 320; Kilger, JuS 2003, 308 (309).

in einem Studium repräsentiert, abgebildet oder gar reproduziert werden können“.⁷⁶ Mithin sei die „juristische Arbeit in der Praxis vielmehr Arbeit am festzustellenden oder werdenden Sachverhalt“.⁷⁷ So stehe z. B. die „Beweiserhebung und -würdigung, die Streitvermeidung und Vertragsgestaltung“ – also eine recherchierende, rechtsberatende, gestaltende und streitvermeidende Arbeit⁷⁸ – im Mittelpunkt der nicht-richterlichen Tätigkeiten.⁷⁹

Dennoch „ist der Gerichtssaal der Ort, wo sich letztendlich (fast) alle Juristen treffen und miteinander kommunizieren müssen“.⁸⁰ Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, dass eine „gemeinsame Ausbildung eine wichtige Verständigungsbasis im späteren Berufsleben“⁸¹ darstellt. Mit anderen Worten: „Wer dieselbe Sprache spricht, wird sich schneller einig.“⁸² „Jeder Jurist muss daher wissen, wie der Richter denkt und arbeitet. Er muss in der Lage sein, sich in das Amt des Richters zu versetzen.“⁸³ Beispielsweise müsse der „Mandanten beratende Anwalt gedanklich zunächst aus richterlichem Blickwinkel beurteilen, ob eine Klage oder eine Verteidigung erfolgversprechend sei.“⁸⁴ Andererseits müssen auch Richter anwaltlich denken gelernt haben.⁸⁵ Denn anders als Richter sind Rechtsanwälte Interessenvertreter. Der Richter muss z. B. die konkreten Interessen der Streitparteien berücksichtigen, wenn er Vergleiche anregt, wozu er gemäß § 278 Abs. 1 ZPO in jeder Lage des Verfahrens bedacht sein soll.⁸⁶

Der Abschluss mit dem Zweiten Staatsexamen und der damit erlangten Befähigung zum Richteramt befähigt demzufolge nicht nur zur Ausübung des Richterberufes, sondern stellt die Grundlage für jede juristische Tätigkeit dar.⁸⁷ Sicherlich erfordern diese je nach Einsatzgebiet des Juristen in einer Hinsicht mehr und in anderer Hinsicht weniger ausgeprägte Eigenschaften und Kenntnisse – hier sei die Tätigkeit des Richters mit der des Rechtsanwalts verglichen, wobei der richterlichen Tätigkeit wohl eher die Streitentscheidung und dem Anwalt eher die Streitvermeidung zukommt. Die fachlichen Voraussetzungen wie Grundlagenwissen und Methodenkompetenz, deren Vermittlung an der Universität stattfindet, werden jedoch in jeder Hinsicht benötigt. Gerade im Hinblick auf die Vielseitigkeit juristischer Einsatzmöglich-

⁷⁶ Roellecke, JuS 1990, 337; ebenso Kilger, JuS 2003, 308 (309).

⁷⁷ Zavar, JuS 1994, 545 (547).

⁷⁸ Vgl. Koch, JuS 2000, 320 (321).

⁷⁹ So auch Hommelhoff/Teichmann, JuS 2001, 842 (843).

⁸⁰ Roellecke, JuS 1990 337 (338).

⁸¹ Ausführlich Hommelhoff/Teichmann, JuS 2001, 841 (844); Kilger, JuS 2003, 308.

⁸² Ponschab in: Barton/Jost, 95.

⁸³ Roellecke, JuS 1990, a. a. O.; Bull, JZ 2002, 977 (978); Kilger, JuS 2003, a. a. O.

⁸⁴ Koch, JuS 2000, a. a. O.

⁸⁵ Bull, JZ 2002, 977 (978).

⁸⁶ Vgl. Bultmann, JA 2002, 86.

⁸⁷ Vgl. BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, 9; Zavar, JuS 1994, 545 (546).

keiten ist der Erwerb grundlegender wissenschaftlicher und methodischer Fähigkeiten unverzichtbar,⁸⁸ da „die methodischen Grundlagen für die rechtsberatende Tätigkeit auf der Fähigkeit zur Entscheidung einer Rechtsfrage aufbauen. Ohne Kenntnis vom ‘kranken Fall’ ist die Aufgabe der Rechtsberatung, Vermeidungs- und Lösungsstrategien anzubieten, nicht erfüllbar.“⁸⁹

Es kann somit von jedem Juristen erwartet werden, dass er u. a. „genaue Kenntnisse von Normtexten und den wesentlichen Hilfsnormen, wie sie von Rechtsprechung und Literatur beige-steuert werden“⁹⁰ hat. Zum Praxisalltag gehört daher die Benutzung von Kommentaren, das Halten und Durcharbeiten der Fachliteratur, um die Gesetze und die ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung zu kennen.⁹¹ Ferner wird die Fähigkeit verlangt, „Streitfälle in geordneten Verfahren zu lösen und tragfähige, sozial, ökonomisch und politisch akzeptable rechtliche Gestaltungen zu erarbeiten“.⁹² Es wird von Juristen i. d. R. nicht verlangt, dass sie sich in allen Rechtsgebieten auskennen. Dennoch sollten sie über solides Grundlagenwissen, juristische Argumentationsfähigkeit, Querschnittswissen und Transferfähigkeit verfügen, um sich in unbekannte Rechtsgebiete einarbeiten zu können und „Geschick im Umgang mit noch nicht bekannten Rechtsnormen“ beweisen.⁹³

Beispielsweise⁹⁴ wird von Wirtschaftsjuristen, die in den Rechtsabteilungen der Unternehmen tätig sind, „trotz zunehmender Spezialisierung“⁹⁵ die Kenntnis einer ganzen Reihe unterschiedlicher Rechtsgebiete verlangt. In der Praxis werden über-durchschnittliche Anforderungen an das fachliche Können gestellt, nicht nur wegen der hohen Komplexität, der Breite und Tiefe der Rechtsfragen, sondern auch durch die Bezüge zu ausländischen Rechtsordnungen.⁹⁶

Die Tätigkeit eines in der Wirtschaft beschäftigten Juristen unterscheidet sich erheblich von derjenigen eines Richters: Ein Richter muss bereits abgeschlossene, in der Vergangenheit stattgefundene Sachverhalte beurteilen und rechtlich würdigen, indem er durch Subsumption unter die relevanten Normen ein Urteil fällt, das darüber entscheidet, welcher der Prozessparteien ein Anspruch zusteht oder auch nicht.⁹⁷

⁸⁸ Ebenso *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, 841 (844); *Bull*, JZ 2002, 977 (978).

⁸⁹ *Schöbel*, JuS 2004, 847 (850).

⁹⁰ *Bull*, JZ 2002, 977 (978).

⁹¹ *Ahlers*, BRAK-Mitt. 2006, 246 (248).

⁹² *Fritzemeyer*, NJW 2006, 2825.

⁹³ *Wassermann*, JZ 1983, 788 (789); *Bull*, JZ 2002, 977 (982); *Kilger*, JuS 2003, 308.

⁹⁴ Eine umfassende Darstellung, welche konkreten Anforderungen Richter, Staatsanwälte, Rechtsberater, Verwaltungs- und Unternehmensjuristen zu erfüllen haben, befindet sich in *Römermann/Paulus*, Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf, 2003.

⁹⁵ Derzeit bestehen 20 Fachanwaltschaften und es wurden bis zum 01.01.2010 insgesamt 38.745 Fachanwaltstitel verliehen; s. BRAK-Pressemitteilung Nr. 2 v. 19.03.2010.

⁹⁶ *Steckler*, AnwBl. 1997, 245 (250) m. w. N.

⁹⁷ *Römermann* in: *Römermann/Paulus*, § 23 Rn. 7 f.

Von Unternehmensjuristen, Rechtsanwälten oder Notaren, die u. a. als Vertragsjuristen (auch Kautelarjuristen genannt) tätig sind, wird hingegen verlangt, dass sie etwas in die Zukunft hinein gestalten.⁹⁸ Sie müssen daher die Absichten und Ziele der Beteiligten sowie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften kennen, die den Rahmen für die Vertragsgestaltung bilden.⁹⁹ Ferner müssen Kautelarjuristen für alle eventuell eintretenden Entwicklungsvarianten hinsichtlich der Zusammenarbeit der Vertragsparteien Regelungen treffen, die für jede Entwicklungsvariante Klarheit und Rechtssicherheit für die Parteien bietet.¹⁰⁰ „Die Verträge sind also in der Formulierung so zu gestalten, dass keine Unklarheiten bzw. Lücken verbleiben, die nachträglich zu Rechtsstreitigkeiten führen können.“¹⁰¹ Es ist daher enorm wichtig, über umfassende Rechtskenntnisse zu verfügen, da gerade in Deutschland eine große Regelungsdichte der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Normen im Vertragsrecht vorherrscht, die abweichende Gestaltungsmöglichkeiten nur in geringem Umfang ermöglichen.¹⁰²

3. Spezielle Anforderungen an Juristen

Zu den Anforderungen an Juristen gehören aber nicht nur – wie oben überwiegend dargestellt – „umfassende Kenntnisse des Rechtssystems und der klassischen Falllösungstechnik“,¹⁰³ sondern eine ganze Reihe bedeutender Fertigkeiten und Fähigkeiten, um die fachlichen Kenntnisse effizient und erfolgversprechend nutzen und anwenden zu können. Über Erfolg oder Misserfolg entscheiden daher genauso soziale Kompetenzen.¹⁰⁴

Nachfolgend werden die vom Gesetzgeber aufgegriffenen und weitere, besonders wichtig erscheinende Kompetenzen, kurz erläutert. Selbstverständlich kann diese Auflistung aufgrund der vielseitigen Tätigkeitsbereiche eines Juristen jederzeit ergänzt werden.

⁹⁸ Römermann in: *Römermann/Paulus*, § 23 Rn. 7 f.

⁹⁹ Ausführlich *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, 841 (844); *Kilger*, JuS 2003, 308.

¹⁰⁰ *Steckler*, AnwBl. 1997, 245 (250) m. w. N.

¹⁰¹ *Ahlers*, BRAK-Mitt. 6/2006, 246 (248).

¹⁰² Ausführlich *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, a. a. O.; *Kilger*, JuS 2003, a. a. O.

¹⁰³ *Schlieffen/Michaelis*, JA 2003, 718 (719).

¹⁰⁴ *Schlieffen/Michaelis*, JA 2003, a. a. O.; *Ponschab* in: *Barton/Jost*, 101.

a) Kommunikationsfähigkeit

„Der Beruf des Rechtsanwalts, des Richters, des Staatsanwalts und aller anderen Juristen und Volljuristen ist ein Kommunikationsberuf“.¹⁰⁵ Die Kommunikationsfähigkeit¹⁰⁶ spielt somit eine sehr große Rolle im Berufsalltag der Juristen¹⁰⁷ und stellt damit eine Basisfähigkeit¹⁰⁸ dar.¹⁰⁹

Unter der Kommunikationsfähigkeit „wird die Befähigung verstanden, verbale und nonverbale Signale aufzunehmen, richtig zu deuten und angemessen darauf zu reagieren.“¹¹⁰ Sie „ist elementare Voraussetzung für praktisch alle anderen Schlüsselqualifikationen“.¹¹¹

Im Umgang mit Mandanten, Geschäftspartnern, dem gegnerischen Anwalt, bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und im Büro bei der Arbeit mit Kollegen und Angestellten ist Kommunikation unabdingbar. Dabei müssen Juristen nicht nur überzeugend sprechen, sondern auch schreiben können.¹¹²

Beispielsweise muss der rechtsberatende Anwalt einen rechtlich komplizierten Sachverhalt so darstellen, dass auch sein rechtsunkundiger Mandant ihn versteht. Vor Gericht muss er dann die Interessen seines Mandanten mit überzeugender Argumentation durchsetzen und im Büro hat er seinen Angestellten eindeutige und klare Arbeitsanweisungen zu erteilen. Dabei ist neben dem Inhalt auch die Art und Weise des Gesagten von Bedeutung. So trägt z. B. ein schlechter Umgangston ganz offensichtlich wenig zu einem guten und kollegialen Arbeitsklima bei.

Neben dem Verfassen offizieller Schriftstücke wie Urteile, Schriftsätze, Stellungnahmen und Gutachten gehören auch halb- und inoffizielle Schreiben wie Aktenvermerke, Entwürfe, Notizen, Konzepte, Präsentationen und Arbeitsanweisungen zum Berufsalltag der Juristen.¹¹³ Des Weiteren gehört zu seinen kommunikativen Tätigkeiten das Führen von Telefonaten, womit ebenfalls ein Großteil der Arbeitszeit verbracht wird.

¹⁰⁵ Markert, Jura 2003, 802.

¹⁰⁶ Ausführlich Brinktrine/Schneider, § 3 II. 2. Buchst. b); Haft/Eisele in: Römermann/Paulus, §§ 62 ff.

¹⁰⁷ Markert, Jura 2003, 802 (803); Barton u. a., BRAK-Mitt. 4/2003, 151 (153).

¹⁰⁸ Brinktrine/Schneider, a. a. O.

¹⁰⁹ Reiner Ponschab bezeichnet die Kommunikationsfähigkeit als „Handwerkszeug eines jeden Juristen“; vgl. Ponschab in: Barton/Jost, 95 ff.

¹¹⁰ Barton u. a., BRAK-Mitt. 4/2003, a. a. O.

¹¹¹ Däubler, § 1 Rn. 21.

¹¹² Schlieffen/Michaelis, JA 2003, 718 (720).

¹¹³ Ähnlich Schlieffen/Michaelis, JA 2003, a. a. O.

Die Kommunikationsfähigkeit stellt damit eine Notwendigkeit dar, „Informationen zu empfangen und weiterzugeben, Probleme kooperativ zu lösen und sich mit anderen zu verständigen“.¹¹⁴

b) Rhetorik

Das schriftliche und mündliche Kommunikationsverhalten spielt eine Hauptrolle bei der täglichen juristischen Arbeit.¹¹⁵ Dabei verfolgen Juristen i. d. R. das Ziel, andere zu überzeugen.¹¹⁶ Die Rhetorik¹¹⁷ dient dabei als Mittel, um „gezielt und intendiert zu sprechen, zu reden, zu diskutieren, zu debattieren, zu verhandeln“,¹¹⁸ überzeugend zu argumentieren, zu plädieren und zu begründen. Mit Hilfe der Rhetorik gelingt es erst, das Kommunikationsmittel Sprache durch Argumentation, Logik, Gliederung und Vortragstechnik auf optimale Weise für den Zweck der Überzeugung nutzbar zu machen.¹¹⁹ Dies gilt ebenso für das geschriebene Wort – die schriftliche Ausdrucksweise.¹²⁰ Unschöne, schwer verständliche Texte haben eine gelangweilte Leserschaft zur Folge¹²¹ und ein Richter wird wohl kaum einer Auffassung folgen wollen, wenn der diesbezügliche anwaltliche Schriftsatz unverständlich und schlecht formuliert ist. Umgekehrt wird auch ein Rechtsbeistand ein richterliches Urteil schlechter akzeptieren, wenn die Entscheidung nicht überzeugend begründet ist.

Juristinnen und Juristen müssen also überzeugend schreiben und sprechen können, um erfolgreich zu sein.¹²²

c) Gesprächsführung

Eine „spezielle und besonders zu beachtende Kommunikationsfähigkeit für Juristen stellt die Kommunikation mit und in einem Team oder Gesprächspartnern dar“.¹²³ Dabei ist eine überlegte Gesprächsführung¹²⁴ überall dort wichtig, wo es um eine mündliche Verständigung geht.¹²⁵ Es geht mithin um „grundlegende Gesprächstech-

¹¹⁴ Markert, Jura 2003, 802 (803).

¹¹⁵ Markert, Jura 2003, a. a. O.

¹¹⁶ Schlieffen/Michaelis, JA 2003, 718 (720).

¹¹⁷ Ausführlich Schlieffen in: Römermann/Paulus, §§ 32 ff. (mit weiteren Literaturempfehlungen); Brinktrine/Schneider, § 3 II. 2. Buchst. d), § 4 I.; Schlieffen/Michaelis, JA 2003, 718 f.

¹¹⁸ Markert, Jura 2003, a. a. O.

¹¹⁹ Markert, Jura 2003, a. a. O.

¹²⁰ Schlieffen/Michaelis, JA 2003, a. a. O.

¹²¹ Schlieffen/Michaelis, JA 2003, a. a. O.

¹²² Markert, Jura 2003, a. a. O.; Schlieffen/Michaelis, JA 2003, a. a. O.

¹²³ Markert, Jura 2003, 802 (804).

¹²⁴ Ausführlich Neumann/von Rosenstiel in: Römermann/Paulus, §§ 28 ff.

¹²⁵ Däubler, § 1 Rn. 21.

niken wie Zuhören, Klären, Streiten und sich einigen“.¹²⁶ „Die Gesprächsführungskompetenz befähigt dazu, ein Gespräch sinnvoll zu strukturieren und in eine angenehme Atmosphäre zu versetzen.“¹²⁷

Insbesondere die Kommunikation zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten ist hier hervorzuheben.¹²⁸ In einem Mandantengespräch ist u. a. zu klären, welche Ziele der Mandant verfolgt und wie diese rechtlich einzuordnen sind.¹²⁹ Dabei hat der Anwalt seinen Mandanten umfassend und verständlich zu beraten sowie Sachverhalte zu erforschen.¹³⁰ Die „juristische Fachsprache ist zudem mit Chiffren gespickt, die zur schnellen und einfachen Verständigung unter Insidern“¹³¹ notwendig sind. Dem Rechtsuchenden müssen diese Chiffren jedoch übersetzt werden. Dies ist somit auch Aufgabe und Inhalt eines Mandantengesprächs.

Des Weiteren spielt die Gesprächsführung auch vor Gericht bei einer Güteverhandlung (§ 278 Abs. 2 ZPO) oder einem streitigen Verfahren eine Rolle, denn gemäß § 128 Abs. 1 ZPO verhandeln die Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich. Dabei sind die Vorträge der Parteien in freier Rede zu halten, § 137 Abs. 2 ZPO. Vor Gericht ist hier nicht nur „das Beherrschen der Alltagssprache maßgeblich, sondern die Kenntnis von Rechtsterminologie“,¹³² um eine schnelle und einfache Verständigung zwischen den Vertretern der Prozessparteien und dem Richter herbeizuführen.¹³³

Zudem werden ebenso am Arbeitsplatz Gespräche mit Vorgesetzten, Angestellten, Mitarbeitern und Kollegen geführt.¹³⁴

Folglich ist die „Sprache nicht nur Spiegelbild des eigenen Denkens, sie ist auch die Brücke zum anderen“.¹³⁵

d) Verhandlungsmanagement

Dem Verhandeln¹³⁶ kommt in der Berufspraxis der Juristen eine große Bedeutung zu. So müssen einerseits v. a. in der wirtschaftsrechtlichen Praxis¹³⁷ ständig Verträ-

¹²⁶ Markert, Jura 2003, 802 (804).

¹²⁷ Barton u. a., BRAK-Mitt. 4/2003, 151 (153).

¹²⁸ Däubler, § 1 Rn. 21; Ahlers, BRAK-Mitt. 6/2006, 246 (248).

¹²⁹ Ahlers, BRAK-Mitt. 6/2006, a. a. O.

¹³⁰ Ähnlich Neumann/von Rosenstiel in: Däubler, § 28 Rn. 3.

¹³¹ Flotho, DRiZ 1988, 167 (169).

¹³² Hommelhoff/Teichmann, JuS 2002, 839 (841).

¹³³ Sinngemäß Flotho, DRiZ 1988, 167 (169).

¹³⁴ Hierbei ist wiederum an weitere Schlüsselkompetenzen wie Mitarbeiterführung und Führungsverhalten zu denken, die jedoch an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden sollen. Weitere Beispiele für Gesprächsführungen nennen Neumann/von Rosenstiel in: Däubler, § 28 Rn. 3.

¹³⁵ Flotho, DRiZ 1988, 167 (169).

¹³⁶ Ausführlich Brinktrine/Schneider, § 3 II. 2. Buchst. a); Römermann/Paulus, § 23; Däubler, § 6.

ge ausgehandelt werden, andererseits nimmt die Verhandlung gerade im Zivilrecht eine große Stellung ein. Oftmals gelangen Rechtsstreitigkeiten gar nicht vor Gericht,¹³⁸ sondern werden durch außergerichtliche Vergleiche geregelt bzw. können selbst während eines Gerichtsverfahrens durch Streiterledigungen wie Klagerücknahmen, Versäumnisurteile, Anerkenntnisse und Erledigungserklärungen geklärt werden. Dies zeigt, dass selbst während eines laufenden Gerichtsverfahrens Verhandlungen stattfinden.¹³⁹

Die Schlüsselqualifikation Verhandlungsmanagement beinhaltet somit die Fähigkeit, eine Verhandlung so zu führen, dass ein für die am Verhandlungsprozess beteiligten Personen annehmbares Ergebnis erzielt wird, mit dem alle zufrieden sein können.¹⁴⁰

e) Vernehmungslehre

Fragen und Vernehmen finden sich in jedem Tätigkeitsfeld eines Juristen wieder.¹⁴¹ „Die Vernehmungslehre¹⁴² betrifft die Fähigkeit, Zeugen durch geschicktes Befragen sachdienliche Informationen zu entlocken.“¹⁴³ Es kommt dabei „vor allem auf die Fähigkeit an, die richtigen Fragen in der richtigen Reihenfolge zu stellen“.¹⁴⁴

Staatsanwälte und Richter müssen beispielsweise Zeugen zum Sachverhalt befragen und vernehmen. Dabei müssen „körpersprachliche Momente bei den Zeugenaussagen neben den Inhalten genauso berücksichtigt werden wie Tonlage und Stimmvolumen“.¹⁴⁵ „Erst durch eine gekonnte und bewusst durchgeführte Vernehmung ergibt sich ein authentisches Bild des Wahrgenommenen und sind rechtlich relevante Rückschlüsse möglich auf Basis der erlangten Information“.¹⁴⁶

Auch in der anwaltlichen Praxis ist die Vernehmungslehre durchaus erforderlich. Sie hilft den Wahrheitsgehalt und die Glaubwürdigkeit einer Aussage oder einer Sachverhaltsschilderung zu erkennen bzw. Mandanteninformationen zu überprüfen. Ferner können in einem Prozess Zeugenaussagen adäquat gewertet werden.¹⁴⁷

¹³⁷ Markert, Jura 2003, 802 (804).

¹³⁸ Vgl. BRAK-Pressemitteilung Nr. 18 v. 25.04.2002.

¹³⁹ So auch Markert, Jura 2003, a. a. O.

¹⁴⁰ Vgl. Brinktrine/Schneider, § 3 II. 2. Buchst. a).

¹⁴¹ Markert, Jura 2003, 802 (804).

¹⁴² Ausführlich Wendler in: Römermann/Paulus, §§ 54 ff.

¹⁴³ Brinktrine/Schneider, § 3 II. 2. Buchst. g).

¹⁴⁴ Brinktrine/Schneider, a. a. O.

¹⁴⁵ Markert, Jura 2003, a. a. O.

¹⁴⁶ Markert, Jura 2003, 802 (805).

¹⁴⁷ S. Ponschab in: Barton/Jost, 97.

Kenntnisse in der Vernehmungslehre sind für Juristen also wichtig: Sie sind so in der Lage, die richtigen Fragen zu stellen, die eine Zeugenaussage entweder bestärken oder erschüttern können.¹⁴⁸ Ferner kann dadurch der Wahrheitsgehalt einer Sachverhaltsschilderung erforscht und das Verhalten des Befragten richtig gedeutet werden.¹⁴⁹

f) Konfliktmanagement

Die außergerichtliche Streitbeilegung bzw. Streitvermeidung hat an Bedeutung gewonnen. Rechtsstreitigkeiten sind nicht nur im Innenverhältnis für eine dauerhafte Zusammenarbeit hinderlich und können das Vertrauen empfindlich stören, sondern sie können ebenso rufschädigend im Außenverhältnis wirken.¹⁵⁰ Viele Rechtsstreitigkeiten werden durch Parteiverhandlungen bereinigt bzw. durch eine gewissenhafte Vertragsgestaltung bereits im Vorhinein vermieden. Gerade in arbeits-, tarif- und familienrechtlichen Angelegenheiten sowie in Verwaltungsverfahren¹⁵¹ finden die Methoden des Konfliktmanagements, zu denen u. a. die Streitschlichtung und die Mediation zählen,¹⁵² Anwendung.¹⁵³

Unter der Streitschlichtung¹⁵⁴ wird die gütliche Streitbeilegung durch Dritte verstanden,¹⁵⁵ in der es häufig in erster Linie um die Aussöhnung der Parteien geht.¹⁵⁶ Der Begriff beschreibt folglich „die Fähigkeit, Streitigkeiten zwischen Parteien gütlich zu bereinigen“,¹⁵⁷ „d. h. den Weg zur Lösung im Einverständnis mit den Parteien zu ebnen, nicht durch die Autorität des Richterspruchs“.¹⁵⁸ Eine richterliche Entscheidung soll somit vermieden werden. Weiteres Ziel ist es, „einer Eskalation der Konflikte vorzubeugen“.¹⁵⁹ Der Schlichter kann, darf und soll hier Vorgaben und Lösungsvorschläge machen.¹⁶⁰

Die Mediation¹⁶¹ ist ebenfalls ein Instrument der Konfliktlösung.¹⁶² Sie „bezeichnet die Einschaltung eines – in der Regel neutralen – Dritten zur Vermittlung in Zwei-

¹⁴⁸ Ponschab in: *Barton/Jost*, 97.

¹⁴⁹ Ponschab in: *Barton/Jost*, a. a. O.

¹⁵⁰ *Steckler*, AnwBl. 1997, 245 (249).

¹⁵¹ *Breidenbach*, 1; *Brinktrine/Schneider*, § 3 II. 2. Buchst. e); *Rüssel*, JA 2003, 725 (727).

¹⁵² *Barton u. a.*, BRAK-Mitt. 4/2003, 151 (153); *Ponschab* in: *Barton/Jost*, a. a. O.

¹⁵³ *Rüssel*, JA 2003, 725 (726).

¹⁵⁴ Ausführlich *Koch* in: *Römermann/Paulus*, §§ 38 ff.

¹⁵⁵ *Barton u. a.*, BRAK-Mitt. 4/2003, a. a. O.; *Koch* in: *Römermann/Paulus*, § 39 Rn. 4.

¹⁵⁶ *Rüssel*, JA 2003, 725 (727).

¹⁵⁷ *Brinktrine/Schneider*, § 3 II. 2. Buchst. f).

¹⁵⁸ *Koch* in: *Römermann/Paulus*, § 39 Rn. 4.

¹⁵⁹ *Rüssel*, JA 2003, 725 (728).

¹⁶⁰ *Markert*, Jura 2003, 802 (805).

¹⁶¹ Ausführlich *Dendorfer* in: *Römermann/Paulus*, §§ 42 ff.; *Rüssel*, JA 2003, 725 f.

¹⁶² *Brinktrine/Schneider*, § 3 II. 2. Buchst. e).

oder Mehrparteienkonflikten, ohne dass ihm eine Entscheidungsbefugnis zusteht“.¹⁶³ Der Mediator wird hier von den Konfliktparteien bestellt, um sie dabei zu unterstützen, selbst eine einvernehmliche Lösung für ihr Problem zu finden. „Wesentliches Merkmal des Mediationsverfahrens ist die Selbstverantwortlichkeit der Beteiligten“,¹⁶⁴ eine faire und rechtsverbindliche Vereinbarung zu treffen, bei der der Mediator lediglich unterstützend mitwirkt, indem er den Verhandlungsprozess strukturiert und Erfahrungswissen einbringt.¹⁶⁵

Es ist mithin für einen Juristen von Vorteil, die Methoden des Konfliktmanagements zu beherrschen, um die rechtsverbindliche Gestaltung eines Konfliktergebnisses zu beeinflussen oder im Vorhinein bei der Beratung oder der Vertragsgestaltung das Potenzial eines eventuellen Konflikts zu erkennen und einen solchen zu vermeiden. Letztendlich hat der Jurist doch das Ziel, „kraft seines Berufes“ Rechtsfrieden zu schaffen.¹⁶⁶

g) Fremdsprachenkompetenz

In Anbetracht der Internationalisierung der Rechtsbeziehungen und der Entwicklung der europäischen Integration,¹⁶⁷ sind in der juristischen Praxis Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere der englischen Sprache, von besonderer Relevanz.¹⁶⁸ Sie stellen oftmals eine zwingende Einstellungsvoraussetzung dar, denn es ist mittlerweile üblich, dass Mandantengespräche, Verhandlungen und Vertragsschlüsse mit internationalen Partnern i. d. R. in englischer Sprache abgewickelt werden.¹⁶⁹ Dies erfolgt v. a. aus Gründen der Rechtssicherheit.¹⁷⁰ Demzufolge hängt der berufliche Erfolg in den meisten juristischen Berufsfeldern ganz entscheidend von ausreichenden Fremdsprachenkenntnissen ab.¹⁷¹

h) Teamfähigkeit

Wie sich bereits aus dem Vorstehenden entnehmen lässt, ist ein Jurist in der Regel kein Einzelgänger, sondern arbeitet u. a. mit Kollegen, Geschäftspartnern, Mitarbei-

¹⁶³ Breidenbach, 1.

¹⁶⁴ Rüssel, JA 2003, 725 (728).

¹⁶⁵ Markert, Jura 2003, 802 (805).

¹⁶⁶ Markert, Jura 2003, a. a. O.

¹⁶⁷ Vgl. BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, 1.

¹⁶⁸ S. aktuell die Diskussion um die Zulassung englischsprachiger Gerichtsverhandlungen, *Armbrüster*, NJW 2011, 812 f.

¹⁶⁹ Fritzemeyer, NJW 2006, 2825 (2827).

¹⁷⁰ Fritzemeyer, NJW 2006, a. a. O.

¹⁷¹ Schmidt-Räntsch, § 5a Rn. 26.

tern und Angestellten zusammen. Beispielsweise muss ein Richter „mit Kollegen, Mitarbeitern aller Laufbahnen und sonstigen Verfahrensbeteiligten bei der Durchführung von Verfahren und der Lösung von Problemen zusammenarbeiten“.¹⁷²

Ein anderes Beispiel bietet die Ausarbeitung von Verträgen, an der, aufgrund der immensen wirtschaftlichen Bedeutung, in aller Regel nicht nur Juristen, sondern teilweise ganze Verhandlungsteams beteiligt sind. Diese bestehen aus Kaufleuten, Ingenieuren, Versicherungsexperten, Unternehmensjuristen und externen (unternehmensfremden) Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern.¹⁷³ „Die juristischen Anteile bestehen in der Formulierung der Vertragsbedingungen, aber auch in der Überlegung möglicher Verhandlungsalternativen“.¹⁷⁴

Ein Jurist muss demzufolge teamfähig sein. Dies beinhaltet die „Fähigkeit und Bereitschaft mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenzuarbeiten und dabei die Beiträge anderer offen aufzunehmen und angemessen zu berücksichtigen“.¹⁷⁵

i) Empathie

Die Empathie ist ein „wichtiges Element sozialen Verständnisses“.¹⁷⁶ Sie beinhaltet „die Bereitschaft, die Lebensverhältnisse anderer zu erkennen, sie in den Entscheidungsprozess einfühlsam einzubeziehen und dabei die eigene Position zu relativieren“.¹⁷⁷ Wichtig ist daher, nicht voreilig Schlüsse zu ziehen, sondern „den Dingen auf den Grund zu gehen und die ganze Komplexität menschlichen Schicksals offenzulegen“.¹⁷⁸

Mit dieser Fähigkeit gelingt es dem Juristen, einen Sachverhalt in seiner ganzen Tiefe zu begreifen, was ihm beim Verfassen von Schriftsätzen, beim Verhandeln und letztendlich bei der Urteilsfindung von Nutzen sein kann.

¹⁷² Flotho, DRiZ 1988, 167 (169).

¹⁷³ Römermann in: *Römermann/Paulus*, § 23 Rn. 10.

¹⁷⁴ Steckler, AnwBl. 1997, 245 (250); Hartmann, AnwBl. 1990, 122.

¹⁷⁵ Mumm in: *Römermann/Paulus*, § 10 Rn. 55.

¹⁷⁶ In anderem Zusammenhang Flotho, DRiZ 1988, 167 (169).

¹⁷⁷ Vgl. Flotho, DRiZ 1988, a. a. O.

¹⁷⁸ Flotho, DRiZ 1988, a. a. O.

j) Belastbarkeit

Die Tätigkeiten von Juristen verlangen eine „verantwortungsbewusste Einsatzbereitschaft und innere wie äußere Belastbarkeit“.¹⁷⁹ Sie müssen sich für jeden einzelnen Fall Zeit nehmen, um diesen gewissenhaft zu bearbeiten und zu prüfen. Juristen müssen eine große Stresstoleranz aufweisen, d. h. sie sollten über „die Fähigkeit, auch bei hoher Arbeitsbelastung und unter Zeitdruck oder anderen störenden Einflüssen in Quantität und Qualität gleichbleibend gute Leistungen zu erbringen“,¹⁸⁰ verfügen. Selbstverständlich dürfen sie „sich durch Widrigkeiten und Enttäuschungen nicht entmutigen lassen, sondern müssen jederzeit sachgerecht reagieren können“.¹⁸¹

Die obigen Ausführungen zeigen, dass das „Ziel jeglicher juristischer Betätigung, ob als Richter, Anwalt oder in der Wirtschaft, die optimale Lösung der juristischen Problemstellungen zu erreichen“,¹⁸² ist. Dabei sind einerseits materiell-rechtliche, prozessrechtliche und formell-rechtliche Kenntnisse sowie wissenschaftliche und methodische Fähigkeiten unerlässlich. Die Vermittlung fundierter Rechtskenntnisse muss damit weiterhin im Mittelpunkt der juristischen Ausbildung stehen, da diese den Rahmen und die Konfliktbeilegungsmöglichkeiten vorgeben.¹⁸³ Dies spiegelt sich darin wider, dass „zunächst ermittelt werden muss, wie Recht und Gesetz die Konfliktlage im Normalfall entscheiden“.¹⁸⁴ Damit steht die rechtliche Würdigung des Konflikts bzw. des Sachverhalts am Beginn der juristischen Tätigkeit und ist demzufolge Ausgangspunkt für jede in Erwägung zu ziehende Lösungsmöglichkeit.¹⁸⁵ Es müssen sodann alle denkbaren künftigen Entwicklungen und ihre rechtlichen Konsequenzen in die Überlegungen einbezogen werden.¹⁸⁶

Um dies zu bewerkstelligen sind neben der Methoden- und Fachkompetenz andererseits nicht-juristische Fähigkeiten von Bedeutung, denn „die analytisch-gutachterliche Kompetenz von Juristen reicht nicht allein zur Lösung von Konflikten aus“.¹⁸⁷ „Der Umgang mit Menschen verlangt nach Sensibilität für die persönlichen Dimensionen des Konflikts.“¹⁸⁸ „Nicht nur das juristische Denksystem und Fallreper-

¹⁷⁹ Flotho, DRiZ 1988, 167 (169 f); Nach Auffassung der Verfasserin trifft diese Fähigkeit jedoch nicht nur auf den Richterberuf, sondern auf alle Bereiche juristischer Tätigkeiten zu.

¹⁸⁰ S. auch Mumm in: *Römermann/Paulus*, § 10 Rn. 58.

¹⁸¹ Flotho, DRiZ 1988, 167 (170).

¹⁸² Fritzemeyer, NJW 2006, 2825 (2829).

¹⁸³ Schöbel, JuS 2000, 372 (374).

¹⁸⁴ Schöbel, JuS 2000, 372 (375).

¹⁸⁵ Schöbel, JuS 2000, a. a. O.

¹⁸⁶ Schöbel, JuS 2000, a. a. O.

¹⁸⁷ Jung, JuS 2003, 1048 (1050).

¹⁸⁸ Jung, JuS 2003, a. a. O.

toire, sondern ebenso die Fakten des Einzelfalls sind hier entscheidend“.¹⁸⁹ Die nicht-juristischen Kompetenzen erleichtern die Umsetzung des theoretisch Erlernten in die Praxis. Sie befähigen die Studierenden beispielsweise „zukunftsorientiert an juristische Sachverhalte heranzugehen, Rechtsfolgen abzuschätzen, Handlungsalternativen zu erarbeiten, Vermeidungsstrategien zu erwägen oder interessengeleitet zu argumentieren“.¹⁹⁰ Allgemeine rhetorische bzw. kommunikative Fertigkeiten, „aber auch die Beherrschung der modernen Verfahren zur Streitintervention oder Konfliktvermeidung“¹⁹¹ sind hierbei von Vorteil. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen erscheint daher bereits während der universitären Ausbildung sinnvoll, da das Reden halten, Debatten führen, Gespräche moderieren oder das Verfassen von lesbaren Texten bereits in den Vorbereitungsdiensten, d. h. während des Referendariats beim Rechtsanwalt, am Gericht oder einer Verwaltungsbehörde u. ä., verlangt wird.¹⁹² Das bestehende Fachwissen kann dabei lediglich als Grundlage dienen.¹⁹³

Letztendlich dürfen nicht-juristische Fähigkeiten nicht überschätzt und die Bedeutung von Rechtskenntnissen nicht unterschätzt werden.¹⁹⁴ Sinnvollerweise sollten daher die Schlüsselqualifikationen nicht losgelöst von juristischen Kenntnissen und Fähigkeiten erworben, sondern am konkreten juristischen Fall geübt werden. Einerseits kann so der bereits erlernte theoretische, fachspezifische Stoff intensiv vertieft und andererseits die notwendigen sozialen und kommunikativen Fähigkeiten trainiert werden.¹⁹⁵ Eine gute Möglichkeit dafür bieten Moot Courts. Ein Moot Court ist ein Rollenspiel, bei dem die Studierenden die Rollen der Prozessvertretungen, des Richters und des Staatsanwalts einnehmen. Dabei können neben juristischen Kenntnissen u. a. auch Argumentation und Rhetorik sowie Streitschlichtung geübt werden.¹⁹⁶

Sämtliche Fähigkeiten und Fertigkeiten gehen also Hand in Hand und lassen einen beruflichen Erfolg wahrscheinlicher werden. Es zeigt aber auch, welches Pensum die Studierenden zu bewältigen haben, um all diese juristischen und nicht-juristischen Fähigkeiten zu erlangen.

¹⁸⁹ Jung, JuS 2003, 1048 (1050).

¹⁹⁰ Schlieffen/Michaelis, JA 2003, 718 (719) m. w. N.

¹⁹¹ Schlieffen/Michaelis, JA 2003, a. a. O.

¹⁹² Ähnlich Schlieffen/Michaelis, JA 2003, a. a. O.

¹⁹³ Kothe, AnwBl. 2003, 325 (326).

¹⁹⁴ Schöbel, JuS 2000, 372 (374).

¹⁹⁵ Ähnlich Schöbel, JuS 2000, 372 (374 f.).

¹⁹⁶ Weitere Beispiele für eine Theorie-Praxis-Integration bei der universitären Ausbildung stellt Paulus in: Römermann/Paulus, § 4 Rn. 72 f. dar.

4. Ausblick

Die §§ 5a Abs. 4 (Studium), 5b Abs. 6 (Vorbereitungsdienst) und 5d Abs. 6 (Prüfungen) des Deutschen Richtergesetzes lauten jeweils: „Das Nähere regelt das Landesrecht.“ Diese Vorschriften geben den Ländern inhaltlich zwar einen Gestaltungsrahmen vor, dieser ist aber – gemäß den zitierten Absätzen – durch das Landesrecht auszufüllen.¹⁹⁷ Die Ausbildung der Juristen unterliegt demzufolge dem Prinzip des Föderalismus.¹⁹⁸ Das bedeutet, dass die einzelnen Bundesländer selbstständig Regelungen treffen und ihre Gesetze zur Ausbildung der Juristen mit Inkrafttreten der Reform zum 1. Juli 2003 ändern und erneuern mussten.¹⁹⁹ Das wiederum hat aktuell zur Folge, dass die Inhalte der Landesgesetze sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen außerordentlich unterschiedlich sind.²⁰⁰

Hintergrund dieser Regelungen ist, dass die Verantwortlichkeit der Universitäten gestärkt werden soll und dass so Lehr- und Prüfungsinhalte an moderne Entwicklungen schneller und flexibler angepasst werden können.²⁰¹ Der Gesetzgeber hat folglich mit seinen Vorschriften lediglich Mindestanforderungen vorgegeben, an die sich Landesrecht und Universitäten halten oder aber darüberhinausgehende Anforderungen festlegen können.²⁰² Die landesrechtlichen Vorgaben und universitätsautonomen Gestaltungen der Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen dienen daher der Profilierung der Universitäten und dem Wettbewerb der Fakultäten untereinander.²⁰³

Die einzelnen Fakultäten können somit differenzierte Schwerpunkte und Spezialisierungen bei der Ausbildung ihrer Studenten setzen und sie als „markantes Gütesiegel“ und „erstrebenswertes Prädikat“ nutzen.²⁰⁴ „Gleichermaßen bieten die Schwerpunktbereiche aber auch den Studenten die Möglichkeit, nach eigenen Interessen, Vorkenntnissen, Begabungen und angestrebten Berufszielen die passende Fakultät auszuwählen.“²⁰⁵ Die Universitäten können insofern in einen Qualitätswettbewerb untereinander eintreten.²⁰⁶

Im weiteren Verlauf der Arbeit werden nunmehr die einzelnen landesrechtlichen und universitären Regelungen daraufhin untersucht, inwieweit den bundesgesetzlichen

¹⁹⁷ *Schmidt-Räntsch*, § 5a Rn. 33.

¹⁹⁸ Vgl. *Ströbel*, BRAK-Mitt. 4/2003, 146.

¹⁹⁹ *Ströbel*, BRAK-Mitt. 4/2003, a. a. O.; vgl. auch *Schmidt-Räntsch*, § 5b Rn. 49 und § 5d Rn. 51.

²⁰⁰ *Ströbel*, BRAK-Mitt. 4/2003, a. a. O.

²⁰¹ BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, 1.

²⁰² *Schmidt-Räntsch*, § 5d Rn. 21.

²⁰³ *Schmidt-Räntsch*, § 5a Rn. 21; BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, 13.

²⁰⁴ Ähnlich *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, 841 (842).

²⁰⁵ *Kessler*, JA 2003, 712 (715).

²⁰⁶ BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, 1.

Vorgaben der Aufnahme von Schlüsselqualifikationen in den Ausbildungs- und Prüfungsinhalt Rechnung getragen wird. Dabei soll anhand von grafischen Darstellungen das Verhältnis der Schlüsselqualifikationen zu den übrigen Ausbildungsinhalten veranschaulicht und ausgewertet werden. Die Auswertung wird sich einerseits auf den von den Studierenden abzuleistenden Umfang der einzelnen Studienbereiche sowie andererseits auf die von ihnen während des gesamten Studiums bis zum ersten Staatsexamen zu erbringenden Prüfungsleistungen beziehen. Ziel dieser Auswertungen ist es, darzustellen, in welchem Semesterwochenstunden-Umfang v. a. Schlüsselqualifikationen von den einzelnen Hochschulen angeboten werden und ob und in welchem Umfang diese Inhalt der Prüfungsleistungen sind.

III. Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben an den Universitäten

1. Studieninhalte gemäß dem Deutschen Richtergesetz

Die folgenden Erläuterungen sollen einen Überblick über die vom Gesetzgeber im Deutschen Richtergesetz vorgesehenen Ausbildungsinhalte des Jurastudiums verschaffen. Dabei werden lediglich die theoretischen Fertigkeiten, die den zukünftigen Juristen an den Universitäten zu vermitteln sind, beschrieben. Die praktische Ausbildung gemäß § 5a Abs. 3 S. 2 DRiG²⁰⁷ bleibt hier also unberücksichtigt. Des Weiteren soll eine detaillierte Darstellung der einzelnen Modul-/Fächerinhalte in dieser Bachelorarbeit nicht vorgenommen werden.

Der Gesetzgeber beschreibt in den Regelungen des § 5a Abs. 2 und 3 DRiG u. a. theoretische Studieninhalte, die Gegenstand des Jurastudiums sein sollen: Neben Pflicht- und Schwerpunktbereichen sind die Studierenden auch in den Grundlagen des Rechts und in Fremdsprachen auszubilden. Ebenso sind während der gesamten Ausbildung europarechtliche Bezüge sowie die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen zu berücksichtigen.²⁰⁸ Im Einzelnen:

²⁰⁷ § 5a Abs. 3 S. 2 DRiG: „Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt.“

²⁰⁸ Eine detaillierte Beschreibung des Studiengegenstands befindet sich in: *Schmidt-Räntsch*, § 5a Rn. 6 f.

a) Pflichtfächer

Pflichtfächer sind Fächer, auf die sich das Studium beziehen muss.²⁰⁹ Sie beinhalten die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG.

Die genannten Rechtsbereiche decken inhaltlich fast die gesamte Rechtsordnung ab.²¹⁰ Aufgrund der damit verbundenen enormen Stofffülle erscheint es fast unmöglich, die Studierenden in allen Facetten dieser Rechtsgebiete während der Regelstudienzeit²¹¹ umfassend auszubilden. Der Gesetzgeber greift daher den Begriff der Kernbereiche auf. Damit bezweckt er, dass diese Rechtsgebiete in ihrem Umfang reduziert werden können, so dass ein Studienabschluss während der Regelstudienzeit und „eine Konzentration auf das wirklich Wichtige“ gewährleistet werden kann.²¹² Der Begriff Kernbereiche wird vom Gesetzgeber jedoch nicht eindeutig definiert, so dass sich vermuten lässt, dass es sich bei dieser Formulierung lediglich um eine Gestaltungsvorgabe für die Landesgesetzgeber handelt.²¹³ Der Wortlaut des § 5a Abs. 4 DRiG²¹⁴ spricht ebenfalls für diese Annahme. Es obliegt somit den Ländern, die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts zu definieren und die darunterfallenden Studieninhalte festzulegen.²¹⁵ Tatsächlich konnten bei der Untersuchung der einzelnen Landesgesetze für die Juristenausbildung²¹⁶ hinsichtlich der Pflichtfächer entsprechende, differenzierte Regelungen gefunden werden.²¹⁷

Die Pflichtfächer beinhalten außerdem die Grundlagen des Rechts. Dazu zählen rechtswissenschaftliche Methoden sowie philosophische, geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen, § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG. Des Weiteren können zu den Grundlagenkenntnissen beispielsweise auch Wirtschafts- und Sozialwissenschaft-

²⁰⁹ *Schmidt-Räntsch*, § 5a Rn. 8.

²¹⁰ *Schmidt-Räntsch*, § 5a Rn. 9.

²¹¹ Gemäß § 5a Abs. 1 S. 1 DRiG beträgt die Regelstudienzeit 4 Jahre.

²¹² *Schmidt-Räntsch*, a. a. O.

²¹³ Ebenso: *Schmidt-Räntsch*, a. a. O.

²¹⁴ § 5a Abs. 4 DRiG: „Das Nähere regelt das Landesrecht.“

²¹⁵ Weitere Ausführungen: *Schmidt-Räntsch*, § 5a Rn. 9 f.; § 5a Abs. 4 DRiG.

²¹⁶ Genaue Bezeichnung der einzelnen Gesetze s. Anlage 1.

²¹⁷ Vgl. §§ 3, 8 JAPrO (Baden-Württemberg); § 18 JAPO (Bayern); § 3 Abs. 2 JAG (Berlin); § 3 Abs. 4 JAO (Berlin); § 3 Abs. 2 BbgJAG (Brandenburg); § 3 BbgJAO (Brandenburg); § 5 JAPG (Bremen); §§ 1, 12 Abs. 2, 3 HmbJAG (Hamburg); §§ 6 ff. JAG (Hessen); § 11 JAPO M-V (Mecklenburg-Vorpommern); § 3 Abs. 2, § 16 NJAG (Niedersachsen); § 11 Abs. 2 JAG NRW (Nordrhein-Westfalen); § 1 JAPO (Rheinland-Pfalz); § 8 Abs. 2 JAG (Saarland); § 14 SächsJAPO (Sachsen); § 14 JAPrVO (Sachsen-Anhalt); § 3 Abs. 3 JAVO (Schleswig-Holstein); § 14 Abs. 2 ThürJAPO (Thüringen).

ten,²¹⁸ Psychologie sowie Kenntnisse der Buchhaltungs- und Bilanzkunde²¹⁹ gehören.²²⁰

b) **Schwerpunktbereiche**

Gemäß § 5a Abs. 2 S. 1 DRiG²²¹ sind neben den Pflichtfächern ebenfalls Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten Gegenstand des Studiums. Sie sollen „der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts“ dienen, § 5a Abs. 2 S. 4 DRiG. Die Schwerpunktbereiche beinhalten mithin Thematiken, die nicht zu den Kernbereichen der Pflichtfächer gehören.²²² Zweck dessen ist es, dass die Studierenden ihre juristischen Kenntnisse auf Themengebiete erweitern können, die ihren fachlichen Neigungen und Interessen entsprechen.²²³ Daher kann bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine gezielte Berufsorientierung vorgenommen werden.²²⁴

Obwohl der Bundesgesetzgeber den Ländern die Regelungskompetenzen hinsichtlich der Bestimmung und Bezeichnung der konkreten Ausbildungsinhalte überlassen hat, konnte bei der Durchsicht der einzelnen Ländergesetze zur Juristenausbildung²²⁵ festgestellt werden, dass die Bundesländer diese Regelungskompetenzen an die einzelnen Universitäten weitergegeben haben.²²⁶ Somit liegt es in den Händen der Universitäten, die Inhalte der Schwerpunktbereiche und die entsprechenden

²¹⁸ Z. B. bei der Juristenausbildung in Bremen, § 4 Abs. 3 JAPG (Bremen); s. ebenfalls BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, 11.

²¹⁹ Z. B. bei der Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen, § 7 Abs. 2 S. 2, 3 JAG NRW.

²²⁰ Vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 JAPrO (Baden-Württemberg); § 18 Abs. 1 S. 1 JAPO (Bayern); § 3 Abs. 2 S. 1 JAG (Berlin); § 3 Abs. 2 S. 1 BbgJAG (Brandenburg); § 4 Abs. 3 JAPG (Bremen); § 12 Abs. 2 S. 2 HmbJAG (Hamburg); § 7 Nr. 1 JAG (Bremen); § 1 S. 1 JAG M-V (Mecklenburg-Vorpommern); § 3 Abs. 2 S. 3 NJAG (Niedersachsen); §§ 2, 11 Abs. 3 JAG NRW (Nordrhein-Westfalen); § 1 Abs. 2 Nr. 2 JAPO (Rheinland-Pfalz); § 1 Abs. 2 S. 4, 5 JAG (Saarland); § 2 S. 3 SächsJAG (Sachsen); § 1 Abs. 2 S. 2 JAG LSA (Sachsen-Anhalt); § 3 Abs. 2 JAVO (Schleswig-Holstein); § 12 Abs. 1 ThürJAPO (Thüringen).

²²¹ § 5a Abs. 2 S. 1 DRiG: „Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten.“

²²² Vgl. *Schmidt-Räntsch*, § 5a Rn. 20.

²²³ Ebenso *Schmidt-Räntsch*, a. a. O.

²²⁴ BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, 10.

²²⁵ Genaue Bezeichnung der einzelnen Gesetze s. Anlage 1.

²²⁶ Vgl. §§ 26 ff. JAPrO (Baden-Württemberg); § 38 JAPO (Bayern); § 3 Abs. 3, § 4 S. 1 JAG (Berlin); § 3 Abs. 3, § 4 S. 1 BbgJAG (Brandenburg); § 6 Abs. 4 i. V. m. § 33 JAPG (Bremen); § 8 Abs. 2 HmbJAG (Hamburg); § 24 JAG (Hessen); § 2 a Abs. 3 JAG M-V (Mecklenburg-Vorpommern); § 29 JAPO M-V (Mecklenburg-Vorpommern); § 4 a Abs. 4 NJAG (Niedersachsen); § 28 Abs. 4 JAG NRW (Nordrhein-Westfalen); § 2 Abs. 1 S. 2, § 4 Abs. 1 JAG (Rheinland-Pfalz); § 6 Abs. 1 S. 2, § 3 JAG (Saarland); § 15 a JAO (Saarland); § 14 Abs. 2 S. 2 SächsJAPO (Sachsen); § 9 Abs. 4 JAG LSA (Sachsen-Anhalt); § 5 JAG (Schleswig-Holstein); § 31 Abs. 1 ThürJAPO (Thüringen).

Schwerpunktbereichsprüfungen in separaten universitären Satzungen und Ordnungen zu gestalten.²²⁷

c) Fremdsprachenkompetenz

Zum Jurastudium zählt gemäß § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG²²⁸ des Weiteren die Ausbildung der Studierenden in Fremdsprachen. Der Bundesgesetzgeber hält die „Fremdsprachenkompetenz für eine der notwendigen Voraussetzungen für die Stärkung der internationalen Orientierung einer modernen Juristenausbildung“.²²⁹

Demzufolge sollen die Studierenden nicht nur an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen, sondern sie haben explizit den „erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen“, § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG.²³⁰ Allerdings bleibt es auch hier dem Landesrecht vorbehalten, zu entscheiden, welche Veranstaltungen angeboten werden und gegebenenfalls den Studierenden die Wahl zu überlassen.²³¹ Zudem können Länder und Universitäten selbstständig regeln, wie der Leistungsnachweis zu erbringen ist.²³² Die einzelnen Landesgesetze sowie Studien- und Prüfungsordnungen wiesen bei der Sichtung mehrheitlich entsprechende Regelungen auf. Die entsprechenden Fundstellen werden zur Veranschaulichung und zum Nachweis, dass die überwiegende Zahl der Länder und Hochschulen Normen zur Vermittlung von fachspezifischen Fremdsprachen aufgenommen haben, in der Anlage 3, die dieser Arbeit beigelegt ist, aufgeführt.

d) Schlüsselqualifikationen

Neben den fachlichen Kompetenzen, die überwiegend in den Pflicht- und Schwerpunktbereichsfächern vermittelt werden, sollen „die Inhalte des Studiums ebenso die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunika-

²²⁷ S. insbesondere die Schwerpunktbereichsprüfungsordnungen der einzelnen Universitäten, Anlage 2.

²²⁸ § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG: „Außerdem ist der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden kann.“

²²⁹ BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, 10.

²³⁰ S. ebenfalls *Schmidt-Räntsch*, § 5a Rn. 26.

²³¹ BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, a. a. O.; s. auch *Schmidt-Räntsch*, a. a. O.

²³² BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, a. a. O.; s. auch *Schmidt-Räntsch*, a. a. O.

tionsfähigkeit berücksichtigen“, § 5 a Abs. 3 S. 1 DRiG. Bei dieser Aufzählung handelt es sich jedoch um keinen abschließenden Katalog der im späteren Berufsleben erforderlichen Qualifikationen.²³³ Der Gesetzgeber nennt hier die aus seiner Sicht besonders bedeutenden Kompetenzen, die den Studierenden zu vermitteln sind, wenn „sie eine den heutigen Anforderungen entsprechende Ausbildung erhalten“²³⁴ wollen. Gerade diese Schlüsselqualifikationen gehen nach gesetzgeberischer Meinung „über eine rein juristische Fertigkeit hinaus und runden den Ausbildungsinhalt durch interdisziplinäre Fertigkeiten ab“.²³⁵

Die exemplarische Nennung dieser Kompetenzen stellt für die Landesgesetzgeber und Universitäten infolgedessen eine Richtschnur dar und es obliegt auch hier den Landesgesetzgebern und Hochschulen, spezifische Regelungen hinsichtlich der Vermittlung und Prüfung dieser Studieninhalte zu treffen. Die Überprüfung der einzelnen Landesgesetze sowie Studien- und Prüfungsordnungen ergab, dass diese mehrheitlich entsprechende Normen aufgenommen haben. Zum Nachweis und zur Veranschaulichung werden die entsprechenden Fundstellen in der Anlage 4, die dieser Arbeit beigelegt ist, aufgeführt.

Im Folgenden werden 38 deutsche Universitäten,²³⁶ an denen der Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten juristischen Prüfung angeboten wird, daraufhin untersucht, ob die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben bei der Ausbildung der angehenden Juristen Berücksichtigung findet. Insbesondere soll anhand von Grafiken dargestellt werden, welche Leistungsanforderungen an die Studierenden gestellt werden und welchen Anteil – im Verhältnis zu den übrigen Ausbildungsinhalten – die mit der Juristenausbildungsreform aufgenommene Neuerung der Ausbildung in den Schlüsselqualifikationen tatsächlich einnimmt.

Durch den besonderen Bezug der Verfasserin zur Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin wird diese Untersuchung ebenfalls für den an dieser Hochschule seit Oktober 2007 angebotenen Studiengang Rechtsmanagement durchgeführt und in einer separaten Grafik²³⁷ dargestellt.

²³³ BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, 11.

²³⁴ BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, a. a. O.

²³⁵ BT-Drucks. 14/7176 v. 17.10.2001, a. a. O.

²³⁶ Übersicht der entsprechenden Universitäten s. bspw. Anlage 2.

²³⁷ Separate Grafik nur bei den Tortendiagrammen.

2. Untersuchungsmethode/Erstellung der Grafiken

Grundlage der nachfolgenden Grafiken und entsprechenden Auswertungen bilden die Studien- und Prüfungsordnungen²³⁸ von 38 deutschen Universitäten²³⁹ sowie der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Ferner sind Informationen über Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen, die auf den Internetseiten der einzelnen Hochschulen publiziert werden, zur Auswertung herangezogen worden. Es wurden diejenigen staatlichen Universitäten untersucht, an denen der Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten juristischen Prüfung angeboten wird. Die Betrachtung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bezieht sich auf den Studiengang Rechtsmanagement, der mit der akademischen Bezeichnung Bachelor of Laws abschließt.

Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen wurden im Einzelnen dahingehend geprüft, welche Prüfungsleistungen in welchem Umfang von den Studierenden bis einschließlich zur ersten juristischen Prüfung bzw. zum Bachelor of Laws zu erbringen sind. Dabei soll insbesondere das Verhältnis zwischen schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren), mündlichen Prüfungsleistungen, schriftlichen Hausarbeiten, einfachen Teilnahmenachweisen und sonstigen Prüfungsleistungen dargestellt werden.²⁴⁰

Unter den Begriff der sonstigen Prüfungsleistungen fallen Leistungsnachweise, die der Wahl der Lehrenden unterliegen. Die Lehrenden der entsprechenden Lehrveranstaltungen können beispielsweise entscheiden, ob sie eine Klausur, eine Hausarbeit, einen Vortrag, eine Präsentation, eine mündliche Prüfung, eine projektbezogene Studienarbeit oder andere Prüfungen als Leistungsnachweis für die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung von den Studierenden fordern. Sie werden daher zur vereinfachten Darstellung unter dem Begriff sonstige Prüfungsleistungen zusammengefasst. Ferner werden Seminararbeiten, Studienarbeiten und andere Hausarbeiten einheitlich unter dem Begriff Hausarbeiten erfasst. Vorträge, Referate und andere mündliche Prüfungsleistungen sind Inhalt des Begriffs mündliche Prüfungen.

Aufgrund der sehr komplexen und teilweise unbestimmten Regelungen in einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen kann – trotz gründlicher Untersuchung der Universitätsordnungen – nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Prüfungsleistungen

²³⁸ Auflistung der einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen s. Anlage 2.

²³⁹ Übersicht der entsprechenden Universitäten s. bspw. Anlage 2.

²⁴⁰ S. Grafiken unter Nr. III. 3. Buchst. b).

von den Studierenden gefordert werden. Diese können folglich in den Darstellungen keine Berücksichtigung finden.

In den Anlagen zu den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen bzw. auf den Internetseiten der Hochschulen²⁴¹ befinden sich exemplarische Studienverlaufspläne.²⁴² Diese stellen eine Orientierungshilfe für die Studierenden dar, da sie Empfehlungen der Juristischen Fakultäten „für den Gegenstand, die Art, den Umfang und die zeitliche Reihenfolge der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen“²⁴³ beinhalten.

Mit Hilfe dieser Studienverlaufspläne konnte die Gesamtzahl der während des Studiums von den Studierenden zu erbringenden Semesterwochenstunden²⁴⁴ ermittelt werden. Ziel ist es, das Verhältnis zwischen den Studienbereichen des Grundlagen-, Pflichtfach- und Schwerpunktbereichsstudiums sowie der Fremdsprachen- und Schlüsselqualifikationsvermittlung in Semesterwochenstunden darzustellen.²⁴⁵ Das Augenmerk soll hierbei insbesondere darauf gerichtet sein, in welchem Umfang die Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachkompetenzen vermittelt werden. Da auch diesbezüglich die Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen teilweise sehr komplex und unbestimmt sind, wird von den in den Studienverlaufsplänen angegebenen Semesterwochenstunden ausgegangen und im Zweifel die Mindestanforderungen der Landesgesetzgeber herangezogen.

Schon vorab sei darauf hingewiesen, dass die Vermittlung von Fremdsprachenkompetenzen an jeder Hochschule einen hohen Stellenwert einnimmt. An einigen Universitäten werden die entsprechenden Lehrveranstaltungen jedoch nicht im Studienverlaufplan ausgewiesen, so dass sie in den entsprechenden Grafiken nicht berücksichtigt werden können. Es erfolgen diesbezüglich gesonderte Hinweise.

Von einzelnen Universitäten werden den Studierenden zusätzliche Studienangebote unterbreitet. Beispielsweise kann an der Universität Bayreuth eine wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung mit dem Abschluss Wirtschaftsjurist absolviert werden.²⁴⁶ Die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder bietet das Zusatzangebot Anwaltliche Tätigkeit, das mit einem Universitätszertifikat abgeschlossen wird, an.²⁴⁷ Zertifikate in den Zusatzqualifikationen Pharmarecht, Privates Baurecht sowie

²⁴¹ S. Literaturverzeichnis, Internetquellen, IX.

²⁴² Diese werden teilweise auch nur Studienpläne genannt.

²⁴³ § 4 Abs. 2 Studienordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

²⁴⁴ Eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht i. d. R. 45 Minuten.

²⁴⁵ S. Grafiken unter Nr. III. 3. Buchst. a).

²⁴⁶ S. Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth, Anlage 2.

²⁴⁷ S. Zertifikatsordnung der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder, Studienschwerpunkt Anwaltliche Tätigkeit, Anlage 2.

Recht und Wirtschaft können an der Philipps-Universität Marburg parallel zum Studium der Rechtswissenschaft erlangt werden.²⁴⁸ Die Universität Osnabrück bietet als Ergänzung zum Studiengang Rechtswissenschaft eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung an und stellt mit erfolgreichem Abschluss dieser Zusatzausbildung ein Fremdsprachenzertifikat aus.²⁴⁹ Ebenso wird es den Jurastudierenden an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ermöglicht, die zusätzliche Ausbildung Europäisches, Internationales und Ausländisches Recht wahrzunehmen und am Ende der Ausbildung ein Zertifikat zu erhalten.²⁵⁰

Bei der Darstellung der Leistungsanforderungen an die Studierenden werden diese Zusatzqualifikationen außer Acht gelassen, um ein einheitliches Bild zu wahren. Außerdem kann nicht ohne Weiteres überprüft werden, inwiefern diese Studienangebote von den Studierenden tatsächlich wahrgenommen werden.

Abschließend erfolgen jeweilige Darstellungen von länderspezifischen Durchschnittswerten sowie des jeweiligen Bundesdurchschnitts. Diese Werte werden zur vereinfachten Darstellung auf ganze Zahlen nach mathematischen Grundsätzen gerundet.

3. Leistungsanforderungen an die Studierenden

Die Jurastudierenden durchlaufen während der acht- bis neunsemestrigen Regelstudienzeit verschiedene Studienphasen. Das Jurastudium gliedert sich in ein Grundstudium, das ca. drei bis vier Semester dauert und i. d. R. mit einer Zwischenprüfung abschließt. Die Vermittlung von Grundlagenkenntnissen und den Inhalten der Pflichtfächer steht hier im Vordergrund der Ausbildung. Dem Grundstudium schließt sich ein i. d. R. drei bis viersemestriges Hauptstudium an, in dem die Schwerpunktbereiche vermittelt werden sowie die Examensvorbereitung stattfindet. Am Ende des Jurastudiums steht die erste juristische Prüfung, die sich aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung zusammensetzt, § 5 Abs. 1 DRiG. Die Bezeichnungen der Studienphasen variieren von Universität zu Universität: So wird das Grundstudium auch als Grundphase, das Hauptstudium als Mittelphase und die Examensvorbereitung als Wiederholungs-

²⁴⁸ S. Informationen zu Zusatzqualifikationen, Literaturverzeichnis, Internetquellen, IX.

²⁴⁹ S. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Osnabrück, Anlage 2.

²⁵⁰ S. Prüfungsordnung Zusatzausbildung Europäisches, Internationales und Ausländisches Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Literaturverzeichnis, Internetquellen, IX.

und Vertiefungsphase bezeichnet. Diese Phasen haben inhaltlich jedoch stets ein- und dasselbe – bereits beschriebene – Ziel.

Das Rechtsmanagementstudium an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ist ähnlich aufgebaut. Das Studium ist gemäß § 4 Abs. 1 der Studienordnung für den Studiengang Rechtsmanagement in einer Regelstudienzeit von sieben Semestern zu absolvieren und gliedert sich in ein intensives Grundlagenstudium sowie ein Kernbereichsstudium, § 5 Abs. 1 der Studienordnung für den Studiengang Rechtsmanagement. Es schließt mit der Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfung ab.

Die nachstehenden Grafiken gliedern sich wie folgt:

Unter Punkt a) wird das Verhältnis der einzelnen Studienbereiche zueinander in Semesterwochenstunden dargestellt. Zunächst werden in einem Balkendiagramm alle 39 Hochschulen abgebildet, so dass ein allgemeiner Überblick über die Verteilung der einzelnen Studienbereiche an den einzelnen Hochschulen entstehen kann. Die anschließenden Tortendiagramme zeigen die durchschnittliche Studienbereichsverteilung innerhalb der einzelnen Bundesländer sowie gesondert für die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Am Schluss folgt ein Tortendiagramm, das den Bundesdurchschnitt der Studienbereichsverteilung aufzeigt. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin wurde bei der Erstellung dieses Diagramms aufgrund der Wahrung der einheitlichen Darstellung nicht einbezogen. Unmittelbar nach den Grafiken folgt die Auswertung, in der einerseits die einzelnen Untersuchungsergebnisse beschrieben und andererseits die ersichtlichen Differenzen erläutert werden.

Unter Punkt b) wird das Verhältnis der einzelnen Prüfungsleistungen zueinander dargestellt. Auch hier werden in einem Balkendiagramm zunächst alle 39 Hochschulen abgebildet, um einen allgemeinen Überblick über die insgesamt von den Studierenden zu erbringenden Prüfungsleistungen zu schaffen. Die in den 16 Bundesländern durchschnittlich geforderten Prüfungsleistungen werden in den darauffolgenden Tortendiagrammen abgebildet. Abschließend erfolgt ebenfalls die Darstellung des Bundesdurchschnitts für die Verteilung der einzelnen Prüfungen in einem Tortendiagramm ohne Einbeziehung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Die Auswertung, in der die dargestellten Ergebnisse der Untersuchung konkret beschrieben werden, schließt sich unmittelbar an.

a) **Verhältnis der einzelnen Studienbereiche zueinander (in Semesterwochenstunden)**

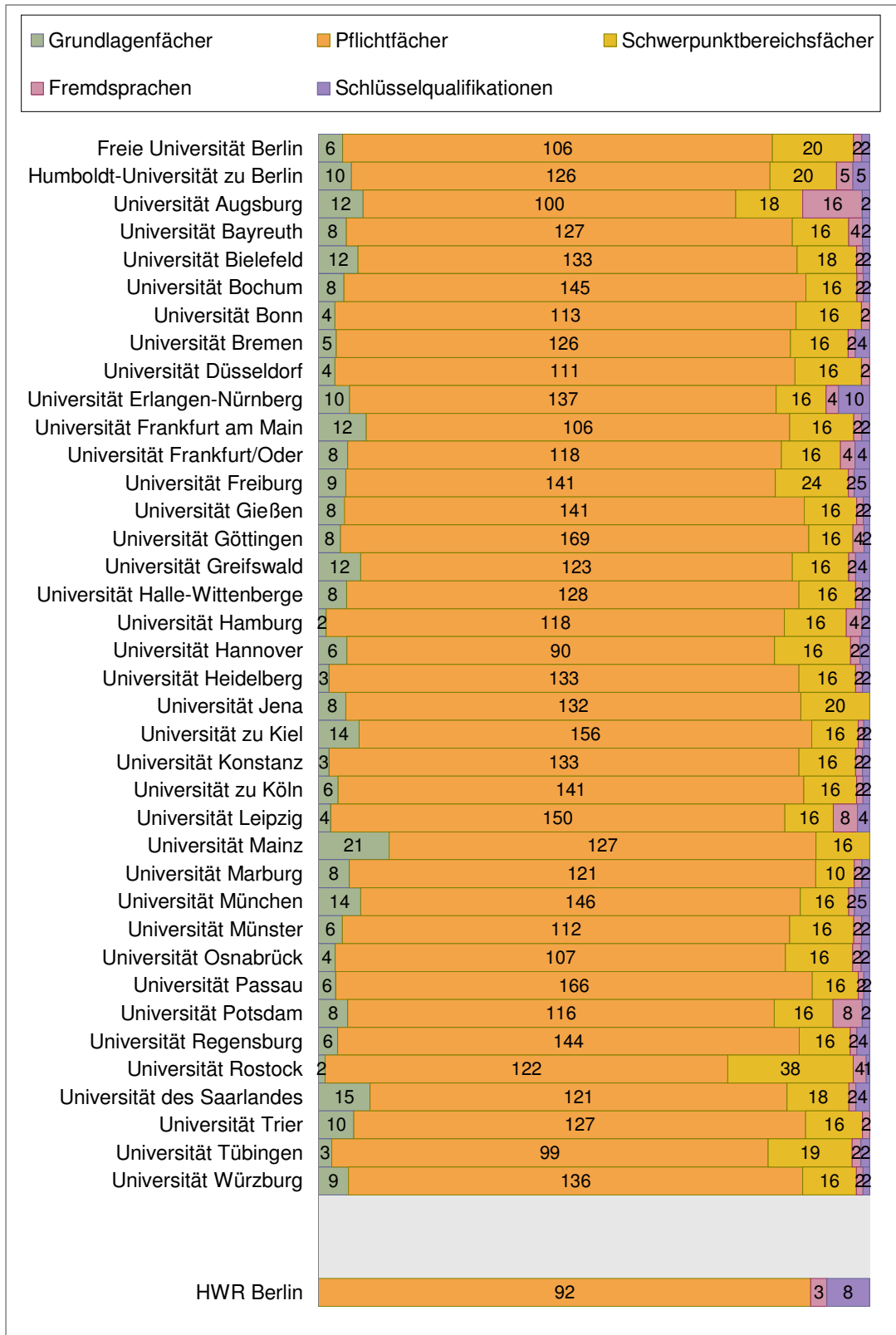


Abbildung 1:
Studienbereichsverteilung an allen 39 Hochschulen

■ Grundlagenfächer ■ Pflichtfächer
 ■ Schwerpunktbereichsfächer ■ Fremdsprachen
 ■ Schlüsselqualifikationen

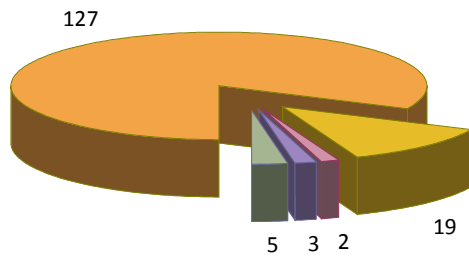


Abbildung 2:
 Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Baden-Württemberg (4 Standorte)

■ Grundlagenfächer ■ Pflichtfächer
 ■ Schwerpunktbereichsfächer ■ Fremdsprachen
 ■ Schlüsselqualifikationen

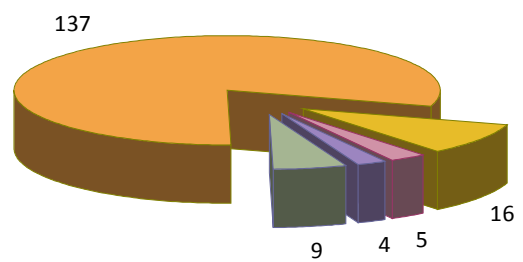


Abbildung 3:
 Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Bayern (7 Standorte)

■ Grundlagenfächer ■ Pflichtfächer
 ■ Schwerpunktbereichsfächer ■ Fremdsprachen
 ■ Schlüsselqualifikationen

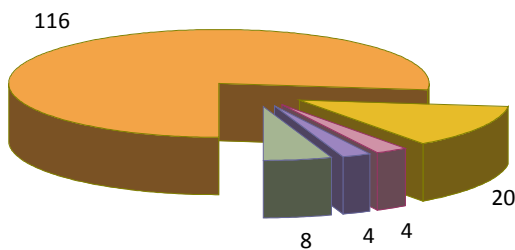


Abbildung 4:
 Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Berlin (2 Standorte)

■ Grundlagenfächer ■ Pflichtfächer
 ■ Schwerpunktbereichsfächer ■ Fremdsprachen
 ■ Schlüsselqualifikationen

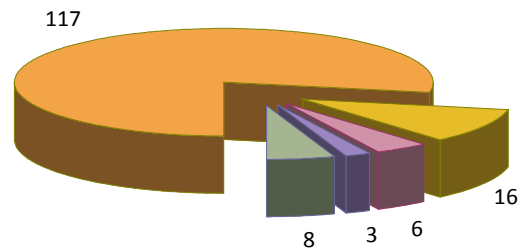


Abbildung 5:
 Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Brandenburg (2 Standorte)

■ Grundlagenfächer ■ Pflichtfächer
 ■ Schwerpunktbereichsfächer ■ Fremdsprachen
 ■ Schlüsselqualifikationen

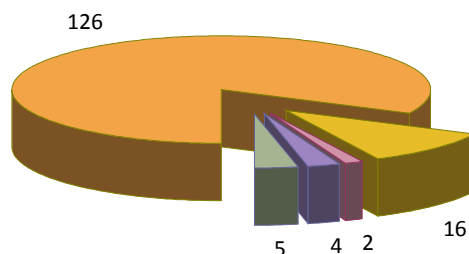


Abbildung 6:
 Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Bremen (1 Standort)

■ Grundlagenfächer ■ Pflichtfächer
 ■ Schwerpunktbereichsfächer ■ Fremdsprachen
 ■ Schlüsselqualifikationen

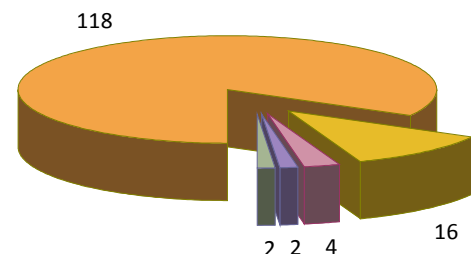


Abbildung 7:
 Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Hamburg (1 Standort)

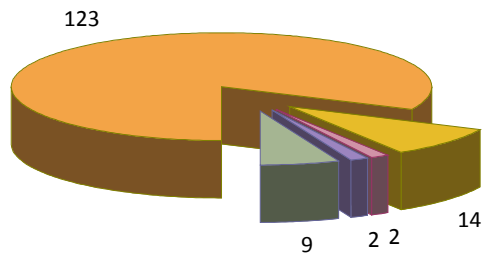
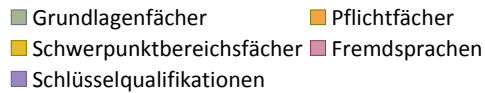


Abbildung 8:
Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Hessen (3 Standorte)

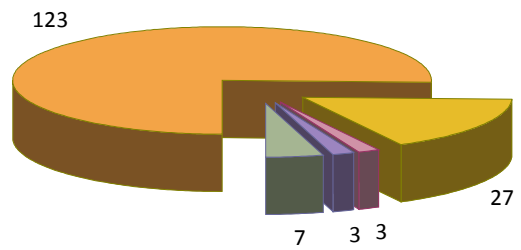
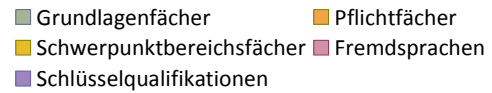


Abbildung 9:
Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Mecklenburg-Vorpommern (2 Standorte)

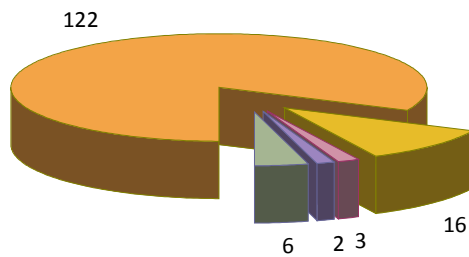
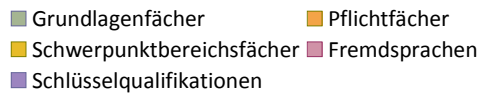


Abbildung 10:
Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Niedersachsen (3 Standorte)

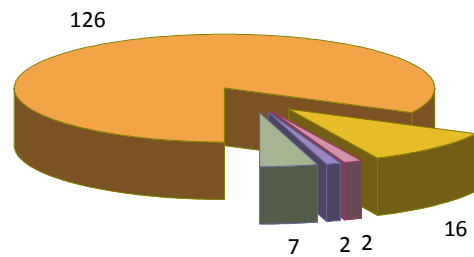
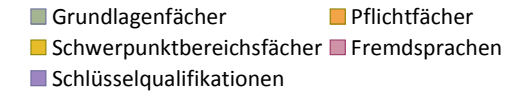


Abbildung 11:
Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Nordrhein-Westfalen (6 Standorte)

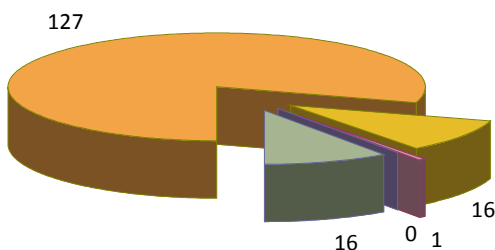
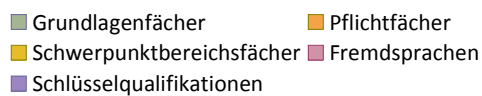


Abbildung 12:
Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Rheinland-Pfalz (2 Standorte)

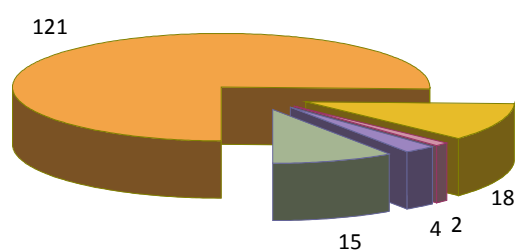
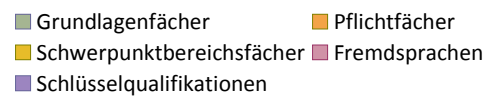


Abbildung 13:
Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Saarland (1 Standort)

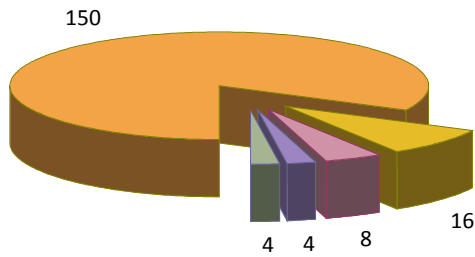
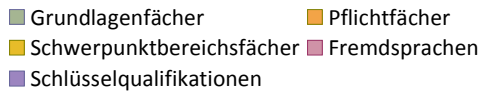


Abbildung 14:
Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Sachsen (1 Standort)

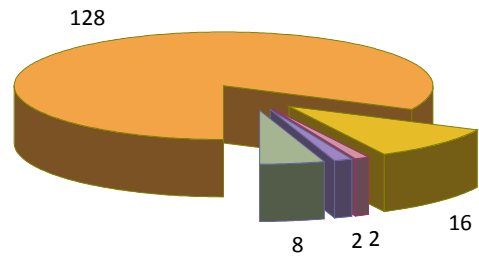
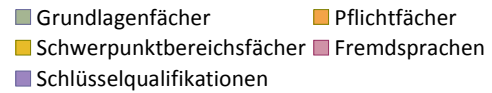


Abbildung 15:
Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Sachsen-Anhalt (1 Standort)

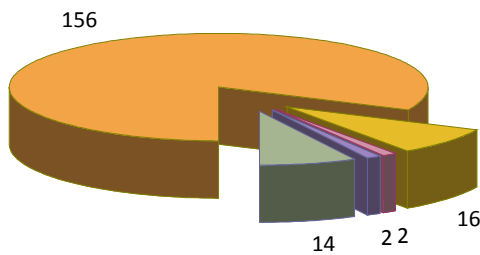
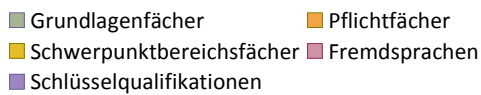


Abbildung 16:
Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Schleswig-Holstein (1 Standort)

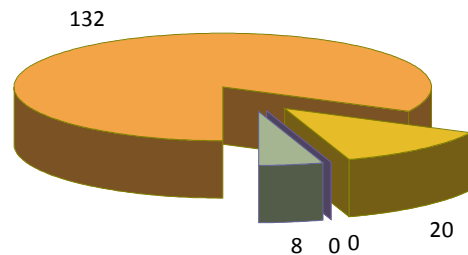
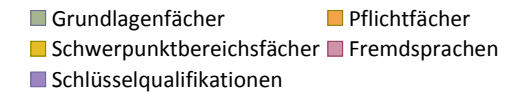


Abbildung 17:
Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Thüringen (1 Standort)

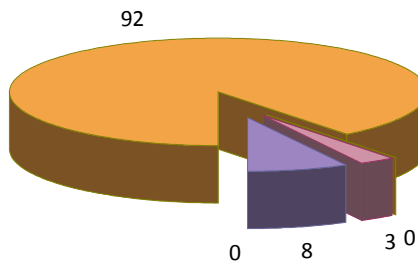
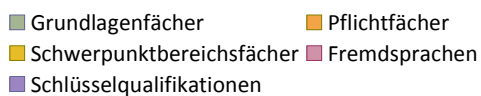


Abbildung 18:
Studienbereichsverteilung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

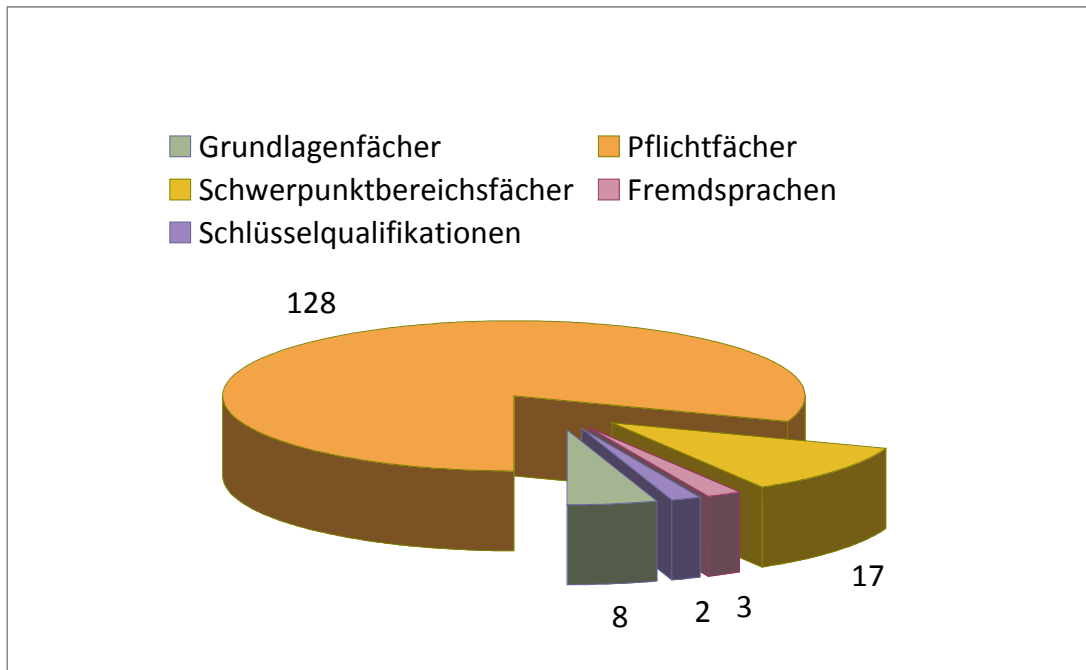


Abbildung 19:
Bundesdurchschnittliche Studienbereichsverteilung (ohne die HWR Berlin)

aa) Bundes- und landesdurchschnittlicher Gesamtüberblick

Durchschnittlich insgesamt 158 Semesterwochenstunden (SWS) umfasst ein Studium der Rechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland (Abbildung 19). Über 81 % ihrer Studienzeit investieren die Studierenden dabei in das Studium der Pflichtfächer. Knapp 11 % macht das Schwerpunktbereichs- und knapp 5 % das Grundlagenstudium aus. Für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen veranschlagen die Universitäten in Deutschland durchschnittlich knapp 2 %. Gerade einmal etwas über einem Prozent liegt der Zeitaufwand, der für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen eingeplant wird.

Hinsichtlich der einzelnen Bundesländer (Abbildungen 2 bis 17) ergibt sich folgendes Bild:

Die Universitäten des Landes Baden-Württemberg wenden für das rechtswissenschaftliche Studium insgesamt durchschnittlich 156 SWS auf (Abbildung 2). Davon entfallen mehr als 81 % auf das Pflichtfach-, 12 % auf das Schwerpunktbereichs- und 3 % auf das Grundlagenstudium. Nur knapp 2 % werden auf die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und 1 % auf die Ausbildung in Fremdsprachen veranschlagt.

Im Bundesland Bayern umfasst das Jurastudium durchschnittlich insgesamt 171 SWS (Abbildung 3). 80 % der Studienzeit entfallen auf das Studium der Pflichtfächer. Etwas über 9 % werden für die Schwerpunktbereichsfächer aufgewendet und 5 % für die Grundlagenfächer. Knapp 3 % der SWS veranschlagen die Universitäten durchschnittlich für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen und lediglich 2 % für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen.

Insgesamt 152 SWS beträgt der durchschnittliche Umfang für das Rechtswissenschaftsstudium im Bundesland Berlin (Abbildung 4). Der Stundenumfang für die Pflichtfächer beläuft sich auf 76 % der gesamten Semesterwochenstunden. Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen umfasst 13 % der Studienzeit. Mit etwas mehr als 5 % folgen die Grundlagenfächer. Knapp 3 % der Gesamtsemesterwochenstundenzahl investieren die Universitäten jeweils in die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkenntnissen.

Das Jurastudium im Land Brandenburg umfasst durchschnittlich 150 SWS (Abbildung 5). Davon entfallen 78 % auf das Pflichtfach-, fast 11 % auf das Schwerpunktbereichs- und 5 % auf das Grundlagenstudium. Fremdsprachige Lehrveranstaltungen werden in einem Umfang von 4 % der gesamten Studienzeit angeboten. Für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen planen die Universitäten lediglich 2 % ein.

153 SWS beinhaltet das durchschnittliche Studium der Rechtswissenschaft im Bundesland Bremen (Abbildung 6). Mehr als 82 % macht dabei das Studium der Pflichtfächer aus. Bedeutend weniger, nämlich etwas mehr als 10 %, entfallen auf das Schwerpunktbereichsstudium. Die Ausbildung in den Grundlagenfächern beläuft sich auf 3 %. Ebenfalls fast 3 % werden für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen aufgewendet. Nur noch knapp ein Prozent verbleibt für den Erwerb von Fremdsprachen.

In Hamburg absolvieren die Studierenden das rechtswissenschaftliche Studium in einem Gesamtumfang von durchschnittlich 140 SWS (Abbildung 7). 84 % der Studienzeit werden den Pflichtfächern gewidmet. Mehr als 11 % werden für das Studium der Schwerpunktbereichsfächer veranschlagt und gerade einmal etwas mehr als ein Prozent wird für das Grundlagenstudium aufgewandt. Fast 3 % umfasst hingegen die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen. Etwas über ein Prozent entfallen auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen.

Im Bundesland Hessen beläuft sich das juristische Studium auf durchschnittlich insgesamt 150 SWS (Abbildung 8). Auch hier macht den größten Teil des Studiums mit 82 % das Pflichtfachstudium aus. Etwas über 9 % werden für die Schwerpunktbere-

reiche und 6 % für die Grundlagen des Rechts aufgewendet. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen nimmt nur etwas mehr als ein Prozent der Studienzeit ein.

Die Universitäten im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern planen für das Jurastudium durchschnittlich insgesamt 163 SWS ein (Abbildung 9). Davon entfallen 75 % auf das Pflichtfach-, rund 16,5 % auf das Schwerpunktbereichs- und etwas mehr als 4 % auf das Grundlagenstudium. Jeweils fast 2 % der gesamten Studienzeit werden für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen veranschlagt.

Durchschnittlich insgesamt 149 SWS umfasst die Studienzeit im Bundesland Niedersachsen (Abbildung 10). Fast 82 % dieser Zeit entfallen auf die Pflichtfachlehre. Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst fast 11 %. Nur 4 % verbleiben für die Ausbildung in den Grundlagenfächern. 2 % der gesamten Studienzeit planen die Universitäten für den Besuch von fremdsprachigen Lehrveranstaltungen ein. Etwas über ein Prozent wird für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen veranschlagt.

In Nordrhein-Westfalen beträgt das Studium der Rechtswissenschaft durchschnittlich insgesamt 153 SWS (Abbildung 11). Das Pflichtfachstudium umfasst davon ca. 82 %. Über 10 % entfallen auf die Schwerpunktbereiche und über 4 % auf die Grundlagenfächer. Auf nur jeweils ca. ein Prozent beläuft sich die Ausbildung in Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen.

Im Bundesland Rheinland-Pfalz umfasst das Jurastudium durchschnittlich insgesamt 160 SWS (Abbildung 12). Knapp 80 % entfallen dabei auf das Studium der Pflichtfächer und jeweils 10 % auf das Schwerpunktbereichs- und Grundlagenstudium. Die Schlüsselqualifikations- und Fremdsprachenausbildung nimmt nur einen unbedeutenden Stellenwert ein und beträgt weniger als 1 %.

Auf durchschnittlich insgesamt 160 SWS beläuft sich die Juristenausbildung auch im Bundesland Saarland (Abbildung 13). Etwas mehr als 75 % werden dort für das Pflichtfachstudium veranschlagt. Mehr als 11 % umfasst das Schwerpunktbereichsstudium und etwas über 9 % das Studium der Grundlagenfächer. 2,5 % der gesamten Studienzeit werden für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Hälfte davon für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen aufgewandt.

Das rechtswissenschaftliche Studium in Sachsen umfasst durchschnittlich insgesamt 182 SWS (Abbildung 14). Mehr als 82 % dieser Zeit werden für das Studium der Pflichtfächer aufgewandt. Fast 9 % macht das Schwerpunktbereichsstudium aus. Die Vermittlung von Grundlagen und Schlüsselqualifikationen beträgt jeweils 2 %. Doppelt so viel wird für fremdsprachige Lehrveranstaltungen veranschlagt.

Im Bundesland Sachsen-Anhalt beträgt die gesamte Studienzeit für den Studiengang Jura durchschnittlich insgesamt 156 SWS (Abbildung 15). 82 % davon entfallen auf das Pflichtfach-, 10 % auf das Schwerpunktbereichs- und 5 % auf das Grundlagenstudium. Jeweils etwas mehr als ein Prozent wird für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkenntnissen eingeplant.

Durchschnittlich insgesamt 190 SWS sehen die Universitäten in Schleswig-Holstein für das Studium der Rechtswissenschaft vor (Abbildung 16). Das Pflichtfachstudium beträgt dabei rund 82 %. Mehr als 8 % entfallen auf das Studium der Schwerpunktbereiche und 7 % auf das Studium der Grundlagen des Rechts. Jeweils ein Prozent vereinnahmt die Schlüsselqualifikations- und Fremdsprachenlehre.

In Thüringen beträgt die Studienzeit insgesamt durchschnittlich 160 SWS (Abbildung 17). Davon entfallen 82,5 % auf das Pflichtfach-, 12,5 % auf das Schwerpunktbereichs- und 5 % auf das Grundlagenstudium. Die Ausbildung in den Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen spielt in diesem Bundesland eine untergeordnete Rolle.

Das Rechtsmanagement-Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin umfasst insgesamt 103 SWS (Abbildung 18). Das Pflichtfachstudium umfasst über 89 % der gesamten Studienzeit. Schlüsselqualifikationen werden in einem Umfang von fast 8 % vermittelt und auf fast 3 % beläuft sich die Vermittlung von Fremdsprachen.

bb) Betrachtung des Pflichtfachstudiums

Die obigen Grafiken und Ausführungen lassen erkennen, dass den größten Teil der Studienzeit das Pflichtfachstudium in Anspruch nimmt. Mit bundesdurchschnittlich 128 SWS liegt es weit vor den übrigen Studienbereichen. Bei Betrachtung der Werte der einzelnen Hochschulen (Abbildung 1) kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Semesterwochenstunden, die für die Pflichtfächer vorgesehen sind, enorm variieren. Die Studierenden der Universität Hannover verwenden gerade einmal 90 SWS ihrer gesamten Studienzeit auf die Pflichtfächer. Die Universität Göttingen hingegen veranschlagt für das Pflichtfachstudium fast die doppelte Stundenzahl, und zwar 169 SWS. Obwohl beide Universitäten im Bundesland Niedersachsen liegen, weisen sie im Gesamtbild aller Hochschulen den Minimal- und Maximalwert hinsichtlich des Umfangs des Pflichtfachstudiums aus. Dies ist jedoch dem Umstand geschuldet, dass die Universität Göttingen die Examensvorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung, die auch Universitätsrepetitorium genannt wird, allein mit

63 SWS veranschlagt und in die Pflichtfachausbildung einbezieht. Die Universität Hannover sieht zwar ebenfalls Examinatorien hinsichtlich der Pflichtfachprüfungsvorbereitung vor. Der Umfang dieser Examensvorbereitung wird jedoch in dem begutachteten Studienverlaufsplan nicht angegeben, so dass er in der Grafik nicht berücksichtigt werden kann und es dadurch zu dieser erheblichen Differenz kommt.

Der Universität Hannover folgt die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, die für das Pflichtfachstudium 92 SWS vorsieht. Eine gesonderte Prüfungsvorbereitung, wie an den Universitäten, findet hier nicht statt. Mit 99 SWS für das Pflichtfachstudium schließt sich die Universität Tübingen den vorgenannten Hochschulen an. Den Studierenden der Universität Tübingen werden zur Vertiefung und Wiederholung des Pflichtfachstoffs zusätzlich 45 SWS angeboten. Ihnen steht es jedoch frei, ob sie dieses Angebot wahrnehmen möchten.

Das Studium der Pflichtfächer umfasst an der Universität Augsburg 100 SWS. Auch hier können die Studierenden wahlweise zusätzliche Prüfungsvorbereitungen mit einem Umfang von insgesamt 510 Einzelstunden wahrnehmen. In den Universitätsordnungen und dem Studienplan der Universität Augsburg wird nicht beschrieben, wie vielen Semesterwochenstunden diese 510 Einzelstunden entsprechen, so dass folglich nur diese Angabe für die Auswertung herangezogen werden kann.

Die Freie Universität Berlin und die Universität Frankfurt am Main sehen für die Vermittlung der Pflichtfächer 106 SWS vor. Beide Universitäten bieten als Universitätsrepetitorium weitere Kurse mit einem Umfang von ca. 31 SWS an. 107 SWS umfasst das Pflichtfachstudium an der Universität Osnabrück. Dem Studienplan lässt sich entnehmen, dass den Studierenden Repetitorien und Klausurenkurse für die Examensvorbereitung angeboten werden. In welchem Umfang diese vorgesehen sind, ist jedoch nicht ersichtlich.

Die Vermittlung der Pflichtfachinhalte erfolgt an der Universität Düsseldorf innerhalb von 111 SWS, an der Universität Münster innerhalb von 112 SWS und an der Universität Bonn innerhalb von 113 SWS. Zur Examensvorbereitung bietet die Universität Düsseldorf ein Examensrepetitorium, Examensklausurenkurse und die Simulation des mündlichen Examens an. Der Umfang, den diese Vorbereitungskurse innerhalb des Studiums einnehmen, wird allerdings nicht differenziert beschrieben. 40 SWS entfallen an der Universität Münster und lediglich 11 SWS an der Universität Bonn auf die Wiederholung und Vertiefung der Pflichtfächer.

24 SWS von insgesamt 116 SWS der Pflichtfächer stehen den Studierenden der Universität Potsdam für die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung zur

Verfügung. Ebenso verhält es sich an den Universitäten in Hamburg und Frankfurt/Oder, bei denen jeweils von insgesamt 118 SWS 26 SWS (Hamburg) bzw. 24 SWS (Frankfurt/Oder) für die Vertiefungskurse zur Examensvorbereitung vorgesehen sind.

Das Pflichtfachstudium an den Universitäten in Marburg und im Saarland umfasst jeweils 121 SWS. Auf die Prüfungsvorbereitungen der staatlichen Pflichtfachprüfung entfallen an der Universität Marburg 34 SWS und an der Universität des Saarlandes 16 SWS.

Für die Vermittlung der Pflichtfachinhalte sieht die Universität Rostock 122 SWS und die Universität Greifswald 123 SWS vor. 36 SWS werden den Studierenden der Universität Greifswald zusätzlich zur Examensvorbereitung angeboten. An der Universität Rostock ist die Vorbereitung auf das Examen in einem Umfang von 20 SWS fester Bestandteil des Pflichtfachstudiums. Zusätzlich können die Studierenden weitere Examenskurse in einem Umfang von 29 SWS besuchen.

Die Universität Bremen und die Humboldt-Universität zu Berlin weisen das Pflichtfachstudium mit einem Umfang von 126 SWS aus. Die Examensvorbereitung der Universität Bremen erfolgt innerhalb eines gesamten Studienjahrs und umfasst insgesamt 48 SWS. Die Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin können diese Prüfungsvorbereitungen in einem Umfang von 40 SWS – verteilt auf die Semester fünf bis acht – wahrnehmen.

127 SWS umfasst das Pflichtfachstudium an den Universitäten Bayreuth, Mainz und Trier. In Bayreuth werden Examinatorien mit einem Umfang von 38 SWS angeboten und auch in Trier können die Studierenden entsprechende Examinatorien mit einem Umfang von 30 SWS sowie weitere Klausurenkurse besuchen. Dem Studienverlaufsplan der Universität Mainz lässt sich zwar entnehmen, dass im siebten und achten Semester ebenfalls Examensvorbereitungs- und Klausurenkurse angeboten werden. Die Anzahl der Semesterwochenstunden, die dafür vorgesehen sind, ist jedoch nicht ersichtlich.

Den Bundesdurchschnitt von 128 SWS für das Pflichtfachstudium weist die Universität Halle-Wittenberge auf. Den Universitätsordnungen und dem Studienplan lässt sich jedoch nicht entnehmen, in welchem Umfang die Studierenden die von der Universität während der vorlesungsfreien Zeit angebotenen Repetitorien und Examensklausurenkurse besuchen können.

Die Universität Jena mit 132 SWS, die Universitäten in Bielefeld, Heidelberg und Konstanz mit jeweils 133 SWS sowie die Universität Würzburg mit 136 SWS und die

Universität Erlangen-Nürnberg mit 137 SWS liegen über dem bundesdurchschnittlichen Umfang des Pflichtfachstudiums. Die Examensvorbereitung der Universitäten umfasst 24 SWS in Bielefeld, 32 SWS in Jena, 33 SWS in Würzburg, 36 SWS in Erlangen-Nürnberg und 45 SWS in Konstanz. Lediglich aus den Universitätsordnungen und aus dem Studienplan der Universität Heidelberg ist nicht ersichtlich, ob überhaupt und in welchem Ausmaß Prüfungsvorbereitungen angeboten werden.

Mit 141 SWS für die Vermittlung der Pflichtfachinhalte liegen die Universitäten Freiburg, Gießen und Köln ebenfalls über dem bundesdurchschnittlichen Umfang. Davon entfallen 24 SWS an der Universität Gießen, 36 SWS an der Universität Freiburg und 48 SWS an der Universität Köln auf die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen der Pflichtfächer.

Die Studierenden der Universität Regensburg absolvieren innerhalb von 144 SWS das Pflichtfachstudium, wobei 54 der SWS auf die Examensvorbereitung, Examensklausurenkurse und Konversationsübungen entfallen. Ähnlich verhält es sich mit der Universität Bochum: Hier sind insgesamt 145 SWS für das Studium der Pflichtfächer vorgesehen, wovon allein 48 SWS für die Prüfungsvorbereitungen aufgewandt werden. Die Universität München stellt den Studierenden Examensvorbereitungs- und Klausurenkurse in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase im Umfang von maximal 40 SWS zur Wahl. Der Gesamtumfang des Pflichtfachstudiums an der Universität München beträgt 146 SWS.

Weit über dem Bundesdurchschnitt des Pflichtfachstudienumfangs liegen die Universitäten in Leipzig mit 150 SWS, in Kiel mit 156 SWS und in Passau mit 166 SWS. Bei der Betrachtung dieser hohen Werte muss jedoch berücksichtigt werden, dass in Leipzig rund 52 SWS auf Klausurenkurse und Repetitorien zur Vorbereitung der staatlichen Pflichtfachprüfung entfallen, in Kiel ca. 40 SWS und in Passau sogar 76 SWS.

Die Vergleichen der 16 Bundesländer hinsichtlich des jeweiligen durchschnittlichen Umfangs des Studienbereichs Pflichtfach (Abbildungen 2 bis 17) ergibt, dass auch hier die Werte enorm variieren. Den geringsten Umfang der für das Studium der Pflichtfächer aufgewendeten Semesterwochenstunden verzeichnet das Bundesland Berlin mit der Humboldt-Universität und der Freien Universität zu Berlin (Abbildung 4). Diese weisen eine durchschnittliche Semesterwochenstundenzahl von 116 SWS auf. Den größten durchschnittlichen Umfang für die Vermittlung von Pflichtfachinhalten verzeichnet Schleswig-Holstein (Abbildung 16) mit der Christian-

Albrechts-Universität zu Kiel. Dort werden für die Vermittlung der Pflichtfächer durchschnittlich 156 SWS aufgewandt.

Die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder und die Universität Potsdam bilden den Durchschnittswert des Studienbereichs Pflichtfach im Bundesland Brandenburg mit insgesamt 117 SWS (Abbildung 5). Unmittelbar darauf folgt das Bundesland Hamburg mit durchschnittlich 118 SWS (Abbildung 7). In Hamburg gibt es nur eine staatliche Universität, an der der Studiengang Rechtswissenschaft studiert werden kann. Das Bundesland Saarland kann ebenfalls nur mit einer staatlichen Universität aufwarten, nämlich der Universität des Saarlandes (Abbildung 13). Die Inhalte der Pflichtfächer werden dort den Studierenden innerhalb von durchschnittlich 121 SWS vermittelt. Die Georg-August-Universität Göttingen, die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und die Universität Osnabrück liegen im Bundesland Niedersachsen, welches mit dem Pflichtfachstudium, das durchschnittlich 122 SWS beträgt, ebenfalls unter dem Bundesdurchschnitt liegt (Abbildung 10).

Der durchschnittliche Umfang des Studiums der Pflichtfachinhalte umfasst jeweils 123 SWS in den Bundesländern Hessen (Abbildung 8) und Mecklenburg-Vorpommern (Abbildung 9). In Hessen liegen die Justus-Liebig-Universität Gießen, die Philipps-Universität Marburg und die Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und die Universität Rostock befinden sich im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Nah am bundesdurchschnittlichen Wert für den Pflichtfachumfang befinden sich die Bundesländer Bremen und Nordrhein-Westfalen (Abbildungen 6 und 11). Die Pflichtfachstudien weisen hier jeweils einen durchschnittlichen Umfang von 126 SWS auf. Das Bundesland Bremen verfügt nur über eine staatliche Universität mit dem Studiengang Rechtswissenschaft. Die Universität Bielefeld, die Ruhr-Universität Bochum, die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Universität zu Köln befinden sich im Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Mit jeweils durchschnittlich 127 SWS liegen die Bundesländer Baden-Württemberg (Abbildung 2) und Rheinland-Pfalz (Abbildung 12) ebenfalls sehr nah am Bundesdurchschnitt des Pflichtfachumfangs. In Baden-Württemberg liegen die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die Universität Heidelberg, die Universität Konstanz und die Universität Tübingen. Die Johannes Gutenberg-Universität und die Universität Trier befinden sich im Bundesland Rheinland-Pfalz.

Mit durchschnittlich 128 SWS Aufwand für das Studium der Pflichtfächer stimmt das Bundesland Sachsen-Anhalt, in dem sich die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberge befindet, mit dem Durchschnittswert auf Bundesebene überein (Abbildung 15).

Über dem Bundesdurchschnitt liegt das Bundesland Thüringen mit der Friedrich-Schiller Universität Jena (Abbildung 17). Dort werden die Inhalte der Pflichtfächer in durchschnittlich 132 SWS vermittelt.

Im Bundesland Bayern sehen die sieben Universitäten (Universität Augsburg, Universität Bayreuth, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Ludwig-Maximilians-Universität München, Universität Passau, Universität Regensburg und Julius-Maximilians-Universität Würzburg) durchschnittlich 137 SWS für die Vermittlung der Pflichtfachinhalte vor.

Mit durchschnittlich 150 SWS Umfang für den Studienbereich Pflichtfach liegt die Universität Leipzig im Bundesland Sachsen ebenfalls weit über dem Bundesdurchschnitt.

cc) Betrachtung des Schwerpunktbereichsstudiums

Die Betrachtung der obigen Grafiken lässt ebenfalls erkennen, dass neben dem vorherrschenden Pflichtfachstudium die Studieninhalte der Schwerpunktbereiche eine wichtige Rolle im rechtswissenschaftlichen Studium einnehmen. Mit bundesdurchschnittlich 17 SWS (Abbildung 19) liegt das Schwerpunktbereichsstudium zwar bedeutend hinter dem Pflichtfachstudium, aber noch erkennbar vor dem Grundlagenstudium und der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenzen. Die Studierenden der Hochschulen können in der Regel eine Auswahl zwischen sechs und 17 Schwerpunktbereichen treffen. Der Studiengang Rechtsmanagement an der Hochschule für Wirtschaft und Recht sieht kein gesondertes Schwerpunktbereichsstudium vor. Die einzelnen Schwerpunktbereiche, die von den Universitäten angeboten werden, können der Anlage 5, die dieser Arbeit beigelegt ist, entnommen werden.

Die Übersicht der Studienbereichsverteilung aller 39 Hochschulen weist aus, dass über die Hälfte aller Universitäten ein Volumen von mindestens 16 SWS für das Studium der Schwerpunktbereiche vorgesehen hat (Abbildung 1). Zu diesen Universitäten zählen Bayreuth, Bochum, Bonn, Bremen, Düsseldorf, Erlangen-Nürnberg, Frankfurt/Main, Frankfurt/Oder, Gießen, Göttingen, Greifswald, Halle-Wittenberge,

Hamburg, Hannover, Heidelberg, Kiel, Köln, Konstanz, Leipzig, Mainz, München, Münster, Osnabrück, Passau, Potsdam, Regensburg, Trier und Würzburg.

Die einzige Universität, die für das Schwerpunktbereichsstudium lediglich 10 SWS einplant, ist die Philipps-Universität Marburg. Mehr als das dreifache dieser Vorgabe, nämlich 38 SWS, umfasst das Studium der Schwerpunktbereiche an der Universität Rostock. Dies beruht darauf, dass in der Prüfungsordnung der Universität Rostock lediglich der Höchstumfang des Schwerpunktbereichsstudiums angegeben wird. Die Studierenden können also auch Lehrveranstaltungen mit einem geringeren Umfang an Semesterwochenstunden wählen.

An den Universitäten in Augsburg, in Bielefeld und im Saarland beträgt der Umfang des Studiums der Schwerpunktbereiche 18 SWS. Dicht dahinter liegt die Universität Tübingen mit 19 SWS. 20 SWS umfasst das Schwerpunktbereichsstudium an der Freien Universität Berlin, an der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Universität Jena. Die Universität Freiburg sieht für die Vermittlung der Inhalte der Schwerpunktbereiche einen Semesterwochenstundenumfang von 24 SWS vor.

Die Darstellungen der landesdurchschnittlichen Schwerpunktbereichsverteilung machen deutlich, dass das Bundesland Hessen mit 14 SWS den geringsten Umfang für das Schwerpunktbereichsstudium aufweist (Abbildung 8). An allen drei Universitäten Hessens, also der Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg, können die Studierenden aus sechs Schwerpunktbereichen ihr Wunschfach auswählen.

Im Mittelfeld mit durchschnittlich 16 SWS Umfang für das Schwerpunktbereichsstudium stehen die Bundesländer Bayern (Abbildung 3), Brandenburg (Abbildung 5), Bremen (Abbildung 6), Hamburg (Abbildung 7), Niedersachsen (Abbildung 10), Nordrhein-Westfalen (Abbildung 11), Rheinland-Pfalz (Abbildung 12), Sachsen (Abbildung 14), Sachsen-Anhalt (Abbildung 15) und Schleswig-Holstein (Abbildung 16).

Im Bundesland Bayern befinden sich die Universität Augsburg, die Universität Bayreuth, die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Universität Passau, die Universität Regensburg und die Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Gegenstand des Studiums an der Universität Augsburg bilden sieben Schwerpunktbereiche. Die Studierenden der Universität Bayreuth können ihr Schwerpunktstudium ebenso aus sieben Bereichen auswählen. Die Universität Erlangen-Nürnberg stellt insgesamt sechs Schwerpunktbereiche zur Wahl. Das Angebot an Schwerpunktbereichen beinhaltet in München insgesamt neun Module. Die Universität Passau bietet ihren Studierenden eine sehr

große Auswahl an Schwerpunktbereichen an. Aus vier Teilbereichen mit insgesamt 17 Schwerpunkten können diese ihren Studienschwerpunkt wählen. Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg bietet acht und die Universität Würzburg sieben Schwerpunktbereiche an.

Im Bundesland Brandenburg liegen die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder, welche insgesamt acht Schwerpunktbereiche zur Wahl stellt, und die Universität Potsdam. An dieser können die Studierenden aus sechs Schwerpunktbereichen wählen. An der Universität in Bremen werden ebenfalls sechs Schwerpunktbereiche angeboten. Das Angebot an Schwerpunktbereichen umfasst an der Universität in Hamburg fast das Doppelte, nämlich elf Module. Im Bundesland Niedersachsen befinden sich die Georg-August-Universität Göttingen, die Leibniz Universität Hannover und die Universität Osnabrück. An der Universität in Göttingen können die Studierenden ihren Schwerpunktbereich aus sechs, an der Universität Hannover und der Universität Osnabrück jeweils aus acht Modulen auswählen.

Einen durchschnittlichen Umfang von 16 SWS für die Vermittlung der Schwerpunktbereichsinhalte weist zudem das Bundesland Nordrhein-Westfalen auf. Dort befinden sich die Universität Bielefeld, die Ruhr-Universität Bochum, die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Universität zu Köln. Die Studierenden der Universität Bielefeld können zwischen neun Schwerpunktbereichen wählen. Das Schwerpunktbereichsangebot der Universität in Bochum umfasst sieben Module. Als Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereichsstudium werden an der Universität Bonn insgesamt neun Schwerpunkte angeboten. Die Düsseldorfer Schwerpunktbereichsveranstaltungen beinhalten zehn Bereiche. Insgesamt acht Module umfasst das Schwerpunktbereichsangebot der Universität Münster. Die Studierenden der Universität in Köln können ihr Schwerpunktstudium aus insgesamt 15 Bereichen wählen. Mit dem Schwerpunktbereich „gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen“ wird es den Studierenden der Universität Köln ermöglicht, den akademischen Grad des Baccalaureus legum (Bachelor of Laws) oder des Magister legum (Master of Laws) Köln/Paris I zu erwerben.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, welche im Bundesland Rheinland-Pfalz liegt, hat das Schwerpunktbereichsstudium in zwei Fächergruppen unterteilt. Die Fächergruppe eins beinhaltet fünf Schwerpunktfächer. Inhalt der Fächergruppe zwei sind sieben Schwerpunktbereiche. Ebenfalls im Bundesland Rheinland-Pfalz liegt die Universität Trier, dessen Schwerpunktbereichsangebot sieben Bereiche umfasst.

Den Studierenden der Universität Leipzig, welche im Bundesland Sachsen liegt, können zwischen acht Schwerpunktbereichen ihren Favoriten aussuchen. Insgesamt sechs Schwerpunktbereiche werden den Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberge im Bundesland Sachsen-Anhalt angeboten. Das letzte Bundesland, dessen durchschnittlicher Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums 16 SWS beträgt, ist Schleswig-Holstein mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Diese bietet ihren Studierenden sogar eine Wahl zwischen zwölf Schwerpunktbereichen an.

Die Universität des Saarlandes liegt mit durchschnittlich 18 SWS über dem bundesdurchschnittlichen Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums (Abbildung 13). Zur Wahl stehen den Studierenden insgesamt sieben Schwerpunktfächer.

Ebenfalls über dem Bundesdurchschnitt des Umfangs zur Vermittlung der Schwerpunktbereichsinhalte liegt mit 19 SWS das Bundesland Baden-Württemberg (Abbildung 2). In Baden-Württemberg liegen die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die Universität Heidelberg, die Universität Konstanz und die Universität Tübingen. Jeweils acht universitäre Schwerpunktbereiche werden in Freiburg und in Heidelberg den Studierenden zur Wahl angeboten. Lediglich zwischen fünf Modulen können sie dagegen an der Universität in Konstanz aussuchen. Die Studierenden der Universität Tübingen haben die Wahl zwischen sieben Bereichen.

Des Weiteren liegen die Bundesländer Berlin und Thüringen, die durchschnittlich 20 SWS für das Schwerpunktbereichsstudium aufwenden, über dem bundesdurchschnittlichen Umfang. Die Freie Universität Berlin bietet insgesamt sieben Schwerpunktbereiche und die Humboldt-Universität zu Berlin acht an. Die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die sich im Bundesland Thüringen befindet, stellt ihren Studierenden ebenfalls sieben Schwerpunktbereiche zur Wahl.

Weit über dem bundesdurchschnittlichen Umfang des Schwerpunktbereichsstudiums liegt das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Dieses sieht für das Studium der Schwerpunktbereiche durchschnittlich 27 SWS vor. An der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald können die Studierenden aus fünf Schwerpunktbereichen wählen. An der Universität Rostock stehen sechs Module zur Auswahl.

Bei Durchsicht der einzelnen universitären Regelungen zu den Schwerpunktbereichsfächern ist aufgefallen, dass alle Hochschulen ihren Fokus auf die Vermittlung wirtschaftsrechtlicher Zusammenhänge sowie das europäische und internationale Recht in allen denkbaren Facetten gerichtet haben.²⁵¹ Insbesondere die Rechtsge-

²⁵¹ Vgl. Anlage 5.

biere und Themenbereiche Wirtschaftsrecht, europäische und internationale Wirtschaftsbeziehungen, europäische Privatrechtsgeschichte, europäisches Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Unternehmensrecht, rechtliche Grundlagen internationaler Wirtschaftstätigkeit, europäisches und internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht, Recht und Praxis strafrechtlicher Berufe mit europäischen und internationalen Bezügen u. v. m. verdeutlichen die Intention der Universitäten, die Studierenden gerade in diesen Gebieten zu schulen.

dd) Betrachtung des Grundlagenstudiums

Das Grundlagenstudium beläuft sich bundesdurchschnittlich auf einen Umfang von acht Semesterwochenstunden. Es umfasst damit im Vergleich zum Schwerpunktbereichsstudium gerade einmal die Hälfte und im Vergleich zum Pflichtfachstudium nur ein Sechzehntel der Studienzeit.

Die Darstellung des Umfangs der Grundlagenfächer an den einzelnen Hochschulen zeigt auf, dass die Universitäten sehr unterschiedliche Prioritäten bei der Ausbildung in den Grundlagen des Rechts setzen (Abbildung 1). Während der Studiengang Rechtsmanagement an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin kein gesondertes Grundlagenstudium vorsieht, beläuft sich das Studium der Grundlagen an der Universität Mainz auf ein überdurchschnittliches Maß von 21 SWS. Die Universitäten in Hamburg und Rostock widmen hingegen gerade einmal zwei SWS dem Grundlagenstudium. Die Universitäten in Heidelberg, Konstanz und Tübingen liegen ebenfalls weit unter dem Bundesdurchschnitt, da sie lediglich einen Semesterwochenstundenumfang von drei SWS für das Studium der Rechtsgrundlagen ansetzen. Mit vier SWS beträgt das Grundlagenstudium an den Universitäten in Osnabrück, Bonn, Düsseldorf und Leipzig die Hälfte des bundesdurchschnittlichen Umfangs. Ferner liegt das Grundlagenstudium an der Universität Bremen mit fünf SWS und an den Universitäten in Passau, Regensburg, Hannover, Köln, Münster und der Freien Universität Berlin mit jeweils sechs SWS unter dem Bundesdurchschnitt.

Den bundesdurchschnittlichen Umfang von genau acht SWS umfasst das Studium der Grundlagenfächer an den Universitäten in Bayreuth, Bochum, Frankfurt/Oder, Gießen, Göttingen, Halle-Wittenberge, Jena, Marburg und Potsdam.

Das Grundlagenstudium an den Universitäten in Freiburg und Würzburg beläuft sich auf neun SWS, an den Universitäten in Erlangen-Nürnberg, Trier und an der Humboldt-Universität zu Berlin auf zehn SWS sowie an den Universitäten in Augsburg, Bielefeld, Frankfurt/Main und Greifswald auf zwölf SWS. Deutlich über dem bundes-

durchschnittlichen Umfang für das Studium der Grundlagenfächer liegen ebenso die Universitäten in Kiel und München, bei denen dieses Studium 14 SWS beträgt. Das Grundlagenstudium der Universität des Saarlandes beläuft sich auf 15 SWS.

Die Betrachtung der durchschnittlichen Studienbereichsverteilung der einzelnen Bundesländer macht deutlich, dass zwar auch hier Unterschiede zu erkennen sind, die Spanne jedoch nicht so weitreichend ist wie im direkten Vergleich der 39 Hochschulen. Im Einzelnen:

Die wenigsten Semesterwochenstunden für das Grundlagenstudium veranschlagt Hamburg mit nur zwei SWS (Abbildung 7). Die Studierenden der Universität Leipzig verwenden vier SWS ihres gesamten Studiums für die Grundlagenfächer (Abbildung 14). Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die Universität Heidelberg, die Universität Konstanz und die Universität Tübingen, die im Bundesland Baden-Württemberg liegen (Abbildung 2) sowie die Universität des Bundeslands Bremen (Abbildung 6) sehen für das Studium der Grundlagen des Rechts fünf SWS vor. Niedersachsen mit der Georg-August-Universität Göttingen, der Leibniz Universität Hannover und der Universität Osnabrück sieht vor, dass die Studierenden durchschnittlich sechs SWS für die Grundlagenfächer aufwenden (Abbildung 10). Durchschnittlich sieben SWS umfasst dieses Studium im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, in dem die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und die Universität Rostock liegen, und im Bundesland Nordrhein-Westfalen, in dem sich die Universität Bielefeld, die Ruhr-Universität Bochum, die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Universität zu Köln befinden (Abbildungen 9 und 11).

Die Bundesländer Berlin (Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin; Abbildung 4), Brandenburg (Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder, Universität Potsdam; Abbildung 5), Sachsen-Anhalt (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberge; Abbildung 15) und Thüringen (Friedrich-Schiller-Universität Jena; Abbildung 17) liegen mit durchschnittlich acht SWS für das Grundlagenstudium exakt im Bundesdurchschnitt.

Knapp über dem bundesdurchschnittlichen Umfang für das Studium der Grundlagen liegt das Bundesland Hessen, welches hierfür durchschnittlich neun SWS einplant (Abbildung 8). In Hessen befinden sich die Goethe-Universität Frankfurt am Main, die Justus-Liebig-Universität Gießen und die Philipps-Universität Marburg. Mit durchschnittlich neun SWS liegt auch das Bundesland Bayern mit seinen sie-

ben Universitäten (Universität Augsburg, Universität Bayreuth, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Ludwig-Maximilians-Universität München, Universität Passau, Universität Regensburg, Julius-Maximilians-Universität Würzburg) knapp über dem Bundesdurchschnitt (Abbildung 3). Dies trifft ebenso für das Bundesland Schleswig-Holstein mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, das für das Studium der Grundlagen 14 SWS vorsieht, zu (Abbildung 16). Deutlich mehr als den bundesdurchschnittlichen Umfang für das Grundlagenstudium veranschlagen die Bundesländer Saarland (Universität des Saarlandes) mit durchschnittlich 15 SWS und Rheinland-Pfalz (Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Universität Trier) mit 16 SWS (Abbildungen 13 und 12).

ee) Betrachtung der Vermittlung der Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenz

Die Untersuchung der einzelnen Universitätsordnungen und Studienpläne ergab, dass die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenzen nahezu in gleichem Umfang erfolgt. Ferner konnte festgestellt werden, dass die Vorgaben in den jeweiligen Ordnungen und Studienplänen lediglich Mindestanforderungen darstellen und den Studierenden freigestellt wird, mehrere Lehrveranstaltungen zu besuchen. Bei der Auswertung der Daten und der Erstellung der Grafiken wurden jedoch nur die Mindestanforderungen berücksichtigt, da nicht ohne Weiteres überprüft werden kann, inwiefern die Studierenden tatsächlich weitergehende, zusätzliche Lehrveranstaltungen aufsuchen. Des Weiteren kann festgehalten werden, dass diejenigen Hochschulen, an denen Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, diverse Seminare in Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit u. a. anbieten. Ebenso werden an fast allen Hochschulen Moot Courts durchgeführt. Eine Aufzählung der einzelnen Seminare erfolgt hier aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht. Auf Besonderheiten wird jedoch gesondert hingewiesen. Abschließend sei noch erwähnt, dass bei den fremdsprachigen juristischen Lehrveranstaltungen und Sprachkursen überwiegend die englische und französische Sprache gelehrt wird.

Wie Abbildung 19 (bundesdurchschnittliche Studienbereichsverteilung) darstellt, werden Schlüsselqualifikationen in einem durchschnittlichen Umfang von zwei SWS und Fremdsprachen in einem durchschnittlichen Umfang von drei SWS vermittelt.

An 17 der 39 Hochschulen wird für entsprechende Lehrveranstaltungen sogar nur ein Umfang von jeweils zwei SWS vorgesehen (Abbildung 1). Dies betrifft die Uni-

versitäten in Heidelberg, Konstanz, Tübingen, Passau, Würzburg, Frankfurt am Main, Gießen, Marburg, Hannover, Osnabrück, Bielefeld, Bochum, Köln, Münster, Halle-Wittenberge, Kiel sowie die Freie Universität Berlin. An den Universitäten in Bayreuth, Hamburg und Göttingen werden für die Schlüsselqualifikations-Lehrveranstaltungen zwei und für die Vermittlung der Fremdsprachen vier SWS eingeplant. Genau im umgekehrten Verhältnis, d. h. vier SWS für Schlüsselqualifikationen und zwei SWS für Fremdsprachen, stehen diese Lehrveranstaltungen an den Universitäten in Regensburg, Bremen, Greifswald und der Universität des Saarlandes. An der Universität in Freiburg und München werden den Studierenden Schlüsselqualifikationen in einem Umfang von fünf SWS und Fremdsprachen in einem Umfang von zwei SWS vermittelt. Vier SWS für Fremdsprachen und lediglich eine SWS für Schlüsselqualifikationen plant die Universität Rostock im gesamten Studium ein. Die Universität Frankfurt/Oder sieht für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen jeweils vier SWS vor.

Auf insgesamt zehn SWS beläuft sich die Ausbildung in den Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Studierenden müssen in jedem Bereich mindestens zwei SWS belegen, können aber wählen, ob sie beispielsweise zwei SWS für die Sprache und acht SWS für Schlüsselqualifikationen oder 3 SWS für die Sprache und sieben SWS für Schlüsselqualifikationen usw. aufwenden möchten. Um keinen der Studienbereiche in der Darstellung (Abbildung 1) zu benachteiligen, wurden die Semesterwochenstunden daher in der Grafik zu gleichen Teilen mit jeweils fünf SWS angegeben.

Bedeutend größere Unterschiede zwischen diesen beiden Studieninhalten macht die Universität Potsdam, die für Schlüsselqualifikations-Lehrveranstaltungen zwei SWS und für Fremdsprachen das Vierfache, nämlich acht SWS veranschlagt. Auch die Vermittlung von Fremdsprachen an der Universität Leipzig beläuft sich auf acht SWS, die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen auf vier SWS.

Sehr große Priorität hat die Fremdsprachenlehre an den Universitäten in Augsburg, die hierfür 16 SWS und für die Ausbildung in Schlüsselqualifikationen nur zwei SWS vorsieht. Die Universität Erlangen-Nürnberg hingegen verwendet gerade einmal vier SWS für die Vermittlung von Fremdsprachen. Sie lässt den Schlüsselqualifikationen offensichtlich mehr Bedeutung zukommen, da sie hierfür zehn SWS veranschlagt. Auch die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin stellt die Ausbildung in Schlüsselqualifikationen mit acht SWS über die Ausbildung in Fremdsprachen, für die nur drei SWS vorgesehen sind.

Den Hochschulordnungen und Studienplänen der Universitäten in Bonn, Düsseldorf und Trier konnte entnommen werden, dass zwei SWS für die Fremdsprachenvermittlung eingeplant werden. Die Studienordnungen der Universität Bonn und der Universität Düsseldorf sehen ebenfalls jeweils die Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen für Schlüsselqualifikationen vor. In welchem Umfang diese jedoch zu besuchen sind, ist nicht ersichtlich. Des Weiteren weist die Universität Trier zwar in den allgemeinen Informationen zum Studium für Studieninteressierte darauf hin, dass nach neuem Juristenausbildungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz Schlüsselqualifikationen vermittelt werden sollen, jedoch sind diese in Trier weder Zulassungsvoraussetzung noch Gegenstand der ersten juristischen Prüfung. Die Studierenden können dennoch ein Rhetorik-Seminar und ein Praktiker-Kolloquium zum Anwaltsberuf besuchen.

Auffällig ist, dass zwei Universitäten der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen in ihren Universitätsordnungen kaum Beachtung schenken. Bei der Universität Mainz ist lediglich ein kurzer Hinweis hinsichtlich fremdsprachiger Veranstaltungen am Ende der Studienempfehlung zu finden. In welchem Umfang diese vorgesehen sind, wird jedoch nicht erwähnt. Lediglich der Studieninformation auf der Internetseite der Universität Mainz lässt sich entnehmen, dass vielseitige Schlüsselqualifikations-Lehrveranstaltungen angeboten werden. Bei Durchsicht der Studienordnung der Universität Jena konnte festgestellt werden, dass die Vermittlung von Fremdsprachen Inhalt des Jurastudiums ist und dass entsprechende Rechts- und Sprachprogramme an dem universitätsinternen Institut für Fremdsprachen angeboten werden. In welchem Umfang diese von den Studierenden zu besuchen sind, wird aber nicht deutlich. Hinsichtlich der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen finden sich weder Hinweise in den Universitätsordnungen noch im Studienplan. Allein die Internetseite der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena beinhaltet eine kurze Information zu den Schlüsselqualifikationen. Danach werden juristische Schlüsselqualifikationen als hermeneutische und kritische Kompetenzen ausgewiesen, die im Studium der Grundlagendisziplinen erworben werden sollen. Tatsächlich bietet die Universität in ihren Grundlagenveranstaltungen Seminare in juristischer Methoden- und Argumentationslehre an, welche den allgemein definierten Schlüsselqualifikationen des Bundesgesetzgebers zugeordnet werden können.

Die Grafiken der bundesdurchschnittlichen Studienbereichsverteilung (Abbildungen 2 bis 18) stellen im Einzelnen Folgendes dar:

Die grafische Darstellung der durchschnittlichen Verteilung der Studienbereiche im Bundesland Thüringen weist die Studienbereiche Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen mit dem Wert null aus (Abbildung 17). Dieser Wert beruht auf der Feststellung, dass die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen in den Universitätsordnungen und dem Studienplan der in diesem Bundesland gelegene Friedrich-Schiller-Universität Jena keine Berücksichtigung findet und damit auch in der Grafik nicht beziffert werden kann. Allerdings werden auf der Internetseite der Universität entsprechende Lehrveranstaltungen publiziert, so dass angenommen werden kann, dass die Studierenden – zumindest freiwillig - entsprechende Seminare besuchen können.

Dies trifft ebenso für das Bundesland Rheinland-Pfalz zu, das gemäß den jeweiligen universitären Ordnungen und Studienplänen für die Ausbildung der Studierenden in den Schlüsselqualifikationen durchschnittlich null SWS und für die Fremdsprachenausbildung durchschnittlich eine SWS vorsieht. Gleichmaßen wie die Friedrich-Schiller-Universität Jena macht die Johannes Gutenberg-Universität Mainz lediglich auf ihrer Internetseite Angaben zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. Dieser Seite ist zu entnehmen, dass die Universität Kommunikations-, Rhetorik-, Präsentations-, Verhandlungs-, Vertrags- und Rechtsgestaltungs- sowie Mediations-Seminare und Moot-Courts anbietet. Hinsichtlich der Fremdsprachenausbildung findet sich nur ein kleiner Hinweis am Ende der Studienempfehlung. Dieser lässt darauf schließen, dass die Studierenden an rechtswissenschaftlichen fremdsprachigen Veranstaltungen teilnehmen sollen. In welchem Umfang diese Teilnahmen jedoch erfolgen sollen, ist nicht ersichtlich. Wie bei den Schlüsselqualifikationen befinden sich diesbezügliche Informationen nur auf der Internetseite der Universität. Dieser zufolge umfasst das Fremdsprachenangebot der Universität Mainz die englische, französische, italienische, spanische und türkische Rechtssprache.

Im Bundesland Rheinland-Pfalz liegt ferner die Universität Trier. An dieser Universität werden lediglich ein Rhetorik-Seminar und ein Praktiker-Kolloquium zum Anwaltsberuf angeboten. Diese Schlüsselqualifikationsseminare sind aber weder Zulassungsvoraussetzung noch Bestandteil der ersten juristischen Prüfung. Die Studierenden müssen gemäß Studienplan der Universität mindestens eine englischsprachige Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS besuchen. Es steht ihnen allerdings frei, auch andere fremdsprachige Veranstaltungen im Rahmen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA) aufzusuchen. Insgesamt bietet diese Institution der Universität Trier zehn Fremdsprachen an.

Die Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein lassen der Schlüsselqualifikations- und Fremdsprachenausbildung durchschnittlich jeweils zwei SWS zukommen (Abbildungen 11, 15 und 16).

Im Bundesland Hessen stehen den Universitäten also durchschnittlich zwei SWS zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und zwei SWS für die Fremdsprachenausbildung zur Verfügung (Abbildung 8). Auffällig ist, dass die Justus-Liebig-Universität Gießen augenscheinlich besonderen Wert auf die Ausbildung in Fremdsprachen legt. Zwar sieht sie lediglich den Nachweis des Besuchs einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS vor, dennoch wird deutlich, dass die Priorität der Universität bei der Fremdsprachenausbildung liegt. Beispielsweise empfiehlt sie ihren Studierenden ein ein- oder zweisemestriges Rechtsstudium im Ausland aufzunehmen. Dies wird u. a. durch die Teilnahme an den Austauschprogrammen Sokrates und Erasmus gefördert. Die Universität benennt dafür insgesamt 21 Partneruniversitäten. Zudem können die Studierenden aus 19 verschiedenen Sprachangeboten wählen. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen umfasst ebenfalls nur zwei SWS. Allerdings steht den Studierenden auch hier eine Anzahl von mindestens neun Kursen zur Wahl. An der Goethe-Universität Frankfurt am Main erfolgt die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen und Schlüsselqualifikationen in einem Umfang von jeweils zwei SWS. Die Studierenden können zusätzlich an einer Vertiefungsveranstaltung zu den Schlüsselqualifikationen im achten Semester in einem Umfang von weiteren zwei SWS teilnehmen. Den Studierenden steht eine Auswahl von zwölf Seminaren zur Verfügung. Hinsichtlich der Fremdsprachenausbildung können die Studierenden aus sieben verschiedenen Kursen wählen. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkenntnissen erfolgt an der Philipps-Universität Marburg in einem Umfang von jeweils zwei SWS. Die Studierenden können dem Vorlesungsverzeichnis des universitätsinternen Zentrums für Schlüsselqualifikationen entsprechende Veranstaltungen entnehmen.

Die Studierenden der Universität Bielefeld, die im Bundesland Nordrhein-Westfalen liegt, sollen an Schlüsselqualifikationsseminaren im Umfang von zwei SWS teilnehmen. Die Universität bietet diesbezüglich unterschiedliche Einzelveranstaltungen an wie beispielsweise Präsentations-, Moderations- und Gesprächstechniken, Stimme, Atem, Körpersprache sowie Gesprächstechniken für Juristen. Des Weiteren können die Studierenden an einem freiwilligen Modul, welches sich über drei Semester erstreckt, teilnehmen. In diesem erfolgt zunächst die Grundlagenveranstaltung Schreiben, Sprechen, Schlichten. Anschließend können verschiedene Schwerpunk-

te wie juristische Arbeitstechnik, Gesprächstechnik oder Konflikt- und Verhandlungsmanagement gewählt werden. Die darauf aufbauenden Veranstaltungen Workshop zur Examensarbeit, Mandantengespräch sowie außergerichtliche Streitbeilegung und Mediation runden dieses Modul ab. Die Fremdsprachenausbildung umfasst ebenfalls zwei SWS und findet in englisch- oder französischsprachigen Lehrveranstaltungen statt. Im Rahmen der juristischen Ausbildung der in Nordrhein-Westfalen gelegenen Ruhr-Universität Bochum werden Seminare zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Umfang von zwei SWS angeboten. Diese können in Zusatzveranstaltungen, die der Ergänzung und Vertiefung des in den Pflicht- und Schwerpunktbereichsfächern vermittelten Stoffes dienen, einbezogen werden. Das Angebot entsprechender Seminare hängt allerdings von der Resonanz der jeweiligen Veranstaltung ab. Zudem können die Studierenden der Universität die Fremdsprachenveranstaltungen Latein, Englisch, Französisch u. a. in einem Umfang von zwei SWS besuchen. Auch die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn liegt in Nordrhein-Westfalen. Die Teilnahme an Kursen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen, die nicht obligatorisch für die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist, erfolgt überwiegend in Wochenendseminaren. In den regulären Studienplan sind entsprechende Veranstaltungen jedoch nicht integriert. In einem Umfang von zwei SWS können Fremdsprachenseminare in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch besucht werden. Ähnlich verhält es sich an der nordrhein-westfälischen Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. An dieser Universität sind ebenfalls keine Schlüsselqualifikationsveranstaltungen in das Jurastudium integriert. Es steht den Studierenden frei, ob sie freiwillig an dem einzigen Seminar Rhetorik teilnehmen möchten. Andererseits bietet die Hochschule gleich drei verschiedene Moot Courts an: den völkerrechtlichen Jessup Moot Court, den wirtschaftsrechtlichen Vis Moot Court und den investitionsschutzrechtlichen FDI Moot Court. Die Studierenden müssen sich für die Teilnahme an diesen Moot Courts separat bewerben. Die Fremdsprachenausbildung umfasst an der Universität in Düsseldorf zwei SWS. Die auch in Nordrhein-Westfalen gelegene Universität zu Köln sieht für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkenntnissen jeweils zwei SWS vor. Das Angebot an Schlüsselqualifikationsveranstaltungen umfasst 39 Seminare. Die Studierenden können außerdem zwischen deutschsprachigen und fremdsprachigen Moot Courts wählen. Zudem werden 24 verschiedene juristische fremdsprachige Lehrveranstaltungen angeboten. Die Ausbildung in Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen umfasst an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, die sich ebenso im Bundesland Nordrhein-Westfalen befindet, jeweils zwei SWS. Dabei stehen vier Schlüsselqualifikationsseminare und diverse fremdsprachi-

ge Veranstaltungen in der eigens dafür eingerichteten Institution Fachspezifische Fremdsprachenausbildung zur Verfügung.

Im Bundesland Sachsen-Anhalt liegt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberge, an der jeweils zwei SWS für Schlüsselqualifikationsseminare und die fachspezifische Fremdsprachenausbildung aufgewandt werden. Insgesamt stehen den Studierenden vier Veranstaltungen für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und drei Veranstaltungen hinsichtlich der Sprachenausbildung zur Wahl (Abbildung 15).

Das Bundesland Schleswig-Holstein zählt ebenfalls zu denjenigen Bundesländern, die für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen jeweils zwei SWS ansetzen (Abbildung 16). Die Studierenden der in diesem Bundesland gelegenen Christian-Albrechts-Universität zu Kiel können aus fünf verschiedenen Schlüsselqualifikations- und diversen Fremdsprachenkursen wählen.

Der durchschnittliche Umfang des Studienbereichs Schlüsselqualifikationen beträgt im Bundesland Niedersachsen zwei SWS und der durchschnittliche Umfang des Studienbereichs Fremdsprache drei SWS (Abbildung 10). In diesem Bundesland liegen die Georg-August-Universität Göttingen, die Leibniz Universität Hannover und die Universität Osnabrück. Von diesen drei Universitäten hebt sich die Universität Göttingen hervor, da sie den Studierenden für den Besuch von Fremdsprachenkursen vier SWS und zwei SWS für Schlüsselqualifikationen zur Verfügung stellt. An der Hochschule gibt es eine eigens dafür errichtete Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS). Den Studierenden stehen dort mindestens 13 Fremdsprachen- und sieben Schlüsselqualifikationsveranstaltungen zur Wahl. Die anderen beiden Universitäten sehen für die Vermittlung entsprechender Kompetenzen jeweils zwei SWS vor. Der Studienordnung der Universität Hannover lässt sich entnehmen, dass den Studierenden die Teilnahme an Schlüsselqualifikationsseminaren in einem Umfang von mindestens zwei SWS empfohlen wird. Das Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfSK) bietet den Jurastudierenden neun verschiedene Seminare an. Zudem stehen ihnen drei Fremdsprachenveranstaltungen zur Auswahl. Des Weiteren können die Studierenden an drei verschiedenen Moot Courts teilnehmen: dem Willem C. Vis Moot, dem BAG Moot Court und den ELSA Moot Courts. An der Universität Osnabrück sieht der Studienplan zunächst die fachspezifische Fremdsprachenausbildung in einem Umfang von zwei SWS vor. Allerdings können die Studierenden an dem Zusatzqualifikationsprogramm „verona“ teilnehmen, das sieben Qualifikationsfelder beinhaltet. Unter anderem können die Studierenden ein Fremdsprachenzertifikat erlangen, wenn sie eine der sieben Fremd-

sprachenveranstaltungen mit einem Umfang von jeweils 24 SWS erfolgreich absolvieren. Die Universität hat hierfür eine eigene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen entworfen. Hinsichtlich der Ausbildung in Schlüsselqualifikationen mit einem Umfang von mindestens zwei SWS können die Studierenden an fünf verschiedenen Seminaren sowie an vier Moot Courts teilnehmen (verfassungsgerichtlicher Moot Court, Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot, European Law Moot Court, Moot Court der UCOTAX-Gruppe).

An den Universitäten in Baden-Württemberg werden Schlüsselqualifikationskompetenzen in einem durchschnittlichen Umfang von drei SWS und Fremdsprachenkenntnisse in einem durchschnittlichen Umfang von zwei SWS gelehrt (Abbildung 2). In einem Umfang von fünf SWS können Seminare zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg besucht werden. Entsprechende Veranstaltungen werden vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) und der Wirtschafts- und Verwaltungswirtschaftlichen Fakultät angeboten. Die fremdsprachliche Ausbildung umfasst Veranstaltungen zur französischen und englischen Rechtsterminologie in einem Umfang von zwei SWS. Die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg bietet im Rahmen der Schwerpunktbereiche Lehrveranstaltungen an, in denen der Lehrstoff aus der Sicht der beruflichen, d. h. vor allem der anwaltlichen Praxis in Kleingruppen exemplarisch aufbereitet wird. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen, in denen Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, umfassen zwei SWS. Des Weiteren können die Studierenden Fremdsprachenveranstaltungen mit einem Umfang von zwei SWS besuchen. Ihnen stehen dabei zwölf verschiedene Fremdsprachen und diverse diesbezügliche Lehrveranstaltungen zur Wahl. Jeweils zwei SWS beansprucht die Ausbildung in Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen an der Universität Konstanz. Die Studierenden können dort zwischen acht verschiedenen Schlüsselqualifikations- und zehn Fremdsprachenveranstaltungen wählen. Ebenso handhabt dies die Universität Tübingen, die ebenfalls jeweils zwei SWS für die Vermittlung dieser Qualifikationen einplant. Das Angebot der Universität beinhaltet 14 Schlüsselqualifikations- und sechs rechtswissenschaftliche Fremdsprachen-Lehrveranstaltungen. Außerdem offeriert sie fünf Moot Courts: Philip C. Jessup International Moot Court, International Roman Law Moot Court, Tübinger Moot-Court in Wirtschaftsrecht, Willem C. Vis Arbitration Moot in International Commercial Arbitration, Prof. Dr. Hans-Ludwig Günther/RiaOLG Axel Wendler in Kooperation mit ELSA: Moot Court.

Im Bundesland Hamburg werden durchschnittlich zwei SWS für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und durchschnittlich vier SWS für die Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen aufgewandt (Abbildung 7). Insgesamt neun Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen stehen den Studierenden der Universität Hamburg zur Auswahl. Außerdem können sie rechtswissenschaftliche Fremdsprachenveranstaltungen besuchen, in denen fünf verschiedene Sprachen gelehrt werden.

In den Bundesländern Bremen und Saarland finden Schlüsselqualifikationsseminare mit einem durchschnittlichen Umfang von vier SWS und Fremdsprachenkurse mit einem durchschnittlichen Umfang von zwei SWS statt (Abbildungen 6 und 13). Das Studium an der Universität Bremen umfasst hinsichtlich der Fremdsprachenausbildung englischsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Englischkurse, die dem Sprachniveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens und des Europäischen Sprachenportfolios entsprechen. Ferner werden sieben Schlüsselqualifikationsseminare angeboten. Die Universität des Saarlandes vermittelt in fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteten Kursen Englisch- und Französischkenntnisse. Die vom Gesetzgeber genannten Schlüsselqualifikationen werden in Seminaren in einem Umfang von zwei SWS gelehrt. Die Studierenden können sich beim Zentrum für Schlüsselkompetenzen nach entsprechenden Veranstaltungen erkundigen. Des Weiteren sieht die Universität des Saarlandes Lehrveranstaltungen zu den Instrumenten der elektronischen Datenverarbeitung in einem Umfang von weiteren zwei SWS vor. Da diese Fähigkeiten ebenfalls unter den allgemeinen Begriff der Schlüsselkompetenzen fallen, können an der Universität des Saarlandes Schlüsselqualifikationsveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von vier SWS besucht werden.

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern plant durchschnittlich jeweils drei SWS für die Schlüsselqualifikations- und Fremdsprachenlehre ein (Abbildung 9). Die beiden Universitäten des Bundeslandes setzen jedoch unterschiedliche Prioritäten. Während bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zwei SWS für Fremdsprachen und vier SWS für Schlüsselkompetenzen zur Verfügung stehen, werden in der Universität Rostock vier SWS für Fremdsprachenlehre und lediglich eine SWS für die Ausbildung in Schlüsselqualifikationen vorgesehen. Die Studierenden der Universität Rostock können zusätzlich eine berufsorientierte fachspezifische Fremdsprachenausbildung absolvieren, die mit verschiedenen Zertifikaten abschließt und einen Umfang von acht bis 150 SWS aufweist.

Der durchschnittliche Umfang für die Studienbereiche Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen beträgt im Bundesland Berlin jeweils vier SWS (Abbildung 4). Bei der Ermittlung dieser Werte wurden allerdings nur die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin berücksichtigt. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin wird gesondert erläutert.

Die Freie Universität Berlin verlangt als Zulassungsvoraussetzung zur ersten juristischen Prüfung die Teilnahme an Schlüsselqualifikationsseminaren im Umfang von jeweils zwei SWS. Sie bietet diesbezüglich zwölf unterschiedliche Veranstaltungen an. Ferner haben die Studierenden fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen und rechtswissenschaftliche Sprachkurse im Umfang von zwei SWS oder ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium zu absolvieren. Das Universitätsangebot umfasst dabei englisch-, französisch-, spanisch- und russischsprachige Lehrveranstaltungen. Wie bereits in den obigen Ausführungen erklärt wurde, müssen die Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin Schlüsselqualifikations- und Fremdsprachenveranstaltungen mit einem Umfang von insgesamt zehn SWS belegen, wobei ihnen die Wahl überlassen wird, wie sie die zwei Bereiche gewichten möchten. Sie können aus insgesamt 42 Schlüsselqualifikationsveranstaltungen wählen. Ferner werden 25 verschiedene englisch-, französisch-, türkisch-, russisch-, italienisch- spanisch-, chinesisch- und portugiesisch-sprachige Lehrveranstaltungen und Sprachkurse angeboten.

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bildet die Studierenden des Studiengangs Rechtsmanagement in Wirtschaftsenglisch in einem Umfang von drei SWS aus. Des Weiteren umfasst das Studium die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen in einem Rahmen von acht SWS. Die Hochschule bietet das Modul Schlüsselqualifikationen „soft skills“ an, in dessen Mittelpunkt Projektarbeit, Kommunikations- und Verhaltenstraining stehen. Es umfasst fünf SWS. Des Weiteren besuchen die Studierenden das Modul Deskmanagement, das die Themen Büroorganisation, IT und Personalführung beinhaltet. Es wird in einem Umfang von drei SWS unterrichtet. Aufgrund des Studieninhalts dieses Moduls kann es ebenfalls zu den Schlüsselqualifikationen gezählt werden. An der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin wird den Studierenden zusätzlich das Zertifizierungsprogramm „eq-plus Zusatzqualifikation Soft Skills“ angeboten. Alle Studierenden der HWR Berlin können ab dem zweiten Semester und nach vorheriger Bewerbung an 17 verschiedenen Zertifizierungsprogrammen, wie beispielsweise Verhandlungsführung, Rhetorik, Selbst- und Stressmanagement, Moderation, Bewerbungstraining, Projektmanagement, Konfliktmanagement u. v. m., teilnehmen. Dieses Programm ermöglicht ins-

gesamt 40 Studierenden der HWR Berlin pro Semester sich in ihren Soft Skills und Methodenkompetenzen weiterzuentwickeln.

Die Vermittlung von Schlüsselqualifikations- und Fremdsprachenkompetenzen im Bundesland Bayern umfasst durchschnittlich vier SWS für Schlüsselqualifikations- und durchschnittlich fünf SWS für Fremdsprachenveranstaltungen (Abbildung 3). Die Gewichtung der entsprechenden Qualifikationen erfolgt an den sieben bayerischen Universitäten sehr unterschiedlich: An der Universität Augsburg sieht der Studienplan 16 SWS für die Ausbildung der Studierenden in Fremdsprachen und zwei SWS in Schlüsselqualifikationen vor. Es werden insgesamt vier Schlüsselqualifikationsveranstaltungen angeboten. Die fachspezifische Fremdsprachenausbildung erfolgt in Englisch und Französisch. Ferner kann eine Zertifikatsausbildung in den Sprachen Spanisch und Türkisch absolviert werden. An der Universität Bayreuth sind fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen bzw. rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse im Umfang von vier SWS vorgesehen. Die Teilnahme an den zwei Schlüsselqualifikationsveranstaltungen Rhetorik und Kommunikationsfähigkeit sowie Verhandlungsmanagement und Gesprächsführung umfasst jeweils eine SWS, insgesamt also zwei SWS. Die Studierenden der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg haben zum Nachweis der Fremdsprachenkompetenz Lehrveranstaltungen im Umfang von vier SWS zu besuchen. Des Weiteren werden sieben Schlüsselqualifikationsseminare mit einem Umfang von zehn SWS angeboten. Sechs dieser Angebote mit einem Umfang von insgesamt acht SWS werden im Studienplan in Klammern ausgewiesen. Es ist nicht ersichtlich, was diese zu bedeuten haben. Allerdings liegt die Vermutung nahe, dass die Teilnahme an diesen Veranstaltungen lediglich empfohlen wird. Die Schlüsselqualifikationen werden an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen von fächerübergreifenden praxisbezogenen Veranstaltungen der Schwerpunktbereiche in einem Umfang von fünf SWS vermittelt. Entsprechende Lehrveranstaltungen werden im Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität aufgezählt. Das Fachsprachenzentrum (FSZ) bietet Fachsprachenkurse in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Russisch in einem Umfang von zwei SWS an. Der Lehrplan der Universität Passau umfasst bedeutend weniger SWS für die Lehre in Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen. Hier werden jeweils nur zwei SWS für die Vermittlung entsprechender Kenntnisse veranschlagt. Den Studierenden steht dennoch eine Auswahl von insgesamt 15 Schlüsselqualifikationsveranstaltungen und 14 Fremdsprachen zur Verfügung. Das Studium an der Universität Regensburg umfasst ebenfalls die Ausbildung in Fremdsprachen (zwei SWS) und Schlüsselqua-

lifikationen (vier SWS). Von der Universität werden elf Fremdsprachen- und zwölf Schlüsselqualifikationskurse angeboten. An der Julius-Maximilians-Universität Würzburg können die Studierenden Schlüsselkompetenzen in einem Umfang von zwei SWS erwerben. Ihnen stehen dabei acht verschiedene Angebote zur Auswahl. Zudem müssen sie an einer mindestens zwei SWS umfassenden fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen. Die Universität bietet diesbezüglich 14 Seminare an.

Durchschnittlich drei SWS für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und durchschnittlich sechs SWS für die Ausbildung in Fremdsprachen umfasst das Jura-studium im Bundesland Brandenburg (Abbildung 5). Während die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder für die entsprechende Kompetenzenlehre jeweils vier SWS einplant, umfassen die Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen an der Universität Potsdam zwei SWS und fremdsprachige Lehrveranstaltungen acht SWS. Die Studierenden der Europa-Universität Viadrina können an zehn fremdsprachlich ausgerichteten Lehrveranstaltungen und acht Schlüsselqualifikationsseminaren teilnehmen. An der Universität Potsdam können sich die Studierenden beim Zentrum für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (Zessko) nach Kursangeboten zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkenntnissen erkundigen.

Das Bundesland Sachsen verwendet durchschnittlich vier SWS für die Ausbildung in Schlüsselkompetenzen und durchschnittlich acht SWS für die Lehre in Fremdsprachen. Die Universität Leipzig bietet ihren Studierenden Lehrveranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse in einem Umfang von acht SWS an. Entsprechende Sprachkurse können der Lehrveranstaltungsübersicht der Universität entnommen werden. Sie finden im gesamten Studienverlauf statt und bauen aufeinander auf. Zusätzlich nehmen die Studierenden an dem Schlüsselqualifikationsseminar Mediation mit einem Umfang von zwei SWS sowie einer weiteren Veranstaltung zu juristischen Schlüsselqualifikationen mit einem Umfang von weiteren zwei SWS teil.

b) Verhältnis der Prüfungsleistungen zueinander

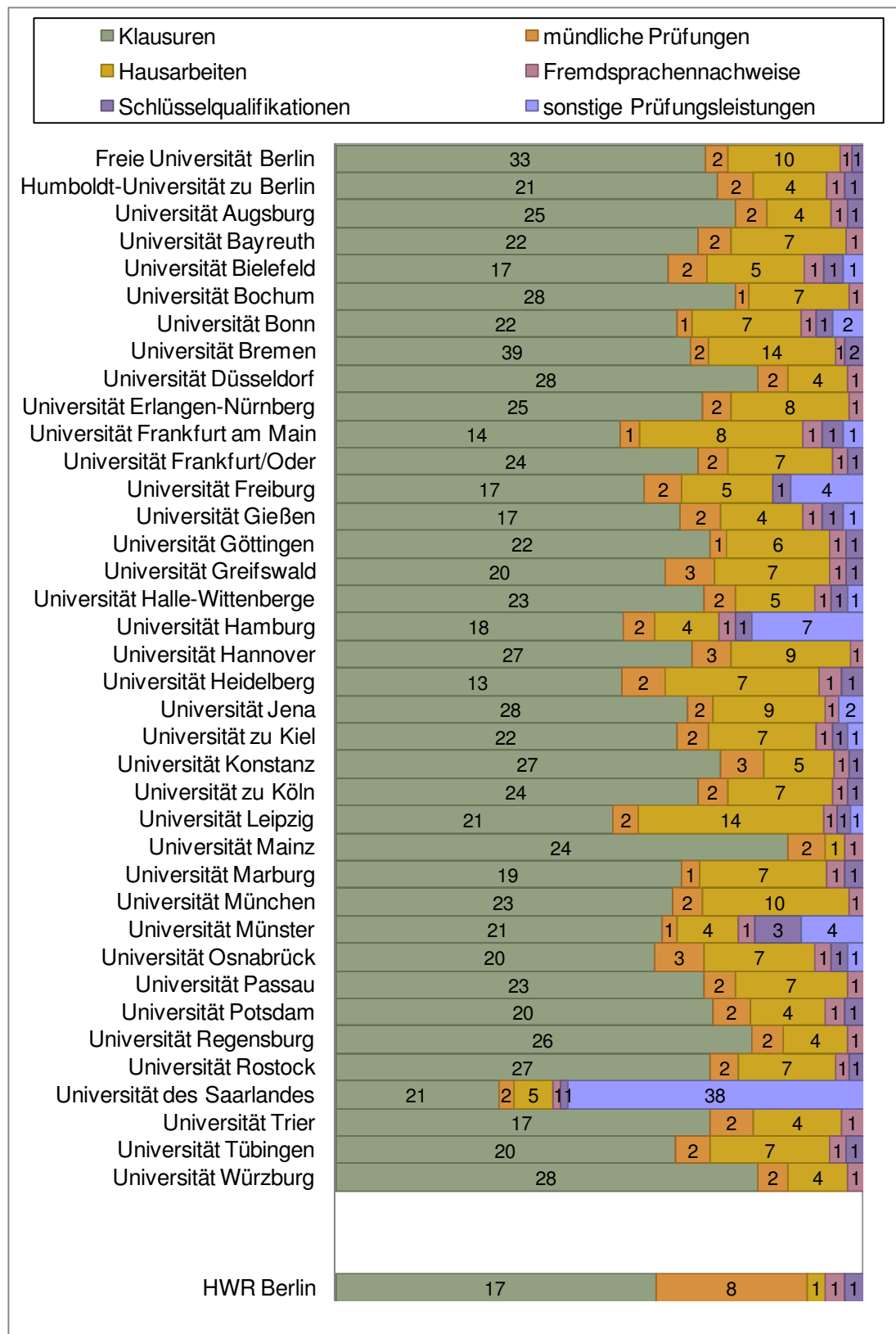


Abbildung 20:
Prüfungsleistungen an allen 39 Hochschulen

■ Klausuren ■ mündliche Prüfungen ■ Klausuren ■ mündliche Prüfungen
 ■ Hausarbeiten ■ Fremdsprachennachweise ■ Hausarbeiten ■ Fremdsprachennachweise
 ■ Schlüsselqualifikationen ■ sonstige Prüfungsleistungen ■ Schlüsselqualifikationen ■ sonstige Prüfungsleistungen

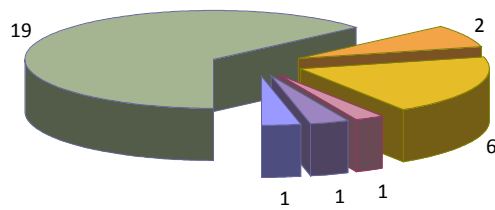


Abbildung 21:
Durchschnittliche Prüfungsleistungen in
Baden-Württemberg (4 Standorte)

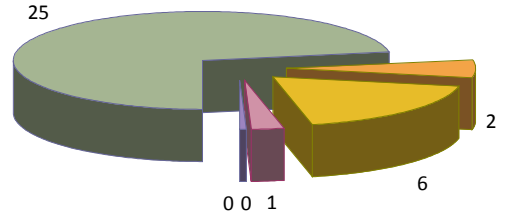


Abbildung 22:
Durchschnittliche Prüfungsleistungen in
Bayern (7 Standorte)

■ Klausuren ■ mündliche Prüfungen ■ Klausuren ■ mündliche Prüfungen
 ■ Hausarbeiten ■ Fremdsprachennachweise ■ Hausarbeiten ■ Fremdsprachennachweise
 ■ Schlüsselqualifikationen ■ sonstige Prüfungsleistungen ■ Schlüsselqualifikationen ■ sonstige Prüfungsleistungen

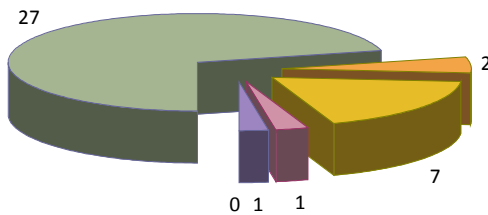


Abbildung 23:
Durchschnittliche Prüfungsleistungen in
Berlin (2 Standorte)

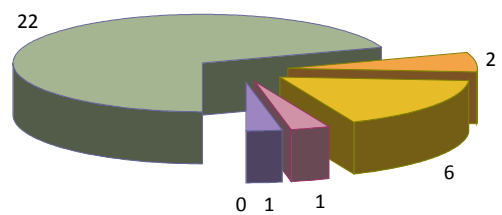


Abbildung 24:
Durchschnittliche Prüfungsleistungen in
Brandenburg (2 Standorte)

■ Klausuren ■ mündliche Prüfungen ■ Klausuren ■ mündliche Prüfungen
 ■ Hausarbeiten ■ Fremdsprachennachweise ■ Hausarbeiten ■ Fremdsprachennachweise
 ■ Schlüsselqualifikationen ■ sonstige Prüfungsleistungen ■ Schlüsselqualifikationen ■ sonstige Prüfungsleistungen

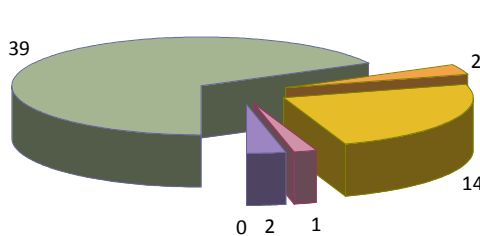


Abbildung 25:
Durchschnittliche Prüfungsleistungen in
Bremen (1 Standort)

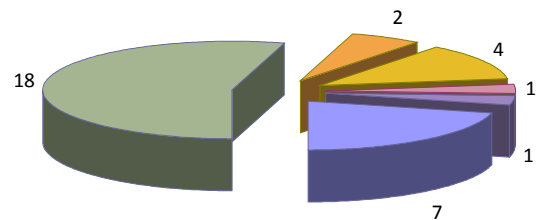


Abbildung 26:
Durchschnittliche Prüfungsleistungen in
Hamburg (1 Standort)

■ Klausuren ■ mündliche Prüfungen ■ Klausuren ■ mündliche Prüfungen
 ■ Hausarbeiten ■ Fremdsprachennachweise ■ Hausarbeiten ■ Fremdsprachennachweise
 ■ Schlüsselqualifikationen ■ sonstige Prüfungsleistungen ■ Schlüsselqualifikationen ■ sonstige Prüfungsleistungen

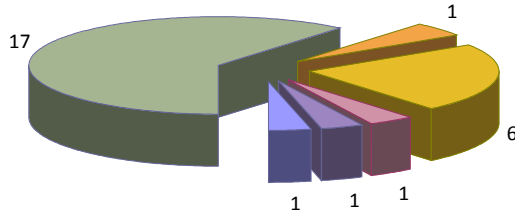


Abbildung 27:
Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Hessen (3 Standorte)

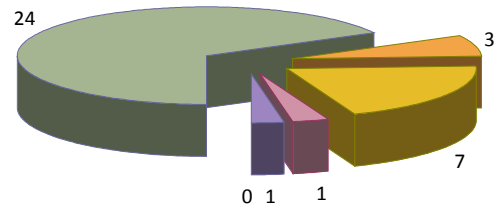


Abbildung 28:
Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Mecklenburg-Vorpommern (2 Standorte)

■ Klausuren ■ mündliche Prüfungen ■ Klausuren ■ mündliche Prüfungen
 ■ Hausarbeiten ■ Fremdsprachennachweise ■ Hausarbeiten ■ Fremdsprachennachweise
 ■ Schlüsselqualifikationen ■ sonstige Prüfungsleistungen ■ Schlüsselqualifikationen ■ sonstige Prüfungsleistungen

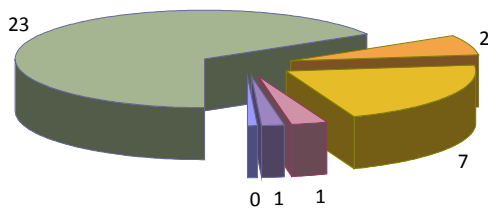


Abbildung 29:
Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Niedersachsen (3 Standorte)

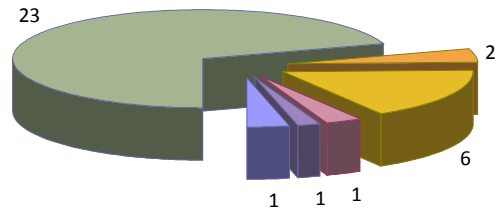


Abbildung 30:
Durchschnittliche Prüfungsverteilung in Nordrhein-Westfalen (6 Standorte)

■ Klausuren ■ mündliche Prüfungen ■ Klausuren ■ mündliche Prüfungen
 ■ Hausarbeiten ■ Fremdsprachennachweise ■ Hausarbeiten ■ Fremdsprachennachweise
 ■ Schlüsselqualifikationen ■ sonstige Prüfungsleistungen ■ Schlüsselqualifikationen ■ sonstige Prüfungsleistungen

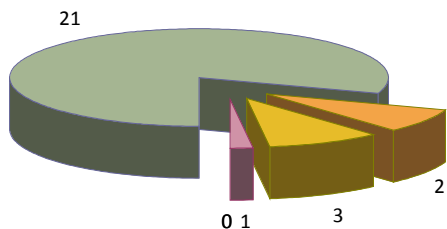


Abbildung 31:
Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Rheinland-Pfalz (2 Standorte)

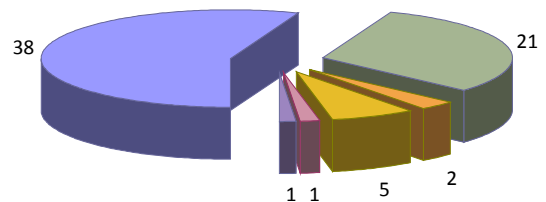


Abbildung 32:
Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Saarland (1 Standort)

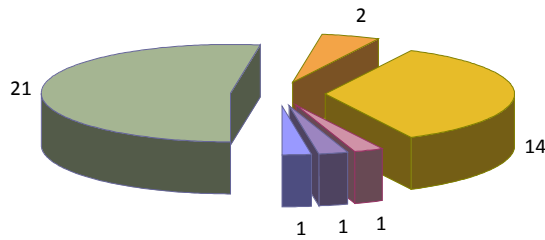
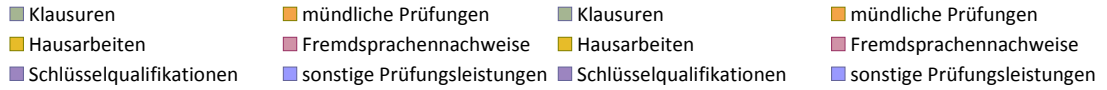


Abbildung 33:
Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Sachsen (1 Standort)

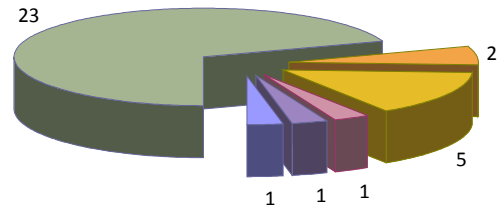


Abbildung 34:
Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Sachsen-Anhalt (1 Standort)

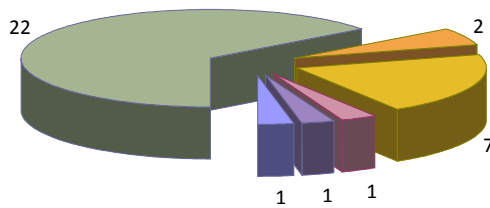
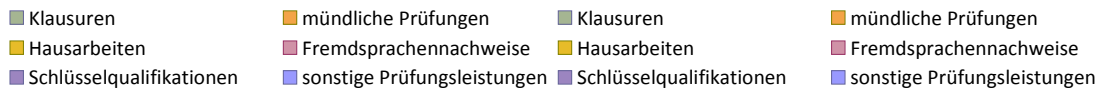


Abbildung 35:
Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Schleswig-Holstein (1 Standort)

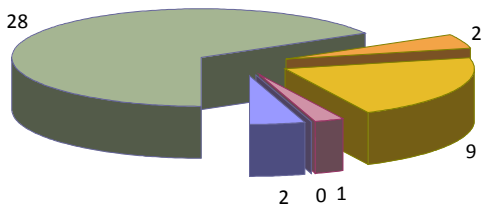


Abbildung 36:
Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Thüringen (1 Standort)

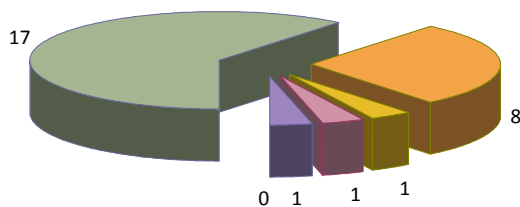


Abbildung 37:
**Prüfungsleistungen an der Hochschule für
 Wirtschaft und Recht Berlin**

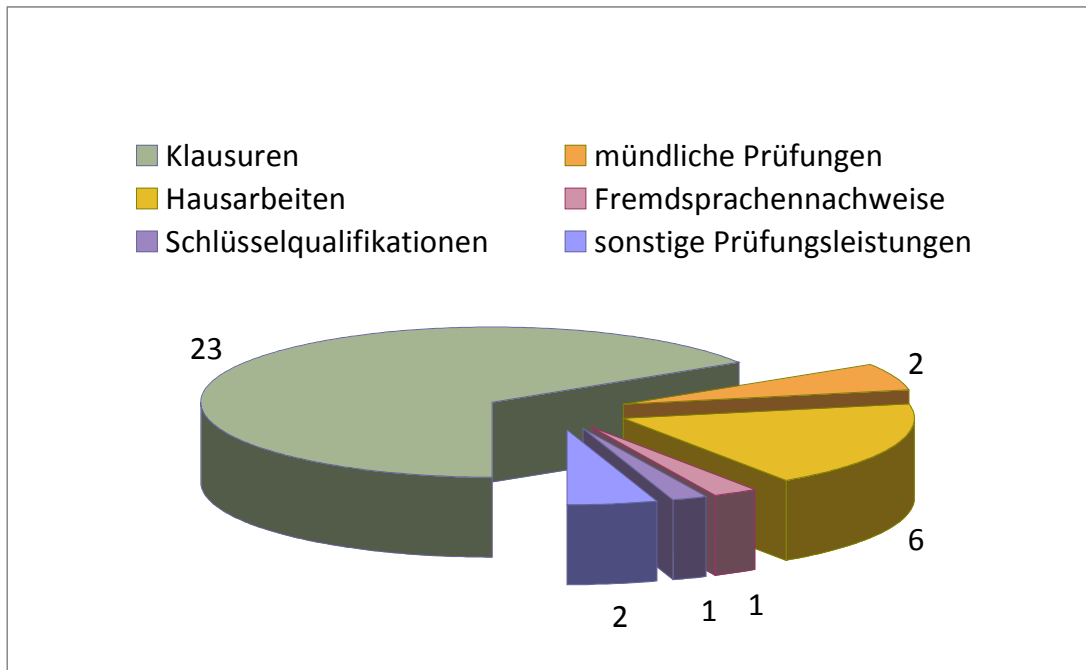


Abbildung 38:
Bundesdurchschnittliche Prüfungsleistungen (ohne die HWR Berlin)

aa) Bundesdurchschnittlicher Gesamtüberblick

Die Studierenden haben während ihrer gesamten Studienzzeit eine Vielzahl von Prüfungsleistungen zu erbringen, die u. a. als Zulassungsvoraussetzung für die erste juristische Prüfung gelten. Im Rahmen von Orientierungs-, Zwischen-, Schwerpunktbereichs- und Pflichtfachprüfungen sowie Lehrveranstaltungsabschließenden Prüfungen sind diese von den Studierenden zu absolvieren. Die nachfolgenden Auswertungen der obigen Grafiken sollen einen Gesamtüberblick über alle von den Studierenden zu erbringenden Prüfungsleistungen bis einschließlich zur ersten juristischen Staatsprüfung verschaffen. Dabei wird nicht zwischen den einzelnen Prüfungen, sondern nur der Art der Prüfungsleistung, d. h. schriftlichen und mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und sonstigen Leistungsnachweisen, unterschieden.

An den 38 staatlichen Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen der Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung studiert werden kann, sind durchschnittlich insgesamt 35 Prüfungsleistungen von den Studierenden zu bestehen (Abbildung 38). Durchschnittlich 23 davon werden in Form von Aufsichtsarbeiten (Klausuren) mit einer Dauer von 90 Minuten bis fünf Zeitstunden geschrieben. Den Anteil an Studien-, Seminar- und Hausarbeiten, für die den Studierenden ein Bearbeitungszeitraum zwischen zwei

und acht Wochen zur Verfügung steht, machen durchschnittlich sechs Arbeiten aus. Der Einfachheit halber werden diese Arbeiten unter dem Begriff Hausarbeiten zusammengefasst. An lediglich durchschnittlich zwei mündlichen Prüfungen müssen die Studierenden in Deutschland während ihrer Studienzzeit teilnehmen. In der Regel ist für die Teilnahme an Schlüsselqualifikations- und Fremdsprachenveranstaltungen jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen. In welcher Form dieser zu erfolgen hat, wird durch die verschiedenen universitären Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt. Es konnte bei der Sichtung der unterschiedlichen Ordnungen festgestellt werden, dass die Studierenden einerseits lediglich einen Teilnahmechein (sog. Sitzschein) vorzuweisen haben. Andererseits müssen sie teilweise Vorträge, Referate, Präsentationen oder vergleichbare mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Projektarbeiten oder Klausuren als Leistungsnachweis erbringen, um für die entsprechende Veranstaltung einen Teilnahmechein zu erhalten. Des Weiteren werden den Studierenden durchschnittlich zwei weitere sonstige Prüfungsleistungen abverlangt. Unter diesen Begriff fallen Leistungsnachweise aller Art. Gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Universitäten obliegt es mitunter den Lehrenden, welche Art des Leistungsnachweises sie für eine Lehrveranstaltung wählen. Um die Übersichtlichkeit in den Grafiken zu wahren, wurden diese daher unter dem allgemeinen Begriff sonstige Prüfungsleistungen dargestellt.

bb) Landesdurchschnittlicher Gesamtüberblick und universitäre Einzelauswertungen

Im Bundesland Baden-Württemberg werden durchschnittlich 19 Klausuren und sechs Hausarbeiten an den vier in diesem Land gelegenen Universitäten geschrieben (Abbildung 21). Ferner nehmen die Studierenden an durchschnittlich zwei mündlichen Prüfungen teil. Hinsichtlich der Teilnahme an Schlüsselqualifikations- und Fremdsprachenveranstaltungen muss jeweils durchschnittlich ein Leistungsnachweis erbracht werden. Dies trifft ebenso für sonstige Prüfungsleistungen zu, die durchschnittlich eine weitere Prüfung beinhalten. Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die sich in Baden-Württemberg befindet, liegt mit den Prüfungsleistungen insgesamt knapp unter dem Landesdurchschnitt (Abbildung 20). Die Studierenden müssen an dieser Universität insgesamt 17 Klausuren und fünf Hausarbeiten schreiben sowie an zwei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme an einer Schlüsselqualifikationsveranstaltung ist durch eine Präsentation, einen Vortrag oder eine vergleichbare Leistung nachzuweisen. Der Teilnahme-

nachweis ist Zulassungsvoraussetzung für die Staatsprüfung. Hinsichtlich des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen, die zwar im Studienplan der Universität vorgesehen sind, konnten in den universitären Ordnungen keine Regelungen gefunden werden. Die an der Universität geforderten vier sonstigen Prüfungsleistungen beinhalten vier Klausuren oder alternativ eine mündliche Prüfung, die im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu erbringen sind. Die baden-württembergische Universität Heidelberg liegt ebenfalls mit den Prüfungsleistungen insgesamt unter dem Landesdurchschnitt (Abbildung 20). Lediglich 13 Klausuren, aber sieben Hausarbeiten müssen die Studierenden während ihrer Studienzzeit schreiben. Auch hier wird die Teilnahme an insgesamt zwei mündlichen Prüfungen gefordert. Der erfolgreiche Besuch von Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkenntnissen wird durch jeweils einen Teilnahmenachweis bewiesen. Ob und welche Prüfungen bestanden werden müssen, um diese zu erlangen, wird in den Prüfungs- und Studienordnungen der Universität jedoch nicht beschrieben. Der Schlüsselqualifikationsschein ist allerdings auch an dieser Universität Zulassungsvoraussetzung für die Staatsprüfung. Sonstige Prüfungsleistungen sind an der Universität Heidelberg nicht vorgesehen. Über den landesdurchschnittlich zu absolvierenden Prüfungsleistungen liegt die Universität in Konstanz (Abbildung 20). Dort werden insgesamt 27 Klausuren und fünf Hausarbeiten von den Studierenden verfasst. Außerdem sind drei mündliche Prüfungen zu bestehen und jeweils eine Prüfungsleistung in den Schlüsselqualifikations- und Fremdsprachenseminaren nachzuweisen. Während als Leistungsnachweis für den Besuch einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung ein Teilnahmenachweis ausreicht, muss das Schlüsselqualifikationsseminar mit einer Klausur, einem Vortrag oder eine sonstigen Leistungskontrolle abgeschlossen werden. Knapp über dem landesdurchschnittlichen Umfang der Prüfungsleistungen liegt ebenso die Universität Tübingen, an der 20 Klausuren und sieben Hausarbeiten zu erstellen sind. Allerdings finden auch hier nur zwei mündliche Prüfungen statt. Die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung setzt den Besuch einer Schlüsselqualifikationsveranstaltung voraus. Die erfolgreiche Teilnahme ist mit einem Vortrag, einem Referat oder einer Präsentation zu belegen. Fremdsprachenkompetenzen sind durch den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung darzulegen.

Die Studierenden der sieben Universitäten Bayerns absolvieren durchschnittlich 34 Prüfungsleistungen (Abbildung 22). Davon entfallen durchschnittlich 25 auf das Erstellen von Klausuren und durchschnittlich sechs auf das Schreiben von Hausar-

beiten. Zudem nehmen die Studierenden durchschnittlich an zwei mündlichen Prüfungen teil. Des Weiteren wird an diesen Universitäten durchschnittlich lediglich ein Leistungsnachweis hinsichtlich des Erwerbs von Fremdsprachenkompetenzen verlangt. An den einzelnen Universitäten stellt sich dies wie folgt dar (Abbildung 20):

An der Universität Augsburg werden von den Studierenden insgesamt 25 Klausuren und vier Hausarbeiten geschrieben sowie zwei mündliche Prüfungen absolviert. Fremdsprachenkenntnisse sind durch eine Klausur nachzuweisen, da sie Zulassungsvoraussetzung für die Staatsprüfung sind. Von allen Universitäten in Bayern verlangt nur die Universität in Augsburg einen Teilnahmenachweis für den Besuch einer Lehrveranstaltung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen. Die Universität Bayreuth sieht für den erfolgreichen Abschluss des Jurastudiums das Bestehen von insgesamt 22 Klausuren, sieben Hausarbeiten, zwei mündlichen Prüfungen und einer Klausur als Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen vor. Mit erfolgreichem Abschluss von 25 Klausuren, acht Hausarbeiten und zwei mündlichen Prüfungen sowie einem Leistungsnachweis für den Besuch einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung können die Studierenden der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ihr rechtswissenschaftliches Studium beenden. An der Ludwig-Maximilians-Universität München müssen die Studierenden insgesamt 36 Prüfungsleistungen erbringen. Diese gliedern sich in 23 Klausuren, zehn Hausarbeiten, zwei mündliche Prüfungen und einen schriftlichen Leistungsnachweis hinsichtlich der Existenz von Fremdsprachenkenntnissen. Ähnlich verhält sich dies an der Universität Passau, die ebenfalls 23 Klausuren, sieben Hausarbeiten und zwei mündliche Prüfungen für das rechtswissenschaftliche Studium vorsieht. Eine Besonderheit findet sich hier im Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen. Diese werden von den Studierenden in Form eines Multiple-Choice-Tests²⁵² nachgewiesen. Insgesamt 26 Klausuren, vier Hausarbeiten und zwei mündliche Prüfungen sowie einen fremdsprachigen Leistungsnachweis stellen die Prüfungsleistungen an der Universität Regensburg dar. Die Studierenden der Julius-Maximilians-Universität Würzburg schreiben während ihrer Studienzeit insgesamt 28 Klausuren und vier Hausarbeiten. Des Weiteren müssen sie eine mündliche Prüfung ablegen und eine Klausur oder mündliche Prüfung als Leistungsnachweis für den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung erbringen.

²⁵² Multiple-Choice-Verfahren bedeutet übersetzt mehrfache Auswahl. Es handelt sich dabei um eine Fragebogen- und Testtechnik, bei der zwischen mehreren vorgegebenen Antworten gewählt werden muss. (s. Meyers großes Taschenlexikon, 8. Auflage, Band 15, 141, Multiple-Choice-Verfahren).

Die Universitäten des Bundeslandes Berlin sehen für das Studium der Rechtswissenschaft einen Umfang von insgesamt durchschnittlich 38 Prüfungsleistungen vor (Abbildung 23). Durchschnittlich insgesamt 27 Klausuren und sieben Hausarbeiten werden von den Studierenden innerhalb ihrer Studienzeit erstellt. Ebenso wird die Teilnahme an durchschnittlich zwei mündlichen Prüfungen und jeweils durchschnittlich eine Prüfungsleistung zum Nachweis des Erwerbs von Schlüssel- und Fremdsprachenkompetenzen verlangt. Die Prüfungsleistungen der Freien Universität Berlin beinhalten insgesamt 47 Prüfungen (Abbildung 20). Insgesamt 33 Klausuren und zehn Hausarbeiten werden von den Studierenden geschrieben. Teil der Leistungen ist weiterhin das Bestehen von insgesamt zwei mündlichen Prüfungen. Die Fremdsprachenkompetenz wird mittels einer Klausur oder einer gleichwertigen Leistung nachgewiesen. Der Besuch eines Schlüsselqualifikationsseminars ist durch Teilnahmenachweis zu beweisen. Im Vordergrund steht hier die aktive Mitarbeit der Studierenden in den Veranstaltungen. Zudem ist die Teilnahme und das Erbringen der entsprechenden Leistungsnachweise Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung. An der Humboldt-Universität zu Berlin werden insgesamt 21 Klausuren und vier Hausarbeiten innerhalb des Jurastudiums von den Studierenden geschrieben. Ferner nehmen sie an zwei mündlichen Prüfungen teil. Ebenfalls Examensvoraussetzung ist der erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung zum Erwerb von Schlüssel- und Fremdsprachenkompetenzen. Dieser ist durch entsprechende Leistungsnachweise zu belegen. Hinsichtlich der Schlüsselqualifikationen ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen. Die Fremdsprachenkenntnisse sind durch eine Klausur oder eine andere Leistung nachzuweisen.

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht liegt ebenfalls im Bundesland Berlin. Die Studierenden des Studiengangs Rechtsmanagement absolvieren insgesamt 28 Prüfungen (Abbildungen 20 und 37). Zu den Prüfungsleistungen zählen das Schreiben von insgesamt 17 Klausuren und einer Hausarbeit. Die Hausarbeit stellt hier die studienabschließende Bachelorarbeit dar. Ferner sind insgesamt acht mündliche Prüfungen zu absolvieren. Der Nachweis von Schlüsselqualifikationen und Kenntnissen in Wirtschaftsenglisch wird jeweils durch eine mündliche Prüfung erbracht. Das erfolgreiche Bestehen aller Prüfungsleistungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung, die aus der Bachelorarbeit sowie einer abschließenden mündlichen Prüfung besteht.

Im Bundesland Brandenburg sind bis einschließlich zur ersten juristischen Prüfung durchschnittlich 32 Prüfungen an den Universitäten vorgesehen (Abbildung 24). Diese unterteilen sich durchschnittlich in 22 Klausuren, sechs Hausarbeiten,

zwei mündliche Prüfungen und jeweils durchschnittlich einen Leistungsnachweis für die Ausbildung in Schlüsselqualifikationen und fachspezifischen Fremdsprachen. Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder setzt das Bestehen von insgesamt 24 Klausuren, sieben Hausarbeiten und zwei mündlichen Prüfungen im Jurastudium voraus. Des Weiteren sind ein Teilnahmenachweis bezüglich des Besuchs von Schlüsselqualifikationsseminaren und ein Leistungsnachweis hinsichtlich der Fremdsprachenkenntnisse Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung. An der Universität Potsdam schreiben die Studierenden insgesamt 20 Klausuren und vier Hausarbeiten. Sie legen zudem zwei mündliche Prüfungen ab. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen ist durch schriftliche oder mündliche Prüfungen nachzuweisen. Der Leistungsnachweis dient gleichzeitig als Zulassungsvoraussetzung zur ersten juristischen Prüfung. Für den Nachweis der rechtswissenschaftlichen Fremdsprachenkompetenz, welcher Zulassungsvoraussetzung für die Schwerpunktbereichsprüfung ist, ist der erfolgreiche Abschluss UNICERT III (Englisch) oder UNICERT II (alle anderen Sprachen) erforderlich. Bei diesen Nachweisen handelt es sich um europaweit anerkannte Sprachzertifikate.

Im Bundesland Bremen befindet sich die gleichnamige Universität Bremen. An dieser werden den Studierenden überdurchschnittlich viele Prüfungsleistungen abverlangt. Insgesamt haben sie 58 Prüfungen zu bestehen (Abbildungen 20 und 25). Allein insgesamt 39 Klausuren und 14 Hausarbeiten sind von den Studierenden zu schreiben. Allerdings nehmen sie – wie alle Studierenden der vorstehenden Universitäten – an nur zwei mündlichen Prüfungen teil. Die Ausbildung in Schlüsselqualifikationen ist durch zwei Teilnahmescheine nachzuweisen. Die Erbringung des ersten Teilnahmescheins ist Zulassungsvoraussetzung für die Schwerpunktbereichsprüfung, der zweite Zulassungsvoraussetzung für die erste juristische Prüfung. Der Nachweis von Englischkenntnissen erfolgt durch den Erwerb eines Zertifikats, welches dem Sprachniveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens und des Europäischen Sprachenportfolios entspricht.

Im Vergleich zu Bremen müssen die Studierenden im Bundesland Hamburg nur relativ wenige Prüfungsleistungen nachweisen, nämlich insgesamt 33 (Abbildungen 20 und 26). Gerade einmal 18 Klausuren und vier Hausarbeiten sind von ihnen zu verfassen. Zusätzlich sind von den Studierenden zwei mündliche Prüfungen zu absolvieren. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen wird durch einen Teilnahmenachweis an einer entsprechenden Veranstaltung erbracht. Der Lehrende kann als Leistungsnachweis einen Reflexionsbericht, eine Präsentation, ein schriftliches

Handout, ein individuelles Lernjournal oder eine Klausur verlangen. Die Ausbildung in Fremdsprachen wird ebenfalls durch einen Teilnahmenachweis sowie einen Vortrag, eine Klausur, eine Hausarbeit oder eine Präsentation belegt. Daneben sind von den Studierenden sieben sonstige Prüfungsleistungen in Form von sieben Klausuren oder Hausarbeiten zu erbringen.

Im Bundesland Hessen sehen die Universitäten durchschnittlich 27 Prüfungsleistungen innerhalb des Jurastudiums vor (Abbildung 27). Durchschnittlich 17 Klausuren und sechs Hausarbeiten sowie eine mündliche Prüfung sind von den Studierenden zu absolvieren. Jeweils durchschnittlich eine Prüfungsleistung entfällt auf die Studienbereiche Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen. Zusätzlich ist eine sonstige Prüfungsleistung Inhalt der gesamten Prüfungsleistungen. Die Goethe-Universität Frankfurt am Main liegt mit insgesamt 26 Prüfungen knapp unter dem landesdurchschnittlichen Umfang (Abbildung 20). Die Studierenden an dieser Universität schreiben lediglich insgesamt 14 Klausuren während ihres Studiums. Mit insgesamt acht zu erstellenden Hausarbeiten liegt die Goethe-Universität Frankfurt am Main jedoch über dem Landesdurchschnitt. Eine mündliche Prüfung und je ein Leistungsnachweis für den Erwerb von Schlüssel- und Fremdsprachenkompetenzen sind weiterhin erforderlich. Der Besuch einer Schlüsselqualifikationsveranstaltung wird durch einen Teilnahmechein belegt. Fremdsprachenkenntnisse sind durch eine Klausur oder mündliche Prüfung nachzuweisen. Beide Belege sind Zulassungsvoraussetzung für die erste juristische Prüfung. Die Studierenden haben ferner eine weitere sonstige Prüfungsleistung, die in einer Hausarbeit oder mündlichen Prüfung besteht, zu absolvieren. An der Justus-Liebig-Universität Gießen erbringen die Studierenden insgesamt 26 Prüfungsleistungen (Abbildung 20). Diese verteilen sich auf 17 Klausuren, vier Hausarbeiten, zwei mündliche Prüfungen, eine sonstige Prüfungsleistung (Hausarbeit, Klausur oder Referat), eine Teilnahmebestätigung für eine Schlüsselqualifikationsveranstaltung sowie eine Klausur und mündliche Prüfung zum Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen. An der Philipps-Universität Marburg werden von den Studierenden insgesamt 19 Klausuren und sieben Hausarbeiten geschrieben (Abbildung 20). Außerdem nehmen sie an einer mündlichen Prüfung teil. Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfung sind der Erwerb von Schlüsselqualifikationen, der durch die Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung zu belegen ist und der Nachweis von Kenntnissen in einer Fremdsprache, die durch eine mündliche Prüfung bestätigt werden.

Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und die Universität Rostock liegen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, in dem durchschnittlich 36 Prüfungsleistun-

gen während des juristischen Studiums von den Studierenden zu erbringen sind (Abbildung 28). Durchschnittlich werden von ihnen 24 Klausuren und sieben Hausarbeiten geschrieben. Daneben finden drei mündliche Prüfungen statt. Jeweils durchschnittlich eine Leistung ist für die Studienbereiche Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenz nachzuweisen. Insgesamt 20 Klausuren und sieben Hausarbeiten erstellen die Studierenden an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Abbildung 20). Ihr juristisches Können stellen sie in drei mündlichen Prüfungen unter Beweis. Die Teilnahmebestätigung für eine Lehrveranstaltung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen erhalten die Studierenden nur unter der Bedingung der aktiven Unterrichtsteilnahme, ein sog. Sitzschein wird hier also ausgeschlossen. Das Bestehen einer Klausur dient dem Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen. An der Universität Rostock werden während des Jurastudiums insgesamt 27 Klausuren und sieben Hausarbeiten geschrieben (Abbildung 20). Außerdem ist das Bestehen von zwei mündlichen Prüfungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich. Die Teilnahme an einem Schlüsselqualifikationsseminar wird mittels eines Referats oder einer vergleichbaren Leistung nachgewiesen. Ebenso werden Kenntnisse in einer Fremdsprache durch ein schriftliches Abschlusstest, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung überprüft.

In durchschnittlich insgesamt 34 Prüfungen weisen die Studierenden im Bundesland Niedersachsen ihre während des Studiums erlangten Rechtskenntnisse nach (Abbildung 29). Diese legen sie in durchschnittlich 23 Klausuren, sieben Hausarbeiten und zwei mündlichen Prüfungen dar. Zudem sind durchschnittlich je ein Leistungsnachweis hinsichtlich des Erwerbs von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenzen erforderlich. Die schriftlichen Prüfungsleistungen an der Georg-August-Universität Göttingen umfassen insgesamt 22 Klausuren und sechs Hausarbeiten (Abbildung 20). Lediglich eine mündliche Prüfung müssen die Jurastudierenden an dieser Universität bestehen. Die Teilnahme an einer Schlüsselqualifikationsveranstaltung wird ihnen durch Aushändigung einer Teilnahmebestätigung anerkannt. Eine schriftliche und mündliche Prüfung dient dem Nachweis von Fremdsprachenkompetenzen. An der Leibniz Universität Hannover werden während des rechtswissenschaftlichen Studiums sogar 27 Klausuren und neun Hausarbeiten von den Studierenden angefertigt (Abbildung 20). Des Weiteren nehmen sie an drei mündlichen Prüfungen teil. Hinsichtlich der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen empfiehlt die Universität lediglich eine Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen, so dass hier auch keine Leistungsnachweise erbracht werden müssen. Fremdsprachige Lehrveranstaltungen müssen hingegen mit einer Klausur, einer

Hausarbeit oder einem Vortrag abgeschlossen werden. Insgesamt 33 Prüfungen absolvieren die Studierenden an der Universität Osnabrück (Abbildung 20). Diese unterteilen sich in 20 Klausuren, sieben Hausarbeiten, drei mündliche Prüfungen und eine sonstige Prüfungsleistung, die einen Leistungsnachweis in Methodenlehre erfordert. Ferner müssen die Studierenden einen Leistungsnachweis im Studienbereich Schlüsselqualifikationen und eine Klausur im Studienbereich Fremdsprachenkompetenz erbringen.

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen werden innerhalb des Jurastudiums durchschnittlich 34 Prüfungsleistungen erbracht (Abbildung 30). Die Studierenden schreiben durchschnittlich insgesamt 23 Klausuren und sechs Hausarbeiten. Außerdem wird ihnen durchschnittlich eine weitere sonstige Prüfungsleistung abverlangt sowie jeweils durchschnittlich ein Leistungsnachweis für den Erwerb von Schlüssel- und Fremdsprachenkompetenzen. An der Universität Bielefeld werden die juristischen Kenntnisse der Jurastudierenden anhand von 17 Klausuren, fünf Hausarbeiten und zwei mündlichen Prüfungen überprüft (Abbildung 20). Eine weitere sonstige Prüfungsleistung ist in Form von einer Klausur, einer Hausarbeit oder einem Vortrag als Zwischenprüfungsleistung zu erbringen. Nehmen die Studierenden unter aktiver Mitwirkung an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen teil, so erhalten sie dafür eine Teilnahmebestätigung. Eine Zulassungsvoraussetzung für die erste juristische Staatsprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung, die mit einer Klausur abgeschlossen wird. Das juristische Studium an der Ruhr-Universität Bochum beinhaltet als Prüfungsleistungen 28 Klausuren, sieben Hausarbeiten, eine mündliche Prüfung sowie den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Fremdsprachenausbildung (Abbildung 20). Insgesamt 22 Klausuren, sieben Hausarbeiten und eine mündliche Prüfung müssen die Studierenden an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erbringen (Abbildung 20). Hinzukommen zwei weitere sonstige Prüfungsleistungen, die aus zwei Klausuren bzw. zwei Hausarbeiten bestehen. Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums können Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen angeboten werden. Der Besuch solcher Seminare ist allerdings nicht obligatorisch, so dass auch hier keine Leistungs- oder Teilnahmenachweise von den Studierenden erbracht werden müssen. Anders verhält es sich mit der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, die einen Leistungsnachweis erfordert. Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sieht insgesamt 35 Prüfungsleistungen vor, die innerhalb des rechtswissenschaftlichen Studiums beigebracht werden müssen (Abbildung 20). Die Leistung der Studierenden beruht auf dem Schreiben von 28 Klau-

suren und vier Hausarbeiten sowie dem Bestehen von zwei mündlichen Prüfungen. Obwohl die universitären Ordnungen ausweisen, dass während des Studiums die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen Berücksichtigung finden soll, sind von den Studierenden keine diesbezüglichen Leistungsnachweise zu erbringen. Lediglich Fremdsprachenkenntnisse sind durch eine schriftliche Leistungskontrolle zu belegen. An der Universität zu Köln weisen die Studierenden ihre juristischen Kenntnisse mit insgesamt 24 Klausuren, sieben Hausarbeiten und zwei mündlichen Prüfungen nach (Abbildung 20). Der Erwerb eines Schlüsselqualifikationsnachweises setzt eine mindestens zehn-minütige mündliche Eigenleistung der Studierenden voraus. Weitere Zulassungsvoraussetzung für die erste juristische Prüfung ist der Nachweis der Teilnahme an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs bzw. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung. Die ebenfalls im Bundesland Nordrhein-Westfalen gelegene Westfälische Wilhelms-Universität Münster sieht insgesamt das Absolvieren von 21 Klausuren, vier Hausarbeiten und einer mündlichen Prüfung bis einschließlich zur ersten Staatsprüfung vor. Ferner müssen die Studierenden vier weitere sonstige Prüfungsleistungen, die vier Klausuren bzw. vier Hausarbeiten umfassen, erbringen. Im Grundstudium sollen die Studierenden an zwei Veranstaltungen zu interdisziplinären Schlüsselqualifikationen und im Hauptstudium an einer Veranstaltung zur Übung des mündlichen Vortrags teilnehmen. Es sind demzufolge insgesamt drei Teilnahmenachweise vorzuweisen. Der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung schließt mit einem Leistungsnachweis ab. In welcher Art dieser Leistungsnachweis erfolgen soll, wird aus den Prüfungs- und Studienordnungen der Universität nicht ersichtlich.

Im Bundesland Rheinland-Pfalz liegen die Johannes Gutenberg-Universität Mainz und die Universität Trier. Das Studium der Rechtswissenschaft beinhaltet in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 27 Prüfungen (Abbildung 31). Es werden dort insgesamt durchschnittlich 21 Klausuren und drei Hausarbeiten geschrieben. Ferner haben die Studierenden durchschnittlich an zwei mündlichen Prüfungen und einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung teilzunehmen. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen spielt im Bundesland Rheinland-Pfalz eine untergeordnete Rolle. Juristische Kenntnisse sind an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durch 24 Klausuren, eine Hausarbeit und zwei mündliche Prüfungen nachzuweisen (Abbildung 20). Obwohl gemäß den universitären Ordnungen Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen im Studium berücksichtigt werden sollen, müssen hier keine Teilnahme- oder andere Leistungsnachweise erbracht werden. Lediglich Fremdsprachenkenntnisse müssen durch einen entsprechenden Leistungsnachweis belegt werden. An der

Universität Trier fertigen die Studierenden insgesamt 17 Klausuren und vier Hausarbeiten an (Abbildung 20). Ihr juristisches Können stellen sie in zwei mündlichen Prüfungen unter Beweis. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ist an der Universität Trier weder Zulassungsvoraussetzung für das Examen noch werden sie in anderen Prüfungen abgefragt. Demzufolge sind von den Studierenden keine Teilnahme- oder Leistungsnachweise zu erbringen. Fremdsprachenkenntnisse müssen allerdings auch an dieser Universität durch eine erfolgreiche Klausur, Hausarbeit oder ein Referat dargelegt werden.

Die Universität des Saarlandes verlangt ihren Jurastudierenden überdurchschnittlich viele Prüfungen ab (Abbildungen 20 und 32). Insgesamt umfassen diese nämlich 68 Prüfungsleistungen. Davon entfallen 21 auf Klausuren, fünf auf Hausarbeiten und zwei auf mündliche Prüfungen. Auffällig ist, dass die Universität ihren Lehrenden augenscheinlich einen sehr großen Freiraum hinsichtlich der Wahl der Prüfungsleistungen überlässt. Immerhin können die Lehrenden bei 38 Prüfungen entscheiden, ob sie entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung als Leistungsnachweis für den Abschluss einer Lehrveranstaltung vorsehen möchten. Darüber hinaus sind mindestens ein Schlüsselqualifikationsseminar zu besuchen sowie der Nachweis einer rechtswissenschaftlichen Fremdsprachenkompetenz zu erbringen.

Im Bundesland Sachsen liegt die Universität Leipzig (Abbildungen 20 und 33). Insgesamt sind dort 40 Prüfungen von den Studierenden während des gesamten rechtswissenschaftlichen Studiums abzuleisten. Die Prüfungsleistungen bestehen aus 21 Klausuren, 14 Hausarbeiten, zwei mündlichen Prüfungen sowie einer sonstigen Prüfungsleistung, die eine Klausur oder mündliche Prüfung beinhaltet. Zudem ist der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung durch eine Klausur oder mündliche Prüfung nachzuweisen. Die angehenden Juristen sind ferner in Schlüsselqualifikationen auszubilden. In den entsprechenden Seminaren haben sie eine Klausur oder Hausarbeit sowie teilweise zusätzlich eine Präsentation als Leistungsnachweis zu erbringen.

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberge befindet sich im Bundesland Sachsen-Anhalt (Abbildungen 20 und 34). Das Verfassen von 23 Klausuren und fünf Hausarbeiten dient dem schriftlichen Nachweis der juristischen Fähigkeiten der Studierenden. Ferner können die jungen Juristen ihr fachliches Können in zwei mündlichen Prüfungen unter Beweis stellen. Für den erfolgreichen Abschluss des Jurastudiums ist zudem eine weitere sonstige Prüfungsleistung zu erbringen. Diese kann aus einer Klausur, einer Hausarbeit, einem schriftlichen Referat oder einer anderen schriftlichen Leistung bestehen. Ebenso ist die Teilnahme an einer Lehr-

veranstaltung, in der Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, erforderlich. Der dort von den Studierenden zu erbringende Leistungsnachweis erfolgt gegebenenfalls ohne Benotung, d. h. es wird lediglich die erfolgreiche Teilnahme durch die Lehrenden bestätigt. Hinsichtlich des Erwerbs von Fremdsprachenkompetenzen muss ebenfalls ein Nachweis über den Besuch einer entsprechenden Lehrveranstaltung erbracht werden.

In Schleswig-Holstein liegt die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die insgesamt 34 Prüfungen für das Rechtswissenschaftsstudium einplant (Abbildungen 20 und 35). Diese teilen sich auf 22 Klausuren, sieben Hausarbeiten, zwei mündliche Prüfungen und eine weitere sonstige Prüfungsleistung (eine Hausarbeit, eine Klausur, ein Referat oder eine gleichwertige Leistung) auf. Rechtswissenschaftlich ausgerichtete Kenntnisse in einer Fremdsprache müssen die Studierenden durch eine Klausur oder mündliche Prüfung belegen. Über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen werden von den Lehrenden entsprechende Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.

Im Bundesland Thüringen, welches insgesamt 42 Prüfungen als Leistungsnachweis im gesamten Jurastudium vorsieht, befindet sich die Friedrich-Schiller-Universität Jena (Abbildungen 20 und 36). Die an dieser Hochschule von den Studierenden zu absolvierenden 42 Prüfungen bestehen aus 28 Klausuren, neun Hausarbeiten und zwei mündlichen Prüfungen. Dazu zählen ebenso zwei weitere Prüfungsleistungen, die aus zwei Hausarbeiten bzw. Referaten sowie einem Vortrag bestehen, und ein fremdsprachiger Leistungsnachweis. Der Besuch von gesonderten Schlüsselqualifikationsveranstaltungen ist nicht Gegenstand des Studiums an der Universität Jena. Diese ist der Auffassung, dass solche Kompetenzen am besten durch das Studium der Grundlagendisziplinen erworben werden. Allerdings ist aus den zehn angebotenen Lehrveranstaltungen nur eine ersichtlich, in der entsprechende Kompetenzen vermittelt werden könnten.

4. Zusammenfassung der Auswertung

Die obigen Ausführungen und Darstellungen verdeutlichen, dass der überwiegende Teil der Hochschulen den Vorgaben des Bundesgesetzgebers, Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen in die Ausbildung der Juristen aufzunehmen, zwar nachkommt, dass aber dennoch den Großteil der Studienzeiten das Studium der Pflichtfächer, Schwerpunktbereiche und Grundlagenfächer ausmacht. Der Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen nimmt nur einen geringfügigen Stel-

lenwert in der juristischen Ausbildung ein. An einigen Universitäten können die Studierenden parallel zum Studium der Rechtswissenschaft Zusatzzertifikate erwerben. Im Mittelpunkt stehen dort v. a. fachspezifische Fremdsprachenausbildungen, die mit europaweit anerkannten Zertifikaten wie beispielsweise UNICERT abschließen.

Deutlich wird ebenso, dass die Universitäten einen besonderen Schwerpunkt auf die Einbeziehung internationaler und europäischer Bezüge sowie wirtschaftsrechtlicher Zusammenhänge in das Jurastudium legen. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass den Studierenden eine außerordentliche Vielzahl von Schwerpunktbereichsfächern mit entsprechenden Themengebieten zur Wahl steht.

Des Weiteren kann den obigen Darstellungen entnommen werden, dass die Studierenden insgesamt ein enormes Pensum an Semesterwochenstunden abzuleisten haben. Die Grafik durchschnittliche Studienbereichsverteilung in der Bundesrepublik Deutschland (Abbildung 19) lässt erkennen, dass der Studenumfang für das rechtswissenschaftliche Studium durchschnittlich insgesamt 158 SWS beträgt. Auf die Pflicht-, Schwerpunktbereichs- und Grundlagenfächer entfallen davon insgesamt ca. 97 % der gesamten Studienzeit. Lediglich durchschnittlich insgesamt 3 % stehen der Vermittlung von Fremdsprachen und dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen zur Verfügung. Zwar werden von Universität zu Universität unterschiedliche Prioritäten gesetzt, dennoch spiegeln diese Durchschnittswerte das Verhältnis der allgemeinen Gewichtung der Hard Skills-Fächer (Pflicht-, Schwerpunktbereichs- und Grundlagenfächer) zu den Soft Skills-Fächern (Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkenntnisse) an allen Hochschulen sehr eindeutig wider.

Außerdem kann mit den Untersuchungsergebnissen eindeutig belegt werden, dass die im rechtswissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse überwiegend durch schriftliche Prüfungsleistungen wie Klausuren und Hausarbeiten überprüft werden. Insgesamt machen diese bundesdurchschnittlich rund 83 % der gesamten Prüfungen aus (Abbildung 38). Ein bedeutend geringerer Anteil – nämlich bundesdurchschnittlich ca. 6 % – wird durch mündliche Prüfungsleistungen erbracht. Die sonstigen Prüfungsleistungen stehen mit den mündlichen Prüfungen auf einer Stufe, da sie bundesdurchschnittlich ebenfalls ca. 6 % betragen.

Den Vorgaben des Bundesgesetzgebers, die interdisziplinären Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkenntnisse auch bei den Prüfungen zu berücksichtigen, ist der überwiegende Teil der Hochschulen nachgekommen. 26 der 39 Hochschulen sehen Leistungsnachweise als Bestandteil des rechtswissenschaftlichen Studiums in beiden Studienbereichen vor. Zwölf der Hochschulen setzen nur den Nachweis

von Fremdsprachenkompetenzen voraus. Nur eine Universität sieht in ihren Studien- und Prüfungsordnungen zwar die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, aber nicht den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen vor.

C Fazit

Die Anforderungen künftiger Arbeitgeber, die an Berufseinsteiger gestellt werden, sind sehr hoch. Einerseits sollen die Jura-Absolventen über solides und umfangreiches Fachwissen sowohl in den Grundlagen des Rechts als auch in allgemeinen und speziellen Rechtsgebieten verfügen. Andererseits wird von ihnen das Vorhandensein nicht-fachlicher Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen, Soft Skills) erwartet. Diese fachlichen und nicht-fachlichen Kompetenzen sollten jedoch nach Möglichkeit bereits schon zu Beginn des Vorbereitungsdienstes, d. h. nach der ersten juristischen Prüfung bestehen. Folglich müssen sich die Studierenden bereits während ihrer universitären Ausbildung solche Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen.

Mit der Novellierung des Deutschen Richtergesetzes durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 ist der Gesetzgeber den Forderungen der juristischen Berufswelt nachgekommen. Das Deutsche Richtergesetz enthält seit dem 1. Juli 2003 nunmehr Regelungen, die die Landesgesetzgeber und Universitäten dazu anhalten, die Ausbildung der angehenden Juristen berufsfeldorientierter zu gestalten. So sollen die Inhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums die rechtssprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis berücksichtigen. Dies schließt ebenso die dafür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit ein. Die durch den Bundesgesetzgeber vorgenommene Aufzählung der Qualifikationen hat lediglich exemplarischen und keinen abschließenden Charakter. Mithin steht es den Landesgesetzgebern und Universitäten frei, diesen Katalog auf die speziellen Bedürfnisse ihrer Studierenden anzupassen und/oder zu erweitern. Des Weiteren soll nicht nur das Studium um diese Inhalte erweitert werden, sondern diese Neuerungen sollen sich ebenso bei den Vorgaben der Prüfungsinhalte wiederfinden. Mit anderen Worten: Die staatlichen und universitären Prüfungen sollen ebenfalls die rechtssprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der interdisziplinären Schlüsselqualifikationen berücksichtigen.

Neben den Gesetzeserweiterungen wurde die Ausbildung zum Einheitsjuristen beibehalten. Zwar kann seit mehreren Jahren beobachtet werden, dass mehr als 80 % der Jura-Absolventen mit dem ersten Staatsexamen einen Anwaltsberuf ergreifen oder in anderen juristischen Berufen wie beispielsweise als Wirtschafts-, Verwaltungs-, Unternehmens- und Kautelarjurist oder aber als Rechtsberater, Notar, Rechtslehrer, Verlagslektor u. s. w. Fuß fassen, dennoch scheint die allgemeine Ausbildung zum Einheitsjuristen sinnvoll zu sein. Sinn und Zweck dieser Ausbildung ist es, dass am Ende des juristischen Studiums ein Volljurist mit der Befähigung zum Richteramt steht, der für jeden juristischen Beruf geeignet ist. Unabhängig von der später tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sollten alle Juristen über die gleichen Kenntnisse, Erfahrungen, Denkweisen und Arbeitstechniken verfügen, um eine gemeinsame Verständigungsbasis zu schaffen und zu erhalten. Das in den verschiedenen juristischen Teilgebieten erlangte Spezialwissen, befähigt zwar den auf diesem Gebiet sachkundigen Juristen entsprechende Mandate anzunehmen, in der Korrespondenz mit der Gegenseite, dem Gericht oder anderen Beteiligten bedient sich dieser jedoch genau derselben Methoden und Arbeitstechniken wie jeder andere Jurist auch. Selbst der Unterschied zwischen einer richterlichen und jeder anderen juristischen Tätigkeit rechtfertigt nicht von dem Ausbildungsziel Einheitsjurist abzuweichen. Auch wenn die Aufgabe eines Richters überwiegend die Streitentscheidung und Streitschlichtung beinhaltet und diejenige einer nicht-richterlichen Berufstätigkeit überwiegend die Streitvermeidung vorsieht, so muss sich doch jede Partei in die Lage der anderen Partei hineinversetzen können, um vernünftige Lösungen herbeizuführen. Bereits in der Zivilprozessordnung ist verankert, dass ein Richter zu jeder Zeit des Verfahrens bestrebt sein soll, eine Streitbeilegung durch Vergleich zu erreichen. Dafür muss er sich in die Argumentationen und Betrachtungsweisen der jeweiligen Prozessparteien hineinversetzen können. Des Weiteren müssen auch nicht-richterlich tätige Juristen bei der Überprüfung eines Sachverhalts und der Beratung der Mandanten im Voraus einschätzen können, wie ein Richter in einem eventuellen Streitfall entscheiden würde. Infolgedessen wird es plausibel, weshalb der Gesetzgeber die Ausbildung aller Juristen zum Einheitsjuristen beibehalten hat.

Über den beruflichen Erfolg oder Misserfolg entscheiden aber nicht nur fachliche, sondern eben auch soziale Kompetenzen. Jeder juristische Beruf ist ein Kommunikationsberuf, in dem vor allem rhetorische Fähigkeiten besonders stark zum Tragen kommen. Durchsetzungsvermögen und Argumentationsstärke sind von Vorteil, wenn es darum geht, die Gegenseite, das Gericht, Geschäftspartner, Mandanten

oder andere Personen von eigenen Standpunkten und Tatsachen zu überzeugen. Außerdem gehören zu den wichtigen Berufseigenschaften Geschick im Verhandeln und Aushandeln von Verträgen und Vergleichen sowie beim Erforschen und Hinterfragen von Sachverhalten und Auskünften. Das größte und entscheidendste Ziel eines jeden Juristen dürfte die Konfliktvermeidung sowie das Erreichen von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden sein. Demzufolge scheint es besonders wichtig, dass diese Fertigkeiten und Fähigkeiten bereits an den Universitäten vermittelt und erlernt werden. Fast alle Hochschulen sind den Vorgaben des Gesetzgebers nachgekommen und haben entsprechende Lehrveranstaltungen in ihr Studienprogramm integriert.

Die meisten Universitäten sehen den Besuch mindestens eines diesbezüglichen Seminars sowie das Erbringen mindestens eines entsprechenden Leistungsnachweises als Zulassungsvoraussetzung für die erste juristische Prüfung vor. Damit sind die Schlüsselqualifikationen fester Bestandteil der universitären Ausbildung geworden, auch wenn sie im Vergleich zu den übrigen Studienbereichen der Pflicht-, Schwerpunktbereichs- und Grundlagenfächer nur einen kleinen Teil ausmachen. Das Angebot an Lehrveranstaltungen, in denen Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, ist sehr unterschiedlich. Während an einigen Hochschulen lediglich ein entsprechender Kurs angeboten wird, bieten andere Universitäten eine Vielzahl von verschiedensten Seminaren an. Einige haben dafür gesonderte Institutionen eingerichtet wie beispielsweise ein „Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfSK)“, „Außerfachliche Kompetenzen (AfK)“, „Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (Zessko)“, „Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA)“ und andere Schlüsselqualifikations- und Sprachzentren. Die meisten dieser Lehrveranstaltungen beziehen sich auf das Erlernen von rhetorischen und argumentativen Fähigkeiten sowie auf wissenschaftliches Arbeiten und Verfassen juristischer Texte. Es konnte ferner festgestellt werden, dass die Jura-Studierenden an allen Universitäten an Moot Courts teilnehmen können. Diese beinhalten ein Rollenspiel, bei dem die Studierenden die Rollen der Prozessvertretungen, des Richters und des Staatsanwalts einnehmen. Diese Art von Übung eignet sich besonders dazu, bereits erworbene juristische Kenntnisse zu üben und zu vertiefen. Des Weiteren können aber auch Argumentation, Rhetorik, Streitschlichtung und andere Schlüsselqualifikationen trainiert werden.

Festzuhalten bleibt, dass es zwar noch große Unterschiede in der Gestaltung von Schlüsselqualifikations-Veranstaltungen gibt, dennoch ist die Tendenz zu erkennen, dass die Hochschulen insgesamt gewillt sind, die Ausbildung der Studierenden den

Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen und entsprechende Lehrmaßnahmen zu ergreifen.

Insbesondere durch die Internationalisierung der Rechtsbeziehungen und der Entwicklung der europäischen Integration werden Fremdsprachenkompetenzen immer wichtiger. Vor allem Kenntnisse in der englischen Sprache werden immer bedeutender, da der überwiegende Teil ausländischer Korrespondenz in dieser Sprache abgewickelt wird. Gerade bei internationalen Verträgen haben sich besondere Standards herausgebildet, die sehr gute Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift erfordern. Auch auf diese Entwicklungen haben die Hochschulen reagiert. Alle Universitäten bilden die Studierenden in verschiedenen Fremdsprachen aus. An einigen Hochschulen müssen die Studierenden sogar europaweit anerkannte Zertifikate als Leistungsnachweis vorweisen. Im Großen und Ganzen konnte festgestellt werden, dass den Studierenden eine Vielzahl an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen zur Wahl steht. Die erwähnten Moot Courts werden ebenfalls teilweise in englischer Sprache praktiziert. Des Weiteren empfehlen fast alle Universitäten ihren Studierenden ein bis zwei Semester im Ausland an Partneruniversitäten zu studieren. Dies macht deutlich, dass der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen einen hohen Stellenwert im rechtswissenschaftlichen Studium einnimmt.

Während für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen oftmals lediglich eine Teilnahmebestätigung als Leistungsnachweis ausreicht, müssen die Studierenden die erworbenen Fremdsprachenkompetenzen mindestens in einer mündlichen Prüfung oder Klausur unter Beweis stellen.

Hier wird bereits deutlich, weshalb sich die Studierenden in einem juristischen Duell – nämlich dem Kampf der Hard Skills und Soft Skills um die Juristen – wiederfinden: In den Auswertungen der Grafiken wurde ausführlich das Verhältnis der Studienbereiche zueinander und der Prüfungsleistungen, die während der gesamten Studienzeit zu erbringen sind, beschrieben. Auffällig ist, dass fast die gesamte Studienzeit für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Pflicht-, Schwerpunktbereichs- und Grundlagenfächer, also zum Erwerb von Fachkenntnissen (Hard Skills), eingeplant wird. Ebenso werden in diesen Bereichen der Großteil der Prüfungsleistungen in Form von Klausuren und Hausarbeiten absolviert. Nur ein sehr geringer Prozentsatz entfällt hierbei auf den Besuch von Schlüsselqualifikations- und Fremdsprachenseminaren (Soft Skills). Gleichermäßen verhält es sich mit den diesbezüglichen Prüfungsleistungen, die oftmals nur aus einer Teilnahmebestätigung bestehen.

Sicherlich kann es nicht Ziel sein, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Hard Skills- und Soft Skills-Fächern zu schaffen, da es nach wie vor Hauptaufgabe der Hochschulen ist, den Studierenden als Handwerkszeug für ihren späteren Beruf Fachkompetenzen zu vermitteln. Der Schwerpunkt des Studiums sollte daher weiterhin darauf beruhen, den Studierenden fachliches Know-how für ihr Berufsleben zu vermitteln. Würde ein Versuch unternommen das Verhältnis zwischen den Hard Skills- und Soft Skills-Fächern anzugleichen, hätte dies wahrscheinlich zur Folge, dass entweder einerseits die fachlichen Qualitäten der Absolventen erheblich nachlassen würden, andererseits könnte bei einer entsprechenden Anhebung der Semesterwochenstunden eine Überforderung der Studierenden drohen. Immerhin müssen diese bereits aktuell ein enormes Pensum an Semesterwochenstunden und Prüfungsleistungen bewältigen. Es ist daher verständlich, wenn die Konzentration der Studierenden eher beim Erlernen der Inhalte der Pflicht-, Schwerpunktbereichs- und Grundlagenfächer liegt, da die diesbezüglich erworbenen Kenntnisse in der überwiegenden Zahl der Prüfungsleistungen abgefragt werden. Ein weiteres Argument, weshalb sich die Studierenden vorwiegend auf das Erzielen guter Examensnoten konzentrieren, könnte in Folgendem zu suchen sein:

Obwohl Arbeitgeber großen Wert auf das Vorhandensein sozialer Kompetenzen bei Arbeitnehmern legen, so gelangen potenzielle Bewerber jedoch erst in den Bewerbungsprozess, wenn andere Voraussetzungen erfüllt werden konnten. Dazu gehört beispielweise das Vorweisen guter Examensergebnisse. Diese liegen nämlich bereits den Bewerbungsunterlagen bei und dienen so als erstes offensichtliches Bewertungskriterium. Das Vorhandensein sozialer Kompetenzen kann allerdings erst im weiteren Bewerbungsprozess, z. B. während des Vorstellungsgesprächs oder eines Einstellungstests unter Beweis gestellt werden. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass i. d. R. ein Bewerber, der zwar über gute soziale Kompetenzen verfügt, aber nur weniger gute Noten vorzeigen kann, geringere Chancen hat, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden als derjenige, der über gute Examensnoten, aber nur über wenige oder keine Schlüsselqualifikationen verfügt.

Selbst wenn den Studierenden bewusst wäre, dass Schlüsselqualifikationen einen Schlüssel zum Erfolg darstellen können, so werden sie aus den genannten Gründen weiterhin ihr Augenmerk v. a. auf die Ausbildung in fachlichen Kompetenzen richten.

Um die Studierenden nicht zusätzlich zu belasten und dennoch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen zu fördern, wäre es daher sicherlich sinnvoll, entsprechende Lehrveranstaltungen nicht gesondert abzuhalten, sondern in die bereits bestehenden Pflicht-, Schwerpunktbereichs- und Grundlagenseminare zu integrieren.

Einen guten Ansatz stellen die an allen Universitäten durchgeführten Moot Courts dar. Wie bereits erklärt wurde, werden bei diesen Veranstaltungen sowohl fachlich erworbene Kenntnisse als auch Schlüsselqualifikationen trainiert und vertieft. Sie bieten damit eine gute Grundlage, alle von den angehenden Juristen geforderten Kompetenzen zu erlernen und zu festigen. Es könnte also von den Hochschulen angestrebt werden, entsprechende weitere Lehrveranstaltungen, die dem Beispiel der Moot Courts folgen, zu entwickeln und auszubauen. Die Teilnahme an solchen Übungen könnte als Pflichtveranstaltung in sämtlichen Studienbereichen verankert werden. Mit einer abschließenden Prüfungsveranstaltung würden diese Seminare fester Bestandteil des Studiums werden und ein entsprechendes Zertifikat, das den erfolgreichen Abschluss belegt, könnte zukünftigen Bewerbungsunterlagen beigelegt werden. Die Bedürfnisse der Studierenden, sowohl fachliche als auch nicht-fachliche Kompetenzen zu erwerben, um den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden, könnten so am effektivsten befriedigt werden.

Insgesamt sind die Hochschulen auf einem sehr guten Weg, die Studierenden auf ihr späteres Berufsleben angemessen vorzubereiten. Allerdings können die Universitäten lediglich ein Angebot an Lehrveranstaltungen schaffen, um die Studierenden bei ihrer beruflichen Ausbildung und dem persönlichen Werdegang ein Stückweit zu unterstützen. Grundsätzlich liegt es aber in der Hand eines jeden Studierenden dieses Angebot sinnvoll zu nutzen und durch Engagement, Eigenverantwortung, Disziplin, Neugier und stetige Lernbereitschaft den Grundstein für den beruflichen Erfolg zu legen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Studienbereichsverteilung an allen 39 Hochschulen.....	33
Abbildung 2:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Baden-Württemberg (4 Standorte).....	34
Abbildung 3:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Bayern (7 Standorte)	34
Abbildung 4:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Berlin (2 Standorte)	34
Abbildung 5:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Brandenburg (2 Standorte)	34
Abbildung 6:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Bremen (1 Standort).....	34
Abbildung 7:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Hamburg (1 Standort).....	34
Abbildung 8:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Hessen (3 Standorte)	35
Abbildung 9:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Mecklenburg-Vorpommern (2 Standorte).....	35
Abbildung 10:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Niedersachsen (3 Standorte).....	35
Abbildung 11:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Nordrhein-Westfalen (6 Standorte)	35
Abbildung 12:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Rheinland-Pfalz (2 Standorte)	35
Abbildung 13:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Saarland (1 Standort)	35

Abbildung 14:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Sachsen (1 Standort).....	36
Abbildung 15:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Sachsen-Anhalt (1 Standort)	36
Abbildung 16:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Schleswig-Holstein (1 Standort).....	36
Abbildung 17:	Durchschnittliche Studienbereichsverteilung in Thüringen (1 Standort)	36
Abbildung 18:	Studienbereichsverteilung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.....	36
Abbildung 19:	Bundesdurchschnittliche Studienbereichsverteilung (ohne die HWR Berlin).....	37
Abbildung 20:	Prüfungsleistungen an allen 39 Hochschulen	63
Abbildung 21:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Baden-Württemberg (4 Standorte).....	64
Abbildung 22:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Bayern (7 Standorte)	64
Abbildung 23:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Berlin (2 Standorte)	64
Abbildung 24:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Brandenburg (2 Standorte)	64
Abbildung 25:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Bremen (1 Standort).....	64
Abbildung 26:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Hamburg (1 Standort).....	64
Abbildung 27:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Hessen (3 Standorte)	65

Abbildung 28:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Mecklenburg-Vorpommern (2 Standorte).....	65
Abbildung 29:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Niedersachsen (3 Standorte).....	65
Abbildung 30:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Nordrhein-Westfalen (6 Standorte)	65
Abbildung 31:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Rheinland-Pfalz (2 Standorte)	65
Abbildung 32:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Saarland (1 Standort)	65
Abbildung 33:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Sachsen (1 Standort).....	66
Abbildung 34:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Sachsen-Anhalt (1 Standort)	66
Abbildung 35:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Schleswig-Holstein (1 Standort).....	66
Abbildung 36:	Durchschnittliche Prüfungsleistungen in Thüringen (1 Standort)	66
Abbildung 37:	Prüfungsleistungen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.....	66
Abbildung 38:	Bundesdurchschnittliche Prüfungsleistungen (ohne die HWR Berlin).....	67

Anlage 1: Landesgesetze für die Juristenausbildung

Baden-Württemberg	
Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung JAPrO	Gesetz des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen i. d. F. v. 08.10.2002 (GBl. S. 391)
Bayern	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen JAPO	Ordnung i. d. F. v. 13.10.2003 (Bayerisches GVBl. S. 758)
Berlin	
Berliner Juristenausbildungsgesetz – JAG	Gesetz über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin v. 23.07.2003 (GVBl. S. 232), letzte Änderung v. 19.03.2009 (GVBl. S. 70)
Berliner Juristenausbildungsordnung – JAO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin v. 04.08.2003 (GVBl. S. 298), letzte Änderung v. 07.01.2009 (GVBl. S. 7)
Brandenburg	
Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz – BbgJAG	Gesetz über die Juristenausbildung im Land Brandenburg v. 04.06.2003 (GVBl. I S. 166), letzte Änderung v. 03.04.2009 (GVBl. I S. 26)
Brandenburgische Juristenausbildungsordnung – BbgJAO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg v. 06.08.2003 (GVBl. II S. 438), letzte Änderung v. 14.01.2009 (GVBl. II S. 58)
Bremen	
Bremisches Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG)	Gesetz v. 20.05.2003 (GBl. S. 251), letzte Änderung v. 22.12.2009 (GBl. 2010, S. 17)
Hamburg	
Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz (HmbJAG)	Gesetz v. 11.06.2003 (HmbGVBl. 2003, S. 156)
Hessen	
Juristenausbildungsgesetz – JAG	Gesetz über die juristische Ausbildung i. d. F. der Bekanntmachung v. 15.03.2004, letzte Änderung v. 14.12.2009 (GVBl. I S. 666, 702)
Juristische Ausbildungsordnung – JAO	Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes v. 25.10.2004, letzte Änderung v. 26.03.2010 (GVBl. I S. 114, 116)
Mecklenburg-Vorpommern	
Gesetz über die Juristenausbildung im Land Mecklenburg-Vorpommern – Juristenausbildungsgesetz (JAG M-V)	Gesetz v. 16.12.1992, letzte Änderung v. 01.08.2006 (GVOBl. M-V S. 634)
Niedersachsen	
Niedersächsisches Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG)	Gesetz i. d. F. v. 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7), letzte Änderung v. 27.08.2009 (Nds. GVBl. S. 348)

Nordrhein-Westfalen	
Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW	Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst v. 11.03.2003 (GV. NRW. 2003, S. 135)
Rheinland-Pfalz	
Landesgesetz über die juristische Ausbildung (JAG)	Gesetz i. d. F. v. 23.06.2003 (GVBl. 2003, S. 116)
Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO)	Ordnung v. 01.07.2003 (GVBl. 2003, S. 131)
Saarland	
Juristenausbildungsgesetz – JAG	Gesetz Nr. 1228 über die juristische Ausbildung v. 06.07.1988 i. d. F. der Bekanntmachung v. 08.01.2004 (Amtsbl. S. 78), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 11.03.2009 (Amtsbl. S. 514)
Ausbildungsordnung für Juristen - JAO	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung v. 03.10.1988 i. d. F. und Bekanntmachung v. 08.01.2004 (Amtsbl. S. 90), letzte Änderung v. 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174)
Sachsen	
Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG	Gesetz über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen v. 21.06.1991, letzte Änderung v. 15.08.2003 (SächsGVBl. S. 318), i. d. F. v. 16.03.2006
Sachsen-Anhalt	
Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – JAG LSA	Gesetz über die Juristenausbildung im Land Sachsen-Anhalt v. 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 167)
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Juristen (JAPrVO)	Ordnung v. 02.10.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 245)
Schleswig-Holstein	
Juristenausbildungsgesetz – JAG	Gesetz über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein i. d. F. und Bekanntmachung v. 20.02.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 66)
Juristenausbildungsverordnung JAVO	Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen i. d. F. und Bekanntmachung v. 19.03.2004 (GVOBl. S. 88), letzte Änderung v. 18.02.2009 (GVOBl. S. 80)
Thüringen	
Thüringer Juristenausbildungsgesetz – ThürJAG	Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst i. d. F. und Bekanntmachung v. 28.01.2003 (GVBl. S. 33), letzte Änderung v. 20.03.2009 (GVBl. S. 238)
Thüringer Juristenausbildungs- und prüfungsordnung (ThürJAPO)	Ordnung v. 24.02.2004

Anlage 2: Studien- und Prüfungsordnungen der Universitäten

Baden-Württemberg	
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg	Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung; Studien- und Prüfungsordnung (StPrO) der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft i. d. F. v. 18.02.2009
Universität Heidelberg	Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Rechtswissenschaft v. 22.12.2008; Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft v. 08.03.2004, Neuregelung der Schwerpunktbereiche der Juristischen Fakultät Heidelberg v. 29.12.2007
Universität Konstanz	Zwischenprüfungsordnung für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft i. d. F. v. 04.04.2008, letzte Änderung v. 16.03.2011); Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft i. d. F. v. 16.10.2003, letzte Änderung v. 01.04.2009
Universität Tübingen	Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft v. 01.04.2010
Bayern	
Universität Augsburg	Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg v. 10.08.2004, letzte Änderung v. 09.01.2009; Ausbildungs- und Studienordnung für die fachspezifische Fremdsprachenprüfung für Juristen an der Universität Augsburg v. 22.12.1987 (KWMBI. II Nr. 8 S. 272), letzte Änderung v. 23.09.1999
Universität Bayreuth	Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth v. 30.09.2004 i. d. F. der 6. Änderungssatzung v. 15.03.2011; Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth v. 05.08.2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Bayreuth, Nr. 55/2009 v. 10.09.2009)
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	Studienordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung v. 10.09.2004 (KWMBI. II S. 2914), letzte Änderung v. 01.09.2009; Zwischenprüfungsordnung der Uni-

	<p>versität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft v. 03.07.2000 (KWMBI. II S. 1121), letzte Änderung v. 15.09.2009; Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung v. 14.10.2004 (KWMBI. II S. 2933), letzte Änderung v. 25.08.2008</p>
Ludwig-Maximilians-Universität München	<p>Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung v. 30.10.2007, letzte Änderung v. 16.12.2010</p>
Universität Passau	<p>Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft v. 19.02.2004, letzte Änderung v. 08.09.2010</p>
Universität Regensburg	<p>Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg v. 01.08.2007, letzte Änderung v. 24.07.2009</p>
Julius-Maximilians-Universität Würzburg	<p>Studien- und Prüfungsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung v. 29.09.2008, letzte Änderung v. 01.03.2010</p>
Berlin	
Freie Universität Berlin	<p>Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung (Studienordnung – StO) v. 27.10.1998, letzte Änderung v. 25.04.2007; Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung (Prüfungsordnung – PO) v. 25.04.2007 (FU-Mitteilungen 68/2007 v. 25.10.2007, S. 1881)</p>
Humboldt-Universität zu Berlin	<p>Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft v. 01.09.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 43/2008 v. 01.09.2008)</p>
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	<p>Studien-, Prüfungs-, Praktikums- und Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Rechtsmanagement“ (StudO/ReMa, PrüfO/ReMa, PrakO/ReMa, ZulO/ReMa) am Fachbereich Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin v. 05.05.2010 (Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin Nr. 23/2010 v. 02.08.2010)</p>

Brandenburg		
Europa-Universität Frankfurt/Oder	Viadrina	Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) i. d. F. der Neubekanntmachung v. 01.07.2010; Zertifikatsordnung Studienschwerpunkt Anwaltliche Tätigkeit v. 14.02.2001
Universität Potsdam		Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam v. 07.07.2004, letzte Änderung v. 24.02.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 13/2010, S. 212); Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam v. 06.06.2001 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Potsdam Nr. 6/2001 v. 27.09.2001, S. 122), letzte Änderung v. 24.02.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 13/2010, S. 204); Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung – SBPO) v. 13.08.2003 i. d. F. v. 23.04.2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Potsdam Nr. 11/2008 v. 25.09.2008, S. 410)
Bremen		
Universität Bremen		Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – erste juristische Prüfung – der Universität Bremen v. 08.12.2010; Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen v. 06.12.2004
Hamburg		
Universität Hamburg		Studienordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg v. 11.04.2007; Neufassung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät Rechtswissenschaft der Universität Hamburg v. 07.11.2007 (Amtl. Anz. Nr. 4 S. 140); Neufassung der Zwischenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg v. 07.11.2007 (Amtl. Anz. Nr. 4 S. 146)
Hessen		
Justus-Liebig-Universität Gießen	Gie-	Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung v. 08.12.1995 i. d. F. v. 20.06.2007 (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen Nr. 1 v. 18.03.2006); Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen v. 19.02.2003 i. d. F. v. 28.03.2006 (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gie-

	Ben Nr. 1 v. 28.03.2006); Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig- Universität Gießen v. 22.06.2005 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 42/2005, S. 4109)
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main	Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung v. 30.05.2007, letzte Änderung v. 23.04.2008
Philipps-Universität Marburg	Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Philipps-Universität Marburg v. 16.07.2003; Schwerpunktbereichsprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg v. 12.12.2007; Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 2011 (Redaktionsschluss 28.02.2011); Studieninformation der Rechtswissenschaften, 1. Staatsprüfung, Stand November 2010, Vers. 11.1
Mecklenburg-Vorpommern	
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald v. 04.05.2010; Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald v. 22.06.2005
Universität Rostock	Studienordnung der Universität Rostock für den Studiengang Rechtswissenschaft v. 15.03.2006; Prüfungsordnung der Universität Rostock für den Studiengang Rechtswissenschaft v. 15.03.2006
Niedersachsen	
Georg-August-Universität Göttingen	Niedersächsisches Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) i. d. F. v. 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7), letzte Änderung v. 27.08.2009 (Nds. GVBl. S 348); Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Zwischenprüfungsordnung – ZwPrO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 15.01.2002 (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 2 v. 22.01.2002, S. 1), letzte Änderung v. 04.11.1009 (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 8 v. 22.04.2010); Ordnung für die Durchführung der

	Schwerpunktbereichsprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung – SchPrO) v. 12.07.2004; Das Studium der Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Allgemeine Informationen), Stand 30.08.2010 (NJAG 2009)
Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Universität Hannover	Studienordnung der Juristischen Fakultät v. 11.06.2008 (Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover v. 11.06.2008, 7/2008); Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover (Zwischenprüfungsordnung – ZwPrO) v. 01.12.2004 (Verkündungsblatt der Universität Hannover v. 01.12.2004, Nr. 8/2004); Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung – SPBPO), Neubekanntmachung i. d. F. v. 31.03.2010
Universität Osnabrück	Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Staatsexamen am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück v. 17.01.2002 (AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 01/2002, S. 7), letzte Änderung v. 28.02.2008 (AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 01/2008, S. 9); Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Osnabrück v. 30.09.2004 (AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 07/2004, S. 210), letzte Änderung v. 28.10.2009 (AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 11/2009, S. 1343); Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen v. 24.09.2007 (AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007, S. 810), letzte Änderung v. 25.09.2008 (AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 06/2008, S. 875)
Nordrhein-Westfalen	
Universität Bielefeld	Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld i. d. F. v. 01.10.2009 (Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtl. Bekanntmachungen 18/09)
Ruhr-Universität Bochum	Studien- und Prüfungsordnung der Ruhr-Universität Bochum für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste Prüfung“ v. 01.03.2004 i. d. F. der Änderungssat-

	zung der Ruhr-Universität Bochum v. 02.09.2008
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn v. 10.02.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 13 v. 17.02.2009); Zwischenprüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Studiengang Rechtswissenschaft v. 10.02.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 11 v. 17.02.2009); Prüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Schwerpunktbereich im Studiengang Rechtswissenschaft v. 10.02.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 12 v. 17.02.2009)
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf v. 03.09.2003, letzte Änderung v. 24.03.2010; Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf v. 03.09.2003 i. d. F. v. 26.07.2010; Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf v. 03.09.2003, letzte Änderung v. 26.07.2010
Universität zu Köln	Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln v. 15.07.2008, letzte Änderung v. 24.01.2011
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	Studienordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster v. 07.05.2004 i. d. F. v. 22.04.2008; Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster v. 07.2004, i. d. F. v. 27.10.2009
Rheinland-Pfalz	
Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Teilstudienordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz v. 05.03.2002 (StAnz. Nr. 12 S. 828); Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des

	rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) v. 28.10.2004 (StAnz. S. 1590); Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) v. 18.02.2005 (StAnz. S. 386); Studienempfehlung für Studierende der Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Stand: 03.02.2011)
Universität Trier	Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) v. 23.09.2004 (StAnz. S. 1371), letzte Änderung v. 21.04.2010 (Verköndungsblatt der Universität Trier v. 29.04.2010)
Saarland	
Universität des Saarlandes	Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPro) v. 20.09.2010 (Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes v. 11.04.2011, Nr. 5, S. 28)
Sachsen	
Universität Leipzig	Studienordnung und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig, jeweils v. 13.07.2007
Sachsen-Anhalt	
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberge	Zwischenprüfungsordnung (ZwPO), Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über die Durchführung studienbegleitender Leistungs-kontrollen im Fach Rechtswissenschaft v. 09.07.2003 (Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2003, Nr. 6 v. 30.09.2003, S. 10), letzte Änderung 08.07.2009 (Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2010, Nr. 1 v. 09.02.2010); Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SPO), Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg v. 09.07.2003 (AmtsBl. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2003, Nr. 6 v. 20.09.2003, S. 14), letzte Änderung v. 26.05.2010 (AmtsBl. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2010, Nr. 9 v. 21.09.2010)
Schleswig-Holstein	
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Studienordnung (Satzung) für das Studium der Rechtswissenschaft an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-

	<p>Universität zu Kiel v. 29.04.2005, letzte Änderung v. 21.11.2008 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 187 v. 12.12.2008); Zwischenprüfungsordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel v. 18.11.2002, letzte Änderung v. 21.11.2008 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 187 v. 12.12.2008); Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel v. 22.07.2005 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 357), letzte Änderung v. 16.06.2008 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 160)</p>
Thüringen	
<p>Friedrich-Schiller-Universität Jena</p>	<p>Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes an der Friedrich-Schiller-Universität Jena – StudO – v. 14.02.1995 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1995, S. 637) i. d. F. der Neubekanntmachung v. 30.06.2005 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 4/2005, S. 11); Neubekanntmachung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena v. 03.06.2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2005); Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena v. 13.06.2007</p>

Anlage 3: Fundstellen Fremdsprachenkompetenz²⁵³

Baden-Württemberg	
Landesgesetz	§ 3 Abs. 5 S. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, § 27 Abs. 3 S. 2 JAPrO
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg	keine
Universität Heidelberg	Informationen zur Fremdsprachenausbildung, Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO
Universität Konstanz	§ 21 Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich
Universität Tübingen	Studienplan, Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO
Bayern	
Landesgesetz	§ 2 S. 2, § 24 Abs. 2 S. 1 JAPO
Universität Augsburg	§§ 9, 13 Abs. 2 Nr. 2 Studien- und Prüfungsordnung; Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenprüfung für Juristen
Universität Bayreuth	§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 2 Studienordnung
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	§ 5 Abs. 1 S. 2 Studienordnung
Ludwig-Maximilians-Universität München	§§ 10 Abs. 4, 27 Prüfungs- und Studienordnung
Universität Passau	§ 10 Studien- und Prüfungsordnung
Universität Regensburg	§§ 6 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 4 S. 4, 11 Abs. 1 Nr. 2, 20 Studien- und Prüfungsordnung
Julius-Maximilians-Universität Würzburg	§§ 44, 45, 46 Studien- und Prüfungsordnung
Berlin	
Landesgesetz	§ 1 JAO
Freie Universität Berlin	§§ 14 Abs. 1, 15 Studienordnung
Humboldt-Universität zu Berlin	§ 8 Abs. 2, 4 Studienordnung
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	§ 7 Studienordnung
Brandenburg	
Landesgesetz	§ 1 BbgJAO
Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder	§§ 2, 27 Studien- und Prüfungsordnung
Universität Potsdam	§§ 6 Abs. 1, 9 Studienordnung
Bremen	
Landesgesetz	§ 4 Abs. 2 S. 2, § 6 Abs. 2, § 9 S. 3, § 16 Abs. 1 Nr. 7, § 16 Abs. 2 S. 2, § 33 S. 2 Nr. 5 JAPG
Universität Bremen	§§ 4, 9 Studienordnung
Hamburg	
Landesgesetz	§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 2 HmbJAG
Universität Hamburg	§§ 6 Abs. 3, 8 Studienordnung

²⁵³ Genaue Bezeichnung der einzelnen Landesgesetze sowie der einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen der Universitäten s. Anlagen 1 und 2.

Hessen	
Landesgesetz	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 e), Abs. 2 JAG
Justus-Liebig-Universität Gießen	§ 8 Studienordnung
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main	§§ 17, 32 Abs. 1 Modul 15 Studien- und Prüfungsordnung
Philipps-Universität Marburg	Nr. 4 der Studieninformation
Mecklenburg-Vorpommern	
Landesgesetz	§ 5 Abs. 1 Nr. 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 4 JAPO M-V
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	§§ 5 Abs. 1 S. 2, 6 Abs. 1 Nr. 5, 11 Abs. 1 Studienordnung
Universität Rostock	§§ 2 S. 2, 10, 15 Studienordnung
Niedersachsen	
Landesgesetz	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d), Abs. 4 S. 2 NJAG
Georg-August-Universität Göttingen	keine Angaben in den Universitätsordnungen
Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Universität Hannover	§ 7 Studienordnung
Universität Osnabrück	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen
Nordrhein-Westfalen	
Landesgesetz	§ 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 S.2, § 9 Nr. 4 JAG NRW
Universität Bielefeld	§§ 2 Abs. 4 S. 1, 11 Abs. 1, 15 Studien- und Prüfungsordnung
Ruhr-Universität Bochum	§ 8 Studien- und Prüfungsordnung
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	§ 8 Studienordnung
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	§§ 6 Abs. 2 Nr. 4, 10 Studienordnung
Universität zu Köln	§§ 1 Abs. 4, 3 Abs.4 Studien- und Prüfungsordnung
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	§ 19 Studienordnung
Rheinland-Pfalz	
Landesgesetz	§ 2 Abs. 3 S. 6, 7 JAG; § 4 Abs. 1 Nr. 6 JAPO
Johannes Gutenberg-Universität Mainz	keine Angaben in den Universitätsordnungen
Universität Trier	keine Angaben in den Universitätsordnungen
Saarland	
Landesgesetz	§ 5 Abs. 4 JAG
Universität des Saarlandes	§§ 1 Abs. 6, 3 Abs. 1 Nr. 10 Studienordnung
Sachsen	
Landesgesetz	§ 18 Abs. 2, 3, § 20 Abs. 2 Nr. 4 SächsJAPO
Universität Leipzig	§§ 6 Abs. 2, 7 Nr. 13, 13 Abs. 3, 14 Buchst. d) Studienordnung; §§ 20 Abs. 2 Nr. 5, 21 Abs. 3 Prüfungsordnung

Sachsen-Anhalt	
Landesgesetz	§ 1 Abs. 2 S. 2 JAG LSA; § 9 Abs. 4 JAPrVO
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberge	keine Angaben in den Universitätsordnungen
Schleswig-Holstein	
Landesgesetz	§ 1 Abs. 1 S. 5, 6, § 6 Abs. 2 S. 2 JAG; § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 2 Nr. 3 JAVO
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	§§ 7 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 2 S. 3, Abs. 5, 10 Abs. 1 Nr. 5, 15, 21 Abs. 1 Nr. 2 Studienordnung
Thüringen	
Landesgesetz	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 ThürJAPO
Friedrich-Schiller-Universität Jena	§ 6 Abs. 4 Studienordnung

Anlage 4: Fundstellen Schlüsselqualifikationen²⁵⁴

Baden-Württemberg	
Landesgesetz	§ 3 Abs. 5 S. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 6, § 27 Abs. 3 S. 2 JAPrO
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg	keine
Universität Heidelberg	§ 5 der Satzung der Universität über die Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen; „Allgemeine Beschreibungen der Schwerpunktbereiche“ in: Neuregelung der Schwerpunktbereiche
Universität Konstanz	§ 20 Satzung über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich
Universität Tübingen	Studienplan, Verweis auf § 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO
Bayern	
Landesgesetz	§ 2 S. 1 JAPO
Universität Augsburg	§§ 5 Abs. 5, 38 Abs. 1 Buchst. d) Studien- und Prüfungsordnung
Universität Bayreuth	§§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 6 Studienordnung
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	§ 5 Abs. 1 S. 2 Studienordnung
Ludwig-Maximilians-Universität München	§§ 5 Abs. 3, 8 S. 2 Prüfungs- und Studienordnung
Universität Passau	§ 6 Abs. 2 S. 3, Abs. 5 S. 1 Studien- und Prüfungsordnung
Universität Regensburg	§§ 2 Abs. 2 S. 3, 5 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 4 S. 4, 21 Studien- und Prüfungsordnung
Julius-Maximilians-Universität Würzburg	§ 6 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung
Berlin	
Landesgesetz	§ 3 Abs. 2 S. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 6 JAG; § 1 JAO
Freie Universität Berlin	§§ 14 Abs. 2, 18 Studienordnung
Humboldt-Universität zu Berlin	§§ 3 Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 2, 3 Studienordnung
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	§ 6 Abs. 3 Prüfungsordnung
Brandenburg	
Landesgesetz	§ 3 Abs. 2 S. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 6 BbgJAG; § 1 BbgJAO
Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder	§§ 2, 27 Studien- und Prüfungsordnung
Universität Potsdam	§§ 6 Abs. 1, 10 Studienordnung
Bremen	
Landesgesetz	§ 4 Abs. 2 S. 1, § 6 Abs. 2, § 9. S. 3, § 10 Abs. 1 S. 2, § 16 Abs. 1 Nr. 8, § 33 S. 2 Nr. 5 JAPG
Universität Bremen	§§ 4, 10 Studienordnung

²⁵⁴ Genaue Bezeichnung der einzelnen Landesgesetze sowie der einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen der Universitäten s. Anlagen 1 und 2.

Hamburg	
Landesgesetz	§ 1 Abs. 2 S. 2, § 13 Abs. 2 S. 1. Nr. 3, Abs. 4, 5, § 20 Abs. 2 S. 1 HmbJAG
Universität Hamburg	§ 1 Abs. 3 S. 2 Studienordnung
Hessen	
Landesgesetz	§ 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d), Abs. 2 S. 2 JAG
Justus-Liebig-Universität Gießen	§§ 5 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 3, 10 Abs. 1 S. 3 Studienordnung
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main	§§ 17, 32 Abs. 1 Module 15 und 19 Prüfungs- und Studienordnung
Philipps-Universität Marburg	Nr. 4 der Studieninformation
Mecklenburg-Vorpommern	
Landesgesetz	§ 5 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 S. 2, § 6 Abs. 2, 3, § 7 Abs. 2 Nr. 3 JAPO M-V
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	§§ 5 Abs. 1 S. 2, 6 Abs. 1 Nr. 5 Studienordnung
Universität Rostock	§§ 2 S. 2, 10, 14 Studienordnung
Niedersachsen	
Landesgesetz	§ 2 Abs. 1 S. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f), § 4a Abs. 3 S. 2, 3 NJAG
Georg-August-Universität Göttingen	keine Angaben in den Universitätsordnungen
Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Universität Hannover	§ 9 Studienordnung
Universität Osnabrück	keine Angaben in den Universitätsordnungen
Nordrhein-Westfalen	
Landesgesetz	§ 7 Abs. 2 S. 1 JAG NRW
Universität Bielefeld	§§ 3 Abs. 3, 16 Studien- und Prüfungsordnung
Ruhr-Universität Bochum	§§ 9, 12 Abs. 3 Nr. 4 Studien- und Prüfungsordnung
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	§ 9 Studienordnung
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	§ 6 Abs. 5 Studienordnung
Universität zu Köln	§ 1 Abs. 5 S. 1 Studien- und Prüfungsordnung
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	§ 18 Studienordnung
Rheinland-Pfalz	
Landesgesetz	§ 2 Abs. 2 JAG
Johannes Gutenberg-Universität Mainz	keine Angaben in den Universitätsordnungen
Universität Trier	keine Angaben in den Universitätsordnungen
Saarland	
Landesgesetz	§ 5 Abs. 4, 5 S. 2 JAG
Universität des Saarlandes	§ 3 Abs. 1 Nrn. 11, 12 Studienordnung
Sachsen	
Landesgesetz	§ 14 Abs. 1, § 26 Abs. 1, 2 SächsJAPO
Universität Leipzig	§§ 6 Abs. 2, 13 Abs. 1 Studienordnung
Sachsen-Anhalt	
Landesgesetz	§ 1 Abs. 2 S. 2 JAG LSA; § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 5 JAPrVO

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberge	keine Angaben in den Universitätsordnungen
Schleswig-Holstein	
Landesgesetz	§ 1 Abs. 1 S. 4, § 6 Abs. 2 S. 2 JAG; § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 2 Nr. 3 JAVO
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	§§ 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 Abs. 2 S. 3, Abs. 5, 10 Abs. 1 Nr. 4, 14, 20 Studienordnung
Thüringen	
Landesgesetz	§ 12 Abs. 2 S. 1 ThürJAPO
Friedrich-Schiller-Universität Jena	keine Angaben in den Universitätsordnungen

Anlage 5: Schwerpunktbereiche

Baden-Württemberg	
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg	Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft, strafrechtliche Rechtspflege, Handel und Wirtschaft, Arbeit und soziale Sicherung, europäische und internationale Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen, Umwelt und Wirtschaft, Informationsrecht und Geistiges Eigentum
Universität Heidelberg	Europäische Privatrechtsgeschichte, Kriminalwissenschaften, Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Unternehmens- und Steuerrecht mit den Teilbereichen Steuerrecht und Unternehmensrecht, Zivilverfahrensrecht, Internationales Recht mit den alternativen Teilbereichen Internationales Privat- und Verfahrensrecht sowie Völkerrecht
Universität Konstanz	rechtliche Grundlagen internationaler Wirtschaftstätigkeit, Arbeits- und Sozialrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht in der Rechtspraxis, Umwelt- und Planungsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht, Recht und Praxis strafrechtlicher Berufe mit europäischen und internationalen Bezügen
Universität Tübingen	Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, Rechtspflege in Zivilsachen, Fundamente Europäischer Rechtsordnungen, Recht der internationalen Beziehungen, öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt, Steuerrecht, Kriminalwissenschaften und Strafrechtspflege
Bayern	
Universität Augsburg	Internationales Recht, Steuer- und Gesellschaftsrecht, Deutsches und Internationales Kapitalmarktrecht und gewerblicher Rechtsschutz, Deutsches und Internationales Umwelt- und Wirtschaftsregulierungsrecht, Wirtschaftsrecht und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht, Arbeits- und Gesellschaftsrecht
Universität Bayreuth	Internationales Recht, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, Unternehmens- und Steuerrecht, Arbeits- und Unternehmensrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht, Wirtschafts-, Medizin- und Steuerstrafrecht, Verbraucherecht, Sportrecht
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	Wirtschaftsrecht, Internationales und Europäisches Recht, Unternehmens- und Arbeitsordnung, Grundlagen des Rechts, Staat und Verwaltung, Kriminalwissenschaften
Ludwig-Maximilians-Universität München	Grundlagen der Rechtswissenschaften, Strafjustiz, Strafverteidigung, Prävention, Wettbewerbsrecht, Geistiges Eigentum und Medienrecht, Unternehmensrecht: Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Insolvenzrecht, Unternehmensrecht: Arbeits- und Sozialrecht, Unternehmensrecht: Innerstaatliches,

	Internationales und Europäisches Steuerrecht, Internationales, Europäisches und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht in Deutschland und Europa, Internationales und Europäisches Öffentliches Recht
Universität Passau	Grundlagen des Rechts und des Staats, Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft, Internationales Privat- und Handelsrecht, ausländisches Recht, Recht der internationalen Wirtschaft, Informations- und Kommunikationsrecht, Gesellschafts- und Steuerrecht, Arbeits- und Gesellschaftsrecht, Internationales Wirtschafts- und Steuerrecht, Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht, Steuer- und Strafrecht, Zivilrechtspflege, Zivilrechtspflege und Internationales Privatrecht, Strafrechtspflege, Straf- und Gesellschaftsrecht, Strafrecht und Internationales
Universität Regensburg	Grundlagen der modernen Rechtsordnung, Unternehmensrecht, Immobilienrecht, Gesundheits- und Medizinrecht, deutsche und internationale Zivilrechtspflege, Strafrecht in der modernen Gesellschaft, Recht der Informationsgesellschaft, Europäisches und Internationales Recht
Julius-Maximilians-Universität Würzburg	Grundlagen des Rechts, Wirtschaft und Steuern, europäischer und internationaler Rechts- und Wirtschaftsverkehr, Arbeit und Soziales, Kriminalwissenschaften, Politik, Regierung, Verwaltung, Europäisches öffentliches Recht und Völkerrecht
Berlin	
Freie Universität Berlin	Grundlagen des Rechts, Verbraucherprivatrecht, Absatzmittelrecht und Privatsicherungsrecht, Wirtschafts-, Unternehmens- und Steuerrecht, Arbeits- und Versicherungsrecht, Strafrechtspflege und Kriminologie, staatliche Entscheidungsfindung und ihre Kontrolle sowie die Internationalisierung der Rechtsordnung
Humboldt-Universität zu Berlin	Zeitgeschichte des Rechts, Rechtsgestaltung und Rechtspolitik, zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung, Europäisierung und Internationalisierung des Privat- und Wirtschaftsrechts, Staat und Verwaltung im Wandel, Recht der internationalen Gemeinschaft und der europäischen Integration, deutsche und internationale Strafrechtspflege, ausländisches Recht bzw. Angebote an ausländischen Partneruniversitäten
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin	keine
Brandenburg	
Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder	Zivilrechtspflege, Strafrecht, Wirtschaftsrecht, Staat und Verwaltung, Internationales Recht, Polnisches Recht, Medienrecht, Internationales und Europäisches Privat- und Verfahrensrecht

Universität Potsdam	Zivilrechtspflege und Internationales Privat- und Prozessrecht, Medien – Wirtschaft – Steuern, Wirtschafts-, Steuer- und Umweltstrafrecht, Staat - Wirtschaft – Verwaltung, Internationales Recht, Grundlagen des Rechts, Französisches Recht
Bremen	
Universität Bremen	Grundlagen des Rechts, Umweltrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht, Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht im internationalen und supranationalen Kontext, Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht, Strafrecht und Kriminalpolitik in Europa
Hamburg	
Universität Hamburg	Europäische Rechtsgeschichte, Zivilverfahrensrecht, Arbeits-, Gesellschafts- und Handelsrecht, Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen, Internationales und Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung, ökonomische Analyse des Rechts, Information und Kommunikation, Planungs-, Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht, öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht, Europarecht und Völkerrecht sowie Kriminalität und Kriminalitätskontrolle
Hessen	
Justus-Liebig-Universität Gießen	Deutsches und Internationales Familien- und Erbrecht, Arbeitsrecht im Sozialrecht, Wirtschaftsrecht, Europarecht und Internationales Recht, Umweltrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht, Strafjustiz und Kriminologie
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main	Recht der Privatperson, Recht des Unternehmens, Medizin- und Pharmarecht, Staat und Wirtschaft, Völker- und Europarecht, nationale und internationale Strafrechtspflege
Philipps-Universität Marburg	Internationalisierung und Europäisierung des Rechts, Unternehmen und Finanzen (Law and Finance), Grundlagen des Rechts, Steuerung durch Recht, Arbeit, Soziales, Lebenslagen, Kriminalwissenschaften
Mecklenburg-Vorpommern	
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	Recht der Wirtschaft, Kriminologie und Strafrechtspflege, Steuern, Europarecht und Rechtsvergleichung, Gesundheits- und Medizinrecht
Universität Rostock	Rechtsberatung, Strafverteidigung, internationales Wirtschaftsrecht und Rechtssprache, Recht der kleineren und mittleren Unternehmen, Umwelt und Planung, Kommunikationsrecht
Niedersachsen	
Georg-August-Universität Göttingen	Grundlagen des Rechts, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Europäisches Privat- und Prozessrecht, privates und öffentliches Medienrecht, Internationales und Europäisches Öffentliches Recht, Kriminalwissenschaften

Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Universität Hannover	Familien- und Erbrecht sowie Grundlagen des Rechts, Arbeit, Unternehmen, Soziales, Handel, Wirtschaft und Unternehmen, Strafverfolgung und Strafverteidigung, Internationales und Europäisches Recht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und Infrastrukturverwaltung, IT-Recht und Geistiges Eigentum, anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht
Universität Osnabrück	Europäisches und Internationales Privatrecht und seine historischen Grundlagen, Deutsches und Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Deutsches und Europäisches Recht und seine Grundlagen, Deutsches und Europäisches Recht der öffentlichen Güter und Dienstleistungen, Deutsches und Europäisches Steuerrecht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, Rechtspflege, Rechtsberatung und Rechtsgestaltung
Nordrhein-Westfalen	
Universität Bielefeld	private Rechtsgestaltung und Prozessführung, Wirtschaftsrechtsberatung, internationaler Handelsverkehr/International Trade, öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union, Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union, Einwanderung und soziale Integration, Arbeit und sozialer Schutz, Kriminalwissenschaften, Strafverfahren und Strafverteidigung
Ruhr-Universität Bochum	Familie, Vermögen, Verfahren, Arbeit und Soziales, Unternehmen und Wettbewerb, Internationale und Europäische Wirtschaft, Wirtschaftsverwaltung, Umwelt und Infrastruktur, Steuern und Finanzen, Strafverteidigung, Strafprozessrecht und Kriminologie
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	Zivilrechtspflege, Anwaltsberuf und Notariat, Unternehmen, Kapitalmarkt und Steuern, Wirtschaft und Wettbewerb, Arbeit und soziale Sicherung, Rechtsvergleichung, europäische und internationale Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht, grenzüberschreitender Handelsverkehr, Staat und Verfassung im Prozess der Internationalisierung, deutsches und europäisches Umwelt und Planungsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht und Infrastrukturrecht, internationales und europäisches Recht der Wirtschaftsbeziehungen, Kriminalwissenschaften
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Wirtschaftsrecht/Immaterialgüterrecht, Wirtschaftsrecht/Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht/Unternehmensrecht, Wirtschaftsrecht/Unternehmenssteuerrecht, Wirtschaftsrecht, öffentliches Wirtschafts- und Umweltrecht, Recht der Politik, Internationales und Europäisches Recht, Steuerrecht

Universität zu Köln	Unternehmensrecht, Rechtspflege und Notariat, Geistiges Eigentum und Wettbewerb, Bank-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht und Gesundheitsrecht, Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht, Privatrechtsgeschichte und Privatrechtsvergleichung, Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Steuerrecht und Bilanzrecht, Religion, Kultur und Recht, Medien- und Kommunikationsrecht, Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug, Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts, gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen
Westfälische Universität Münster	Wilhelms- Wirtschaft und Unternehmen, Arbeit und Soziales, Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Internationales Recht, Europäisches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsgestaltung und Streitbeilegung, Staat und Verwaltung, Kriminalwissenschaften, Steuerrecht
Rheinland-Pfalz	
Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Fächergruppe 1: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Methodik und Geschichte des Rechts, Wirtschaft und Verwaltung II (Öffentliches Wettbewerbsrecht, Subventions- und Vergaberecht, neue Formen der Wirtschaftsaufsicht) Fächergruppe 2: Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht, Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht, Familien- und Erbrecht, Internationales öffentliches Recht, Kulturrecht, Steuerrecht, Wirtschaft und Verwaltung I (Gewerberecht, Umwelt- und Planungsrecht)
Universität Trier	Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung, Unternehmensrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Europäisches und Internationales Strafrecht, Umwelt- und Technikrecht, Europäisches und Internationales Recht, Deutsches und Internationales Steuerrecht
Saarland	
Universität des Saarlandes	Deutsches und Internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht, Deutsches und Internationales Steuerrecht, Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz, Deutsches und Internationales Informations- und Medienrecht, Deutsche und Internationale Strafrechtspflege, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Französisches Recht

Sachsen	
Universität Leipzig	Grundlagen des Rechts, Staats- und Kommunalverwaltung, Internationales und Europäisches Recht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Kriminalwissenschaften, Medien- und Informationsrecht, Rechtsberatung – Rechtsgestaltung – Rechtsdurchsetzung, Unternehmen – Arbeit – Steuern
Sachsen-Anhalt	
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberge	Forensische Praxis, Arbeits-, Sozial- und Verbraucherrecht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, Kriminalwissenschaften, Staat und Verwaltung, Internationales, Transnationales und Europäisches Recht
Schleswig-Holstein	
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Zivilrechtspflege mit Ausrichtung auf Familien- und Erbrecht, Zivilrechtspflege mit Ausrichtung auf Zivilverfahrensrecht, Kriminalwissenschaften, Staat und Verwaltung, Wirtschaftsrecht mit Ausrichtung auf Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht mit Ausrichtung auf Steuerrecht, Wirtschaftsrecht mit Ausrichtung auf Kartell- und Urheberrecht, Wirtschaftsrecht mit Ausrichtung auf Bank- und Kapitalmarktrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Völker- und Europarecht, historische und philosophische Grundlagen des Rechts, Gesundheitsrecht
Thüringen	
Friedrich-Schiller-Universität Jena	Grundlagen des Rechts und der Rechtswissenschaft, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, Deutsches und Europäisches Öffentliches Recht, Kriminalwissenschaften, Internationales Rechts, Zivilrechtspflege und Vertragsgestaltung

Anlage 6: Datenträger in Form einer DVD

Auf der beigefügten DVD befindet sich die Bachelorarbeit in Form einer PDF-Datei.

Impressum

Herausgeber
Dekan Fachbereich Rechtspflege

ISBN
978-3-940056-74-0

Auflage
100

Druck
HWR Berlin

Berlin Dezember 2011